18. April 2013

Bericht

der beim

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

eingerichteten

Arbeitsgruppe „Güterichterverfahren“

- Jochen Korsch, Richter, z.Zt. Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg
- Dr. Frank Söhner, Richter am Arbeitsgericht Ulm, Kammern Ravensburg
- Dr. Carsten Teschner, Richter am Arbeitsgericht Lörrach, Kammern Radolfzell
- Theodor Thewes, Richter am Arbeitsgericht Mannheim, Kammern Heidelberg (waR)
- Margot Weber, Richterin am Arbeitsgericht Stuttgart

Vorwort

Im August 2012 wurde vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Baden-Württemberg, Herrn Dr. Eberhard Natter, eine Arbeitsgruppe „Güterichterverfahren“ ins Leben gerufen, die den Arbeitsauftrag erhielt, „das erweiterte Güterichterverfahren in gerichtsverfassungsrechtlicher, zivilprozessualer und methodischer Hinsicht zu untersuchen und darüber hinaus den Dienstvorständen eine Empfehlung zu unterbreiten, ob und ggf. unter welchen Modalitäten das Güterichterverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg eingeführt wird (bzw. werden muss)“. Die Arbeitsgruppe nahm ihre Tätigkeit in einer konstituierenden Sitzung am 12. Oktober 2012 auf. Seither haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe in insgesamt fünf gemeinsamen Sitzungen mit den rechtlichen und methodischen Fragestellungen zum neuen Güterichterverfahren befasst und auseinandergesetzt. Vor und zwischen den einzelnen Sitzungen, die regelmäßig jeweils im Abstand von mehreren Wochen stattfanden, haben die einzelnen Arbeitsgruppenmitgliedern die mittlerweile sehr umfangreiche und vielschichtige Literatur zum Thema ebenso gesichtet und ausgewertet wie die Evaluationen der Modellversuche anderer Bundesländer und die originären Gesetzesmaterialien.

Der vorliegende Bericht soll nun - entsprechend dem Arbeitsauftrag - Empfehlungen geben, wie das neue Güterichterverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg umgesetzt werden könnte. Er soll zudem den bereits als solche tätigen Güterichterinnen und Güterichtern Hilfestellungen und ggf. Handlungsanleitungen für die Bewältigung ihrer neuen Aufgabe anbieten. Die innerhalb der Arbeitsgruppe geführten Diskussionen haben gezeigt, dass es für manche Probleme durchaus mehrere vertretbare Lösungsansätze geben kann. In diesen Fällen ist die Arbeitsgruppe bemüht gewesen, diese Optionen insgesamt mit ihren jeweils dafür sprechenden und dagegen streitenden Argumenten aufzuzeigen. Manch andere Fragestellung wird sicherlich erst durch praktische Erfahrungen, die es in der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg noch zu sammeln gilt, einer befriedigenden Lösung zuzuführen sein.

Die Einführung und Umsetzung des Güterichterverfahrens bei den Arbeitsgerichten und auch beim Landesarbeitsgericht wird ein kontinuierlicher Prozess sein, den die Arbeitsgruppe auch weiterhin begleiten wird. Der nächste Schritt auf diesem Weg wird der Beginn der Ausbildung im Juli 2013 für die bereits in den Geschäftsverteilungsplänen verschiedener Arbeitsgerichte eingesetzten Güterichterinnen und Güterichter sein. Auf längere Sicht ist die Zusammenstellung einer Formularsammlung für das Güterichterverfahren und die Erstellung eines Info-Papiers angedacht.

Möge der vorliegende Bericht dazu beitragen, an den Gerichten für Arbeitssachen des Landes Baden-Württemberg die einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern und eine neue Streitkultur zu etablieren.

Gliederung

A. Einführung ... 5
I. Das Gesetzgebungsverfahren ... 5
II. Die Ausgangslage ... 6
III. Gang der Darstellung ... 6
B. Organisation ... 6
I. Zwingende Einführung des Güterichterverfahrens? ... 6
1. Umsetzungspflicht aus dem Justizgewährungsanspruch oder der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG? ... 7
2. Gesetzesauslegung ... 8
a) Auslegung nach dem Wortlaut ... 8
b) Auslegung nach dem Bedeutungszusammenhang ... 10
c) Historische Auslegung ... 11
d) Auslegung nach dem Zweck ... 12
e) Zwischenergebnis ... 13
II. Regelungen zum Güterichter im Geschäftsverteilungsplan ... 13
1. Der Güterichter als gesetzlicher Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 GG? ... 14
a) Garantie des gesetzlichen Richters durch Art. 101 Abs. 1 GG ... 14
b) Durchführung der Güteverhandlung vor einem Güterichter als Rechtsprechung i.S. des Art. 92 GG? ... 14
c) Durchführung der Güteverhandlung vor einem Güterichter als sonstige richterliche Aufgabe? ... 17
d) Zwischenergebnis ... 18
2. Regelungsdichte des Geschäftsverteilungsplans ... 19
a) Vollständigkeitsprinzip ... 19
b) Konkrete Regelung ... 19
3. Wahlrecht der Parteien hinsichtlich eines „bestimmten Güterichters“ ... 23
4. Zeitpunkt der Umsetzung ... 24
5. Kompetenz des Präsidiums, einen Güterichter an einem anderen Gericht in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen ... 24
III. Verwaltungsfragen ... 28
1. Aktenführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Güterichterverfahrens ... 28
a) Aktenordnung in ihrer derzeitigen Fassung ... 28
b) Aktenführung und Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens ... 28
c) Neufassung der Aktenordnung ... 30
d) Datenschutz und Umsetzungsprobleme für die Serviceeinheiten ... 32
2. Raum- und Sachausstattung ... 32
3. Organisation der Serviceeinheiten der Güterichter ... 33
a) Belastungsausgleich für die Serviceeinheiten ... 33
b) Entwicklung einer Formularsammlung für das Güterichterverfahren ... 34
c) Wahrung der Vertraulichkeit durch die Serviceeinheiten ... 34
4. Statistik ... 35
5. Belastungsausgleich - PEBB§Y - Geschäftsverteilungsplan ... 35
a) Bearbeitungsaufwand für das Güterichterverfahren ... 35
b) Bewertung der Güterichterverfahren nach PEBB§Y ... 37
c) Bewertung im Geschäftsverteilungsplan ... 37
C. Verfahren ... 38
I. Verweisung an den Güterichter ... 38
1. Erklärung gem. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Klageschrift ... 38
2. Zeitpunkt der Verweisung ... 38
a) Erstinstanzliches Urteilsverfahren ... 38
b) Erstinstanzliches Beschlussverfahren ... 40
c) Berufungs-/Beschwerdeverfahren ... 40
3. Voraussetzungen der Verweisung ... 40

4. Form der Verweisung ... 41
II. Schicksal des Rechtsstreits während des Güterichterverfahrens ... 42
III. Ablehnungsbefugnis des Güterichters? ... 43
IV. Geltung des Beschleunigungsgrundsatzes? ... 44
V. Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens ... 44
1. Zweckdienlichkeit von Vertraulichkeit ... 45
2. Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit ... 45
a) Verweisung an nicht entscheidungsbefugten Richter ... 45
b) Keine Protokollpflicht ... 45
c) Kein Öffentlichkeitsgebot ... 46
d) Verschwiegenheitspflicht ... 46
e) Aussagegenehmigung/Zeugnisverweigerungsrecht ... 47
3.Vereinbarung einer weitergehenden Gewährleistung der Vertraulichkeit ... 48
a) Möglichkeit: Prozessvertrag ... 48
b) Formulierungsvorschlag ... 49
c) Grenzen einer Vertraulichkeitsvereinbarung ... 49
VI. Befangenheit des Güterichters ... 50
1. Befangenheit bei Verweisung ... 50
2. Befangenheit nach Abschluss des Güterichterverfahrens ... 50
VII. Verfahrensleitende Maßnahmen - Befugnisse des Güterichters ... 51
1. Allgemeines ... 51
2. Verfahrensleitende Maßnahmen im Güterichterverfahren ... 52
a) Mitteilung über den Verfahrenseingang ... 52
b) Einlassungs- und Ladungsfrist ... 53
c) Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien ... 54
d) Aufforderung zu ergänzendem Vortrag ... 54
e) Beteiligung Dritter am Güterichterverfahren und weitere verfahrensleitende Maßnahmen 55
f) Ladung zur Güteverhandlung vor dem Güterichter ... 56
g) Alleinentscheidung außerhalb der streitigen Verhandlung, § 55 ArbGG ... 56
h) Prozesskostenhilfe ... 57
i) Streitwertfestsetzung ... 57
3. Verfahrensbeendende Maßnahmen ... 57
a) Verfahrensbeendigung durch Vergleich ... 57
b) Verfahrensbeendigung auf sonstige Weise ... 59
VIII. Amtshaftungsansprüche im Güterichterverfahren ... 59
D. Methodik und Qualitätssicherung ... 61
I. Methoden der Konfliktbeilegung ... 61
1. Juristische Konfliktbearbeitung versus Konsensuale Konfliktbewältigung ... 61
2. Methodenvielfalt im Güterichterverfahren ... 62
a) Der Güterichter als „Konfliktmanager“ ... 62
b) Mediation ... 63
c) Mediation „light“ ... 66
d) Andere Konfliktlösungsmethoden ... 67
II. Aus- und Fortbildung ... 67
1. Grundsätzliches ... 67
2. Qualifizierung der Güterichter ... 69
3. Aufklärung der Prozessrichter ... 70
III. Aufbau von Strukturen zur Qualitätssicherung ... 72
1. Tutoren und Koordinatoren ... 72
2. Intervision und kollegiale Beratung ... 73
3. Weiterbildungsveranstaltungen ... 73
4. Supervision ... 73
E. Ergebnisse ... 74

A. Einführung

I. Das Gesetzgebungsverfahren

Am 15.12.2011 hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung[1] in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung vom 01.12.2011[2] einstimmig verabschiedet. Für die Prozessordnungen sollte keine richterliche Mediation, sondern nur die konsensuale Streitbeilegung im Güterichtermodell gelten[3]. Auf Empfehlung seines Rechtsausschusses[4] beschloss der Bundesrat am 10.02.2012 die Anrufung des Vermittlungsausschusses[5] mit folgendem Ziel: „Zur Aufrechterhaltung der Methodenvielfalt außergerichtlicher Konfliktbeilegung soll die richterliche Mediation in den Prozessordnungen ausdrücklich verankert werden“[6]. Dies wurde vielfach als Verärgerung der Bundesländer über die Abschaffung der Richtermediation interpretiert[7]. In einigen Bundesländern wie Bayern[8], Mecklenburg-Vorpommern[9], Niedersachsen[10] und Thüringen[11] gab es nämlich schon seit einigen Jahren sog. „Modellversuche“ oder „Projekte“[12] zum Güterichter[13]. In den letzten zehn Jahren haben sich in Bundesländern deutschlandweit an den Gerichten rechtswegübergreifend über 1100 sog. Richtermediatoren etabliert[14].

Der Vermittlungsausschuss empfahl in seinem Beschluss vom 27.06.2012 unter anderem die Regelung, dass die Parteien für die Güteverhandlung „vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter)“ verwiesen werden können, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen könne[15]. Am 28.06.2012 nahm der Bundestag die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses an[16]. Daraufhin beschloss der Bundesrat am 29.06.2012, gegen das vom Bundestag am 28.06.2012 verabschiedete Gesetz keinen Einspruch einzulegen[17].

---

[1] BGBl. 2012 I S. 1577.
[2] BT-Drucks. 17/8058.
[3] BT-Drucks. 17/8058, S. 1 unter B. Lösung.
[4] Rechtsausschuss des Bundesrats, BR-Drucks. 10/1/12.
[5] BR-Drucks. 10/12.
[6] BT-Drucks. 17/8680, S. 1; BR-Drucks. 10/12 (B); Plenarprot. der 892. Sitzung v. 10.02.2012, S. 30-32 (C).
[7] Prütting, Das Mediationsgesetz ist in Kraft getreten, AnwBl 2012, 796.
[8] Greger, Güterichter – ein Erfolgsmodell, ZRP 2006, 229 ff.; Schobel, Bald bayernweit: Güterichter und Mediationsbeauftragte an den Zivilgerichten, ZKM 2012, 191.
[9] Bierbrauer/Klinger, Gerichtliche Mediation in Vorpommern, NJW-aktuell 45/2010, S. 14.
[10] Spindler, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, 2006, S. 5 ff.
[11] Greger/Unberath, Thüringer Projekt Güterichter, Abschlussbericht, im Internet unter http://www.deutschlandsstarkemitte.de/th4/justiz/ll/konsensualekonfliktloesung/gueterichter/.
[12] Vgl. auch näher zu den „Modellprojekten“: Tautphäus in Düwell/Lipke, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Auflage 2012, § 54 ArbGG Rdnr. 47.
[13] Im Folgenden wird die männliche Form als Funktionsbezeichnung verwendet.
[14] Vgl. Eisenbarth/Spiecker, Der Verwaltungsprozess und das erste deutsche Mediationsgesetz – Streit über den Weg der Streitschlichtung, DVBl 2012, 993.
[15] BR-Drucks. 377/12.
[16] BT-Drucks.17/10102.
[17] BR-Drucks. 377/12 (B).

II. Die Ausgangslage

Das am 21.07.2012 ausgefertigte Gesetz ist am 25.07.2012 verkündet worden und am 26.07.2012 in Kraft getreten. Art. 4 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung enthält die Änderungen zum Arbeitsgerichtsgesetz durch das Einfügen der § 54 Abs. 6 und § 54a ArbGG sowie durch die Neufassung bzw. Ergänzung der §§ 55 Abs. 1 Nr. 8, 64 Abs. 7, 80 Abs. 2 S. 1, 83, 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG. In § 54 Abs. 6 ArbGG heißt es nun[18]:

> „Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen."

Die Einführung des sog. Güterichters und dessen Einbindung in das arbeitsgerichtliche Verfahren birgt nun eine Reihe rechtlicher Probleme neben Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gab es in Baden-Württemberg keine Modellversuche oder Projekte zur gerichtsinternen richterlichen Mediation, so dass diesbezüglich nicht auf eigene Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Die rechtliche Problemstellung umfasst gerichtsverfassungsrechtliche, prozessuale sowie methodische Fragen der konkreten Durchführung der Konfliktbeilegung einschließlich der spezifischen Aus- und Weiterbildung der Güte- und Prozessrichter.

III. Gang der Darstellung

Zunächst werden die für die Gerichtsleitungen und Präsidien wichtige Problemstellungen wie die Frage der zwingenden Einführung des Güterichterverfahrens und die Regelungsdichte im Geschäftsverteilungsplan unter B. erörtert. Daran anschließend werden unter C. die Fragen besprochen, die den einzelnen Güterichter betreffen. Unter D. werden zum Schluss Fragen der Methodik und Qualitätssicherung behandelt.

B. Organisation

I. Zwingende Einführung des Güterichterverfahrens?

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung stellt sich die Frage, ob nunmehr (alle) Arbeitsgerichte verpflichtet sind, den Parteien durch (geschäftsplanmäßige) Regelungen die Möglichkeit zu eröffnen, ein Verfahren zur Konfliktbeilegung vor einem Güterichter in Anspruch nehmen zu können. Hierzu findet sich im Ge-

[18] § 278 Abs. 5 ZPO wurde entsprechend gefasst.

setz keine ausdrückliche Bestimmung bzw. Anordnung. Eine Pflicht der Gerichte, auch das Güterichterverfahren anzubieten, könnte zum einen aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch bzw. der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG folgen (1.) oder zum anderen eine Auslegung des Gesetzes ergeben (2.).

1. Umsetzungspflicht aus dem Justizgewährungsanspruch oder der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG?

Als Gerichtsschutzanspruch zielt der allgemeine Justizgewährungsanspruch wie Art. 19 Abs. 4 GG auf einen wirksamen Rechtsschutz, der das Recht auf Zugang zu den Gerichten und eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter umfasst[19]. Beide Rechtsschutzgarantien verlangen einen in seinen Voraussetzungen erreichbaren, in der Durchführung und in seinen Folgen wirksamen Rechtsschutz. Für den Gesetzgeber besteht die Pflicht, den Rechtsweg so auszugestalten und zu strukturieren, dass Verfahren in angemessener Zeit nicht nur begonnen, sondern auch beendet und titulierte Ansprüche vollstreckt werden können[20]. Die Justizgewährungspflicht korrespondiert mit dem entsprechenden Anspruch des Rechtssuchenden aus Art. 2 Abs. 1 GG[21].

Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. Ergänzend muss allerdings der Weg zu einer Streitentscheidung durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleiben[22].

Wenn der Staat vor diesem Hintergrund in allen Rechtsbereichen Verfahren zur verbindlichen Streitentscheidung bereitzuhalten hat, begründet das nicht unmittelbar die Pflicht der einzelnen Gerichte als Adressat, zusätzlich ein Verfahren vor einem Güterichter als nicht entscheidungsbefugten Richter anzubieten. Die Möglichkeit, die Parteien mit einem anhängigen Verfahren vor den Güterichter zu verweisen, stellt ein zusätzliches Angebot dar, das weder von Art. 19 Abs. 4 GG noch von dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch gefordert ist[23]. Eine Ausdehnung des Justizgewährungsanspruchs auf Verfahren vor einem nicht entscheidungsbefugten Richter wird daher abzulehnen sein[24].

---

[19] Musielak, ZPO, 9. Auflage 2012, Einl. Rdnr. 6.; Schoch/Schneider/Bier, VWGO, 24. EL 2012, Einl. Rdnr. 51 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG.
[20] Zum Vorstehenden Schoch/Schneider/Bier, VWGO, Einl. Rdnr. 51 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG.
[21] Schoch/Schneider/Bier, VWGO, Einl. Rdnr. 51 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG.
[22] BVerfG, Beschl. v. 14.02.2007, 1BvR 1351/0, juris.
[23] Dürschke, Güterichter statt Mediator - Güteverhandlung und Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren, NZS 2013, 41, 43.
[24] Vgl. Dürschke, NZS 2013, 41, 43.

2. Gesetzesauslegung

Daher muss der Frage nachgegangen werden, ob die Auslegung des Gesetzes eine Pflicht zur Bestellung eines Güterichters ergibt.

a) Auslegung nach dem Wortlaut

Art. 4 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bestimmt lediglich die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Dies allerdings ohne eine Übergangsregelung. Ausgangspunkt für die Wortlautauslegung ist damit das (geänderte) Arbeitsgerichtsgesetz selbst.

aa) Nach § 54 Abs. 6 ArbGG „kann" der Vorsitzende die Parteien für die Güteverhandlung vor einen Güterichter verweisen. Hätten die Parteien daraus nun ein Antragsrecht auf Verweisung vor einen Güterichter, könnte hierdurch für sie ein subjektives Recht darauf entstehen, dass tatsächlich eine Konfliktbeilegung vor dem Güterichter stattfinden kann. Dies könnte Grund für die Gerichte sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Parteien ihr Antragsrecht auch verwirklichen können.

§ 54 Abs. 6 ArbGG bildet im arbeitsgerichtlichen Verfahren zunächst die Rechtsgrundlage für die Abgabe an den Güterichter[25]. Weiter räumt § 54 Abs. 6 ArbGG durch das Wort „kann" dem Vorsitzenden ein Ermessen in seiner Entscheidung ein, ob er die Parteien zur Konfliktbeilegung vor einen Güterichter verweist[26]. Damit besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Vorsitzenden, das Verfahren an einen Güterichter zu verweisen[27]. Es könnte jedoch im Falle eines beiderseitigen Antrags bzw. einer Anregung der Parteien im Rahmen der Entscheidung des Vorsitzenden eine Ermessensreduzierung auf null eintreten. Maßgeblich für die Ausübung des Ermessens ist vor allem die Frage, ob hinreichende Aussicht auf eine gütliche Konfliktbeilegung auf diesem Weg besteht[28], was mit der Art und Komplexität des Rechtsstreits zusammenhängt[29]. Darauf könnte der übereinstimmende Antrag der Parteien hindeuten. In der Praxis wird der Vorsitzende bei einem beiderseitigen Antrag die Parteien wohl vor den Güterichter verweisen „müssen"[30]. Wollte der Vorsitzende dem Antrag nämlich nicht

[25] BT-Drucks. 17/8058, S. 22.
[26] Schreiber, Das „erweiterte Güterichtermodell", Betrifft Justiz, 2012, 337, 338.
[27] Nach Schreiber, Betrifft JUSTIZ, 2012, 337, 338, unterfällt die Verweisungsentscheidung der richterlichen Unabhängigkeit.
[28] Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, Stand 30.10.2012, § 278 ZPO Rdnr. 20.
[29] Ahrens, Mediationsgesetz und Güterichter - Neue Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, NJW 2012, 2465, 2469; zur Eignung von Verfahren ausführlich Löwisch, Mediation arbeitsrechtlicher Regelungsstreitigkeiten, BB 2012, 3073 ff. sowie Greger/Weber, Das neue Güterichterverfahren - Arbeitshilfe für Richter, Rechtsanwälte und Gerichtsverwaltung, MDR-Sonderheft 18/2012, 9.
[30] Strenger: Tautphäus in Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 59, nach dem der Vorsitzende dem Antrag zu entsprechen hat.

nachgehen, müsste er hierfür Gründe haben, die seine Ermessensentscheidung (trotzdem) als pflichtgemäß erscheinen lassen. Solche werden sich in der Praxis schwer finden lassen.

bb) Im Weiteren regelt § 54 Abs. 6 ArbGG, dass der Vorsitzende die Parteien „vor einen hierfür bestimmten […] Richter (Güterichter) verweisen“ kann.

Die vorherige „Bestimmung“ des Güterichters betrifft zunächst die Frage der geschäftsplanmäßigen Bestellung eines Güterichters[31]. Denn entscheidet sich der Vorsitzende dazu, die Parteien vor einen Güterichter zu verweisen, ist er in der Auswahl des Richters an den „hierfür bestimmten […] Güterichter“ gebunden.

Eine Verweisung kann allerdings nur in Betracht kommen, wenn bei Gericht ein Güterichter vorhanden ist. Die Frage ist dann, ob das Gericht bzw. das Präsidium diese Möglichkeit dem Vorsitzenden und mittelbar den Parteien einzuräumen hat.

Aus dem Wortlaut „hierfür bestimmten“ könnte zum einen der Schluss gezogen werden, dass eine Verweisung schon denknotwendig ausscheidet, wenn kein Güterichter bestellt ist[32]. Durch diesen Umstand wäre die Ermessensausübung im Rahmen der Entscheidung zur Nichtverweisung nachvollziehbar, weil keine andere Möglichkeit bestand.

Andererseits könnte man folgern, dass die Gerichte einen Güterichter „zu bestimmen“ und damit zu bestellen haben[33]. Die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Verweisung vor einen Güterichter trifft der Vorsitzende im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit. Damit er diese auch pflichtgemäß ausüben kann, sollte ihm das Präsidium die Möglichkeit zur Verweisung durch eine Regelung im Geschäftsverteilungsplan[34] eröffnen. Räumt der Gesetzgeber den Gerichten nämlich allgemein die „Möglichkeit“ ein, einen Güterichter zu bestellen und damit auch dem Vorsitzenden, die Parteien vor einen Güterichter zu verweisen, ist diese Entscheidung des Gesetzgebers zum (zusätzlichen) Angebot einer einverständlichen Streitschlichtung auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Justizgewährungsanspruchs[35] zu beachten.

---

[31] Hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter B.II.2.
[32] Für Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 22, kommt eine Verweisung nur dann in Betracht, wenn ein Güterichter am Gericht vorhanden ist.
[33] Nach Tautphäus in Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 53, hätten die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die Verweisungsmöglichkeit auch an allen Arbeitsgerichten wahrgenommen werden kann.
[34] Hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter B.II.2.
[35] Siehe oben unter B.I.1.

Es wäre wohl problematisch, wenn der einzige Grund für die Ablehnung einer Verweisung vor den Güterichter der Umstand wäre, dass an dem betreffenden Gericht kein Güterichter vorher bestimmt worden ist. Die „Macht des Faktischen“ dürfte als Argument nicht ausreichend sein.

b) Auslegung nach dem Bedeutungszusammenhang

aa) § 54 Abs. 6 ArbGG ist im Gesamtzusammenhang zu sehen. Neben dem Verweis an den Güterichter hat der Vorsitzende gemäß dem neu eingeführten § 54a Abs. 1 ArbGG nach seinem Ermessen[36] auch die Option („kann […] vorschlagen“), den Parteien alternativ zum Güterichterverfahren eine außergerichtliche Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorzuschlagen. Diese Regelung gewährt den Parteien kein Antragsrecht auf zwingende Durchführung eines Verfahrens zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung, sondern räumt dem Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht ein. Diesen Vorschlag können die Parteien annehmen.

bb) Das Arbeitsgerichtsgesetz regelt in seinem zweiten Teil („Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen“) mit den §§ 16 ff. unter anderem die „Zusammensetzung“ der Arbeitsgerichte (§ 16 ArbGG), die „Bildung von Kammern“ (§ 17 ArbGG) sowie die „Ernennung der Vorsitzenden“ (§ 18 ArbGG). Entsprechendes gilt mit den §§ 33 ff. ArbGG für die Landesarbeitsgerichte und mit den §§ 40 ff. ArbGG für das Bundesarbeitsgericht. Eine Regelung zur Bestellung des Güterichters hat das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nicht herbeigeführt. Allerdings handelt es sich bei der Funktion eines Güterichters lediglich um eine richterliche Aufgabe, deren Erfüllung im Geschäftsverteilungsplan zu regeln ist[37].

cc) Art. 2 ff. des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung regeln die Änderungen der Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten sowie des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen.

Die Änderung der Zivilprozessordnung beinhaltet unter anderem die Neufassung des § 278 Abs. 5 ZPO sowie das Einfügen des § 278a ZPO. Beide Vorschriften sind im Kern ihrer vorliegend relevanten Regelungen nahezu wortidentisch mit den §§ 54 Abs. 6, 54a ArbGG. Sie führen daher nicht zu einer anderen Erkenntnis.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nicht geändert. Soweit der Gesetzgeber die Einrichtung bestimmter Spruchkörper (zwingend) vorsieht, hat er diesbezüglich auch ausdrücklich eine Regelung getroffen. Mit den §§ 23b, 23c GVG hat der Gesetzgeber bei den Amtsgerichten Familiengerichte

[36] Düwell, Mediation endlich gesetzlich geregelt, BB 2012, 1921, 1922.
[37] Siehe hierzu B.II.2.

sowie Betreuungsgerichte eingerichtet. Mit den §§ 93 ff. GVG regelt der Gesetzgeber die Bildung von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten. Auch andere Verfahrensordnungen sehen mit den § 189 VwGO (Bildung von Fachsenaten bei den Oberverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht), § 10 SGG (Bildung von Kammern für bestimmte Angelegenheiten), § 11 FGO (Bildung eines Großen Senats beim Bundesfinanzhof) ausdrückliche gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen vor. Das Schweigen des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und das Unterbleiben einer gesonderten Regelung der Einführung eines Güterichters spricht daher jedenfalls nicht für die Verpflichtung, einen Güterichter zu bestellen[38].

c) Historische Auslegung

aa) Auf Grund der Richtlinie 2008/52/EG vom 21.05.2008 bestand Handlungsbedarf, bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen gem. Art. 12 Abs. 1 RL bis zum 21.05.2011 in nationales Recht zu transformieren.

Nachdem der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.12.2011 die gerichtsinterne Mediation in Ansehung des Widerstands einiger Berufs- und Interessenverbänden nicht beinhaltete[39], sieht nunmehr der im Vermittlungsausschuss gefundene und im Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung festgeschriebene Kompromiss[40] ein Güterichtermodell vor. In Anbetracht der in vielen Bundesländern bereits angebotenen gerichtsinternen Mediation ist nunmehr für den Arbeitsgerichtsprozess durch § 54 Abs. 6 ArbGG ausdrücklich auch die Durchführung von Mediationsverfahren bzw. die Anwendung der Methode der Mediation erlaubt. Dagegen sieht § 9 Abs. 1 MediationsG eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der in einigen Bundesländern bereits durchgeführten gerichtlichen Mediation bis zum 01.08.2013 vor. Entsprechendes gilt für die Mediation in der Arbeitsgerichtsbarkeit, § 9 Abs. 2 MediationsG.

bb) Diese Entstehungsgeschichte zeigt, dass im Gesetzesvorhaben eine gerichtsinterne Mediation nicht vorgesehen war. Durch die Einführung von einem „nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter)“ in § 54 Abs. 6 ArbGG wird das in einzelnen Bundesländern in der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits seit längerem praktizierte sogenannte Güterichtermodell ausdrücklich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt[41]. Eine Verpflichtung zur Bestellung von Güterichtern flächendeckend in denjeni-

[38] Das interne Gutachten des Justizministeriums B.-W., Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung des Güterichters, S. 14, kommt zum Schluss, dass dieser Umstand gegen die Verpflichtung zur Bestellung von Güterichtern spricht.
[39] Ausführlich hierzu Henssler/Deckenbrock, Das neue Mediationsgesetz: Mediation ist und bleibt Anwaltssache!, DB 2012, 159,161; so auch Francken, Erforderliche Nachbesserungen im Mediationsgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz, NZA 2012, 249, 250.
[40] So Francken, Das Gesetz zur Förderung der Mediation u. das arbeitsgerichtl. Verfahren, NZA 2012, 836, 838.
[41] So Francken, NZA 2012, 836, 838.

gen Bundesländern, die noch keine gerichtsinterne Mediation oder besondere Güterichtermodelle eingerichtet hatten, ist insoweit aus der Entstehungsgeschichte nicht ersichtlich[42].

Gegen eine Verpflichtung könnte auch sprechen, dass zwar in § 9 MediationsG eine Übergangsbestimmung für die gerichtsinterne Mediation vorgesehen ist, jedoch keine Bestimmung darüber, bis wann Gerichte Güterichter zu bestellen haben. Am 29.06.2012 beschloss der Bundesrat, gegen das vom Bundestag am 28.06.2012 verabschiedete Gesetz keinen Einspruch einzulegen. Knapp einen Monat später trat das Gesetz gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit der Umsetzung des Güterichterverfahrens sind auch Fragen der Fort- und Ausbildung sowie der Änderung von gerichtlichen Geschäftsverteilungsplänen verbunden. Dann stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber trotz angenommener Begründung einer Verpflichtung zur Bestellung eines Güterichters keine Regelung diesbezüglich getroffen hat[43].

d) Auslegung nach dem Zweck

aa) Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 01.04.2011 ist wesentliches Ziel, „die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern.“[44] Weiter wird ausgeführt, dass bislang die verschiedenen Formen der Mediation weitgehend ungeregelt seien, nämlich die unabhängig von einem Gerichtsverfahren durchgeführte Mediation (außergerichtliche Mediation), die während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts durchgeführte Mediation (gerichtsnahe Mediation) und die während eines Gerichtsverfahrens von einem nicht entscheidungsbefugten Richter durchgeführte Mediation (gerichtsinterne Mediation). Für die gerichtsinterne Mediation solle eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Darüber hinaus sei die Mediations-RL umzusetzen[45].

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags geht in seiner Begründung der Beschlussempfehlung davon aus, „dass die Parteien künftig in allen einer gütlichen Konfliktbeilegung zugänglichen Streitigkeiten ohne nennenswerten organisatorisch-praktischen Aufwand an einen Güterichter verwiesen werden können.“[46] Weiter führt der Rechtsausschuss aus, dass die Möglichkeiten der Verweisung des Verfahrens an den Güterichter erweitert würden. Die in zahlreichen Ländern praktizierte gerichtsinterne oder richterliche Mediation werde in das erweiterte Institut des Güterichters überführt[47]. Da die

[42] So auch Gutachten des JuMi, S. 14.
[43] Nach dem Gutachten des JuMi, S. 15, spricht diese Frage gegen die Verpflichtung zur Einführung des Güterichters.
[44] BT-Drucks. 17/5335, S. 1.
[45] BT-Drucks. 17/5335, S. 1.
[46] BT-Drucks. 17/8058, S. 17.
[47] BT-Drucks. 17/8058, S. 17.

verschiedenen Formen der Mediation im deutschen Recht weitgehend ungeregelt seien, sei ausweislich der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wesentliches Ziel des Entwurfs, „die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, indem er unter anderem die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens durch eine Verschwiegenheitspflicht von Mediatorinnen und Mediatoren schützt und die Vollstreckbarkeit von in einer Mediation geschlossenen Vereinbarungen erleichtert.“[48]

bb) Der Gesetzgeber beschränkte sich damit also nicht nur auf die Umsetzung der Mediations-RL, sondern nahm vielmehr auch die von ihr nicht erfasste innerstaatliche Konfliktbeilegung in den Blick. Er wollte eine Rechtszersplitterung vermeiden und eine umfassende Anwendungsoption in anderen Rechtsgebieten eröffnen. Als zusätzlich tragende Motive sollte die außergerichtliche Mediation gefördert und eine klare rechtliche Verankerung für sie geschaffen werden. In Anbetracht des beschriebenen Gesetzeszwecks zur Förderung der innerstaatlichen Konfliktbeilegung erscheint die Argumentation, eine Verweisung scheide trotz Antrags der Parteien und genereller Bereitschaft des Prozessrichters zur Verweisung aus, wenig überzeugend[49].

e) Zwischenergebnis

In einer Gesamtschau der Auslegungsergebnisse sprechen die besseren Argumente für die Pflicht der Gerichte, einen Güterichter zu bestellen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass Parteien übereinstimmend die Verweisung vor den Güterichter beantragen oder ein Prozessrichter im Rahmen seiner Ermessensentscheidung die Parteien vor den Güterichter verweisen möchte. Hierfür sollte bzw. muss die Möglichkeit geschaffen werden.

II. Regelungen zum Güterichter im Geschäftsverteilungsplan

Sind die Gerichte nach den obigen Ausführungen verpflichtet, Güterichter zu bestimmen, stellt sich im Anschluss daran die Frage, mit welcher Regelungsintensität das Gericht bzw. Präsidium im richterlichen Geschäftsverteilungsplan eine Bestimmung hinsichtlich des Güterichters zu treffen hat. Gemäß § 21e Abs. 1 S. 1 GVG bestimmt das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Der Zweck der Bestimmung ist die Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)[50]. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung führte noch in seiner Begründung ohne nähere Ausführungen auf, dass

[48] BT-Drucks. 17/8058, S. 1 A. Problem.
[49] Gegen eine Verpflichtung zur Bestellung eines Güterichters ohne nähere Begründung Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 22.
[50] Jakobs in Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2011, § 21e GVG Rdnr. 1.

der Güterichter gesetzlicher Richter im Sinne von § 16 S. 2 GVG sei[51], was jedoch in der aktuellen Gesetzesbegründung nicht mehr enthalten ist. Somit ist zunächst zu klären, ob der Güterichter gesetzlicher Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist[52].

1. Der Güterichter als gesetzlicher Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 GG?

a) Garantie des gesetzlichen Richters durch Art. 101 Abs. 1 GG

Mit der Garantie des gesetzlichen Richters will Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Es soll vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung - gleichgültig von welcher Seite - beeinflusst werden kann. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG schützt also den Anspruch des Bürgers auf eine Entscheidung durch den hierfür von Gesetzes wegen vorgesehenen Richter[53]. Damit sollen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden[54]. Aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG folgt das Gebot, die zur Entscheidung berufenen Richter so eindeutig und genau wie möglich durch eine generell-abstrakte Regelung für ein Geschäftsjahr im Voraus zu bestimmen[55].

Darüber hinaus hat die Garantie des gesetzlichen Richters auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt, der dem rechtsuchenden Bürger im Einzelfall garantiert, vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet[56].

b) Durchführung der Güteverhandlung vor einem Güterichter als Rechtsprechung i.S. des Art. 92 GG?

Fraglich ist, ob die Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG mit dem Element der Entscheidung verbunden ist. Der Güterichter ist zur Entscheidung nach dem ausdrücklichen

[51] BT-Drucks. 17/5335, S. 20 re. Sp.
[52] Für die Annahme des Güterichters als gesetzlichen Richter ohne nähere Begründung MüKo-Prütting, ZPO, 4. Auflage 2013, § 278 ZPO, Rdnr. 27; in diese Richtung auch Hartmann, Mediationsnovelle und Gericht, MDR 2012, 941.
[53] BVerfG, Beschl. v. 25.07.2012, 2 BvR 615/11, juris.
[54] Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 16.02.2005, 2 BvR 581, juris.
[55] Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 16.02.2005, 2 BvR 581, juris.
[56] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.06.1993, 1 BvR 878/90, juris u. Beschluss v. 08.02.1967, 2 BvR 235/64, juris.

Wortlaut des § 54 Abs. 6 ArbGG gerade nicht berufen. Daraus folgern nun Stimmen der Literatur, dass der Güterichter kein gesetzlicher Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG sei[57].

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einer frühen Entscheidung festgestellt, dass zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der Rechtsprechung auf jeden Fall das Element der Entscheidung gehöre, der Feststellung und des Ausspruchs dessen, was Rechtens ist[58]. Später hat das Bundesverfassungsgericht zum Rechtsprechungsbegriff ausgeführt, dass rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 92 GG auch dann gegeben sei, wenn der Gesetzgeber für einen Sachbereich eine Ausgestaltung wähle, die bei funktioneller Betrachtung nur der rechtsprechenden Gewalt zukommen könne. In funktioneller Hinsicht handele es sich um Rechtsprechung, wenn der Gesetzgeber ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung vorsehe und den dort zu treffenden Entscheidungen eine Rechtswirkung verleihe, die nur unabhängige Gerichte herbeiführen könnten[59].

Gesetzlicher Richter ist nach dieser Vorschrift nicht nur das Gericht als organisatorische Einheit oder das erkennende Gericht als Spruchkörper, sondern auch der zur Entscheidung im Einzelfall berufene Richter[60]. Dieser müsse in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Dazu gehörten auch bestimmte Voraussetzungen in der Person des mitwirkenden Richters, damit er ein "gesetzlicher Richter" sei. Er müsse wirksam zum Richter ernannt (Art. 92 GG) und unabhängig sein (Art. 97 GG)[61]. Dies sei eine besondere Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Objektivitätsgebots auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung[62].

§ 4 Abs. 1 DRiG greift diesen Rechtsprechungsbegriff auf. Danach wird als Rechtsprechung die verbindliche Feststellung bestrittenen, bezweifelten oder gefährdeten Rechts durch eine unbeteiligte, unabhängige Stelle, deren Mitglieder von einer staatlichen Stelle berufen worden sind, verstanden[63].

bb) Legt man dieses Verständnis des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde, dürfte einiges dafür sprechen, die Tätigkeit des Güterichters nicht als Rechtsprechung im materiellen Sinne anzusehen[64]. Der in

---

[57] Ortloff, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter im Verwaltungsprozess, NVwZ 2012, 1057, 1059; Dürschke, NZS 2013, 41, 46; in diese Richtung wohl auch Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469; Hartmann, MDR 2012, 941, 942; nach Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012 7, gilt das Gebot des gesetzlichen Richters nicht; vgl. auch zu § 278 ZPO a.F. Zöller/Greger, ZPO, 29. Auflage, § 278 Rdnr. 25, der für die Übernahme der Güteverhandlung das Gebot des gesetzl. Richters nicht als gegeben ansieht.

[58] BVerfG, Entscheidung v. 28.11.1957, 2 BvL 11/56, juris.

[59] BVerfG, Urt. v. 08.02.2001, 2 BvF 1/00, juris; Beschl. v. 03.08.2004, 1 BvR 135/00, 1 BvR 1086/01, juris; Beschl. v. 23.05.2006, 1 BvR 2530/04, juris.

[60] BVerfG, Beschl. 10.05.1992, 2 BvR 528/92, juris m.w.N.

[61] BVerfG, Beschl. v. 28.02.2007, 2 BvR 2494/06, juris, m.w.N.; Beschl. v. 10.05.1992, 2 BvR 528/92, juris, m.w.N.

[62] BVerfG, Beschl. 10.05.1992, 2 BvR 528/92, juris, m.w.N.

[63] Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 6. Auflage 2009, § 4 DRiG Rdnr. 6.

[64] So im Ergebnis auch zur gerichtsinternen Mediation Wimmer/Wimmer, Verfassungsrechtliche Aspekte richterlicher Mediation, NJW 2007, 3243, 3244; Spindler, Mediation - Alternative zur justizförmigen Streiterledigung und rechtspolitischer Handlungsbedarf, DVBl 2008, 1016, 1022; nach OLG Rostock, Beschl. v.

§ 54 Abs. 6 ArbGG verankerte Güterichter ist ausdrücklich nicht entscheidungsbefugt. Der Güterichter ist nicht identisch mit dem streitentscheidenden Richter. Wesentlicher Unterschied zwischen dem Hinwirken auf einen Vergleich in einem Prozess und der Verhandlung vor dem Güterichter ist, dass der Güterichter im Falle des vergeblichen Bemühens um eine Einigung der Parteien keinen bindenden Richterspruch fällen kann[65].

Auch kann aus der Bezeichnung „Richter (Güterichter)“ des § 54 Abs. 6 ArbGG nicht gefolgert werden, dass es sich allein deshalb bei der „Konfliktbeilegung“ um rechtsprechende Tätigkeit handelt. Dem Güterichter ist das Amt des Richters übertragen (Art. 92 GG) und zwar unabhängig von seiner konkreten Tätigkeit, die auch darin bestehen kann, nach Verweis durch einen Kollegen eine Güteverhandlung unter Einsatz aller Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation durchzuführen. Ein Rückschluss auf die Qualifizierung seiner konkreten Tätigkeit als Güterichter lässt die Formulierung somit nicht zu.

cc) Auch die Normierung des Verfahrensablaufs der Güteverhandlung vor dem „nicht entscheidungsbefugten Richter“[66] spricht gegen die Annahme einer rechtsprechenden Tätigkeit. Unter anderem gilt das Öffentlichkeitsgebot nicht[67]. Der Güterichter gehört auch nicht dem erkennenden Spruchkörper an[68]. Der Verfahrensablauf widerspricht den Leitprinzipien eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens (Art. 20 Abs. 1 u. 3, 97 GG), das einer Entscheidungsfindung zugrunde liegt[69].

Zwar ist der Güterichter bei seiner Methodenwahl der Konfliktbeilegung weisungsfrei[70] und damit unabhängig gemäß Art. 97 Abs. 2 GG, was eine an den gesetzlichen Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu stellende Anforderung ist[71]. Jedoch sagt die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Richters noch nichts darüber aus, welche Qualität seine konkret ausgeübte richterliche Tätigkeit hat, und ist damit kein Argument für die Annahme eines gesetzlichen Richters[72].

05.01.2007, 8 W 67/06-68/06, juris, handelt es sich bei der richterlichen Mediation nicht um eine Spruchrichtertätigkeit; Dürschke, NZS 2013, 41, 46; a.A. VG Stuttgart, Beschl. v. 21.09.2011, 5 K 2044/10, juris, wonach die am VG in 2009 durchgeführte Mediation Teil der Rechtsprechung und die gütliche Beilegung des Rechtsstreits ebenso wie der Rechtsspruch dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnen sei und zu den bedeutungsvollsten Aufgaben eines Richters gehöre; nach Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 5, ist das Güterichterverfahren, wie die gesamte Vergleichstätigkeit, dem Bereich der Rechtsprechung zuzuordnen.

[65] Vgl. zur gerichtsinternen Mediation Spindler, DVBl 2008, 1016, 1022.

[66] Siehe hierzu näher C. VII.

[67] Siehe hierzu näher C. V. 2. c) .

[68] Francken, NZA 2012, 836, 840.

[69] Vgl. MüKo-Zimmermann, ZPO, 3. Auflage 2008, § 169 GVG Rdnr. 3 f.; Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, 7. Auflage 2009, § 52 ArbGG Rdnr. 1.

[70] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469.

[71] BVerfG, Beschl. 28.02.2007, 2 BvR 2494/06, juris.

[72] Laut Gutachten des JuMi, S. 7, ist die Unabhängigkeit allerdings Argument für die Annahme eines gesetzlichen Richters i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

c) Durchführung der Güteverhandlung vor einem Güterichter als sonstige richterliche Aufgabe?

aa) Dem Gesetzgeber steht es grundsätzlich frei, weitere Zuständigkeiten außer der originären Rechtsprechung auf die Gerichte zu übertragen[73]; insbesondere ist der Gesetzgeber nicht gehalten nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen[74]. Der Gesetzgeber ist also nicht gehindert, auch Aufgaben, die nicht Rechtsprechung im materiellen Sinne sind, dem Richter anzuvertrauen[75]. § 4 Abs. 2 DRiG sieht vor, dass der Richter neben der originären Rechtsprechung andere Aufgaben wahrnehmen kann bzw. ihm übertragen werden können. Kraft Gesetzes sind den Gerichten z.B. zugewiesen die Freiwillige Gerichtsbarkeit durch § 1 FGG (seit 01.09.2009: § 1 FamFG) oder die Führung der Grundbücher und anderer Register (Handelsregister, Schiffsregister usw.)[76]. Mit der Neufassung des § 54 Abs. 6 ArbGG sieht das Gesetz jetzt ausdrücklich eine solche besondere Aufgabenzuweisung vor. Die Einordnung der Tätigkeit des Güterichters als richterliche Tätigkeit ist in diesem Zusammenhang dann wenig aussagekräftig[77].

bb) Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur vertreten, es handele sich bei der „richterlichen Mediation" um „Verwaltungstätigkeit"[78]. Dem ist allerdings nicht zu folgen. Die sachliche Nähe der Konfliktbeilegung durch den Güterichter zur Güteverhandlung vor dem streitentscheidenden Vorsitzenden, die Möglichkeit des Güterichters, sich auch zur Sach- und Rechtslage zu äußern[79], als auch das Fehlen vergleichbarer Tätigkeiten in den bekannten Aufgabenbereichen der Gerichtsverwaltung sprechen gegen diese Zuordnung[80]. Die Tätigkeit des Güterichters ist damit weder dem Bereich der originären Rechtsprechung noch dem Bereich der Verwaltungstätigkeit zuzuordnen[81].

cc) In der Literatur wird daher die Meinung vertreten, dass es sich bei der Konfliktbeilegung durch den Güterichter um eine auf Grund Gesetzes den Richtern zugewiesene andere Aufgabe i.S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG handelt.[82] Daneben wird unter Verweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG auch vertreten, dass der

---

[73] BVerfG, Urt. v. 08.02.1967, 2 BvR 235/64, juris.
[74] BVerfG, Beschl. v. 14.02.2007, 1 BvR 1351/01, juris.
[75] BVerfG, Beschl. v. 16.04.1969, 2 BvR 115/69, juris.
[76] Schmidt-Räntsch, § 4 DRiG Rdnr. 33.
[77] A.A. wohl Gutachten des JuMi, S. 8.
[78] Wimmer/Wimmer, NJW 2007, 3243, 3244 m.w.N.
[79] Vgl. BT-Drucks. 17/8058, S. 17.
[80] Nach Walther, Der Güterichter nach dem Mediationsgesetz, Spektrum der Mediation 2012, 60, 62, nimmt ein Güterichter künftig die Aufgaben eines rechtlich wertenden Richters in der Güteverhandlung wahr.
[81] Im Ergebnis für die gerichtsinterne Mediation so auch Spindler, DVBl. 2008, 1016, 1023.
[82] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469 m.w.N; Hartmann, MDR 2012, 941, 942; als richterliches Dienstgeschäft bezeichnend Francken, NZA 2012, 836, 840; Kleveman, Bericht „Mediation im Arbeitsrecht" der 14. Ortstagung Ostwestfalen-Lippe am 26.10.2012 in Bielefeld, Mitteilungen für Mitglieder des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. Nr. 88, 2013, 44, 59; vgl. auch Wimmer/Wimmer, NJW 2007, 3243, 3244, die die Möglichkeit im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG sehen, Richtern Mediationsaufgaben zu übertragen.

Güterichter kein streitentscheidender Richter sei, jedoch gleichwohl richterliche Tätigkeit eigener Art ausübe[83].

In diesem Zusammenhang ist die besondere Bedeutung des Güterichters zu beachten[84]. Er kann u.a. rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien Lösungen für den Konflikt vorschlagen. Der Güterichter wird im hoheitlichen Rahmen tätig und unterliegt der Gesetzesbindung aus Art. 97 Abs. 1 GG sowie § 25 DRiG[85]. Terminologisch verweist die „Güteverhandlung" bereits auf den Verhandlungsbegriff[86].

Allerdings kann er auch Methoden und Techniken der Mediation einsetzen, mit denen insbesondere der Sinn der Parteien für ihre Verantwortlichkeit und ihre Autonomie sowie die Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen, gefördert werden sollen. Die Mediation, auch die güterichterliche, dient allein der Unterstützung der Konfliktparteien bei der Suche nach einer beiden Parteien dienlichen Lösung. Damit ist die Anwendung dieser Methoden und Techniken nicht der Rechtsprechungsaufgabe im materiellen Sinne zuzuordnen[87]. Die Nähe dieser richterlichen Tätigkeit zur Rechtsprechungsaufgabe spricht allerdings dafür, sich an den Grundsätzen des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu orientieren[88].

d) Zwischenergebnis

Der Güterichter übt eine ihm durch § 54 Abs. 6 ArbGG übertragene Aufgabe i. S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG aus, die der Rechtsprechung im materiellen Sinne nicht unmittelbar zuzuordnen ist. Jedoch handelt es sich bei dem erweiterten Güterichtermodell um die Wahrnehmung einer richterlichen Aufgabe mit einer (besonderen) Nähe zur Rechtsprechungsaufgabe. Somit sollte sich die Bestimmung des Güterichters an den Grundsätzen des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG orientieren.

---

[83] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 427; Röthemeyer, Gerichtsmediation im Güterichterkonzept - Die Lösung des Vermittlungsausschusses, ZKM 116, 117; die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung spricht hinsichtlich der gerichtsinternen Mediation von einer richterlichen Tätigkeit eigener Art, BT-Drucks. 17/5335, S. 20 re. Sp.
[84] Zu seinen Befugnissen siehe VII.
[85] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469.
[86] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2470; zu den Besonderheiten siehe C.V.
[87] In diese Richtung auch Nolte, Das neue Mediationsgesetz und die Verweisungssystematik der VwGO, Humboldt Forum Recht 2012, 23, 25; a.A. wohl OLG Rostock, Urt. v. 05.01.2007, 8 W 67/06-68/06, juris.
[88] So im Ergebnis auch Tautphäus in Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 75.

2. Regelungsdichte des Geschäftsverteilungsplans

a) Vollständigkeitsprinzip

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Tätigkeit als Güterichter um eine richterliche Aufgabe. Als solche ist sie im Geschäftsverteilungsplan zwingend aufzunehmen[89]. Der Regelungsbedarf entsteht durch das sog. Vollständigkeitsprinzip. Danach sind alle möglichen Aufgaben und Geschäfte zu verteilen und zu regeln. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verlangt, dass der gesetzliche Richter sich im Einzelfall möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergibt[90]. Die gesetzlichen Regelungen bedürfen einer Ergänzung durch die Regeln über die Geschäftsverteilung im Geschäftsverteilungsplan gemäß § 21e GVG. Es müssen sämtliche Aufgaben der Rechtsprechung auf die Spruchkörper und Richter verteilt werden. Der Geschäftsverteilungsplan muss lückenlos und erschöpfend sein[91]. Hat sich der Gesetzgeber entschlossen, Aufgaben, die nicht Rechtsprechung im materiellen Sinne sind, dem Richter anzuvertrauen, so muss das Verfahren mit den verfassungsrechtlichen Garantien des gerichtlichen Verfahrens ausgestattet sein. Art. 92 GG garantiert deshalb in jedem vom Gesetzgeber als Rechtsprechung eingeführten Verfahren, auch wenn der Gesetzgeber zur Zuweisung gerade dieser Materie zur rechtsprechenden Gewalt verfassungsrechtlich nicht verpflichtet gewesen wäre, den gesetzlichen Richter und das rechtsstaatliche Gerichtsverfahren des IX. Abschnitts des GG[92]. Es ist daher ausgeschlossen, einzelne Geschäfte von der Verteilung aus bestimmten Gründen auszunehmen[93]. Vor diesem Hintergrund folgert die herrschende Meinung, dass das Präsidium auch hinsichtlich der Bestellung des Güterichters eine Regelung zu treffen hat[94].

b) Konkrete Regelung

aa) Aus dem Zweck des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folgt, dass die (geschäftsplanmäßigen) Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, im Voraus so eindeutig wie möglich festlegen müssen, welches Gericht, welcher Spruchkörper und welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalls berufen sind[95].

---

[89] Vgl. MüKo-Zimmermann, ZPO, § 21e GVG Rdnr. 4 hinsichtlich richterlicher Geschäfte.
[90] BVerfG, Beschl. v. 24.03.1964, 2 BvR 42/63, juris.
[91] Stein-Jonas/Jakobs, § 21e GVG Rdnr. 6 m.w.N.
[92] BVerfG, Beschl. v. 16.04.1969, 2 BvR 115/69 zum Untersuchungsrichter als gesetzlicher Richter i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.
[93] MüKo-Zimmermann, ZPO, § 21e GVG Rdnr. 21; Schreiber, Betrifft JUSTIZ 2012, 337; Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 428.
[94] So schon die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses v. 01.12.2011, BT-Drucks. 17/8058, S. 21; ebenso Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 427; Schreiber, Betrifft JUSTIZ, 2012, 337; Francken, NZA 2012, 836, 840; Hartmann, MDR 2012, 941; MüKo-Prütting, ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 27; Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 22; Greger/Weber, MDR Sonderheft 18/2012 1, 6; Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469, der von einer neutralitätssichernden Regelung spricht.
[95] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.02.2005, 2 BvR 581/03, juris m.w.N.

Je nach Zuordnung der Tätigkeit des Güterichters zur Rechtsprechung im materiellen Sinne, zur sonstigen richterlichen Tätigkeit oder zur Verwaltungsaufgabe vermindern sich die Anforderungen an die konkreten Regelungen im Geschäftsverteilungsplan.

Aus der fehlenden Spruchrichtertätigkeit wird nun in der Literatur geschlossen, dass es im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 GG genüge, wenn in der Geschäftsverteilung die jeweiligen Güterichter namentlich benannt seien[96]. Falls bei einem Gericht mehrere Güterichter bestimmt seien, sei es nicht erforderlich, die Zuständigkeitsverteilung im Geschäftsverteilungsplan abschließend zu regeln. Vielmehr sei es zulässig, die Auswahl dem Ermessen des verweisenden Gerichts zu überlassen[97]. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn das verweisende Gericht unter mehreren vom Präsidium bestimmten Güterichtern denjenigen auswähle, bei dem im Einzelfall die größten Chancen für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bestünde oder den die Parteien übereinstimmend vorschlagen würden[98]. Die Güterichter könnten auch Verfahren untereinander austauschen, z.B. wegen besonderer Erfahrung in dem betreffenden Sachgebiet[99].

Nach dem Rechtsausschuss des Bundestages können bei der Zuweisung auch Mediationskoordinatoren behilflich sein[100]. Die Parteien könnten das Güterichterverfahren auch freiwillig nutzen und jederzeit sanktionslos beenden. Sie könnten also keinem gesetzlichen Richter entzogen werden[101].

Folgerichtig kommt dann auch die Auffassung, die den Güterichter nicht als gesetzlichen Richter i.S. des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ansieht, zu dem Ergebnis, dass bei mehreren Güterichtern das Präsidium deren Geschäfte verteilen, aber dies auch den Güterichtern selbst überlassen könne[102]. Für diese Meinung spricht die erhöhte Flexibilität, um im Einzelfall auf die besonderen Bedürfnisse des Verfahrens und der Parteien eingehen zu können[103].

Eine Regelung im Geschäftsplan könnte danach beispielsweise wie folgt aussehen:

> *Als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:*
>
> …
>
> …

[96] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 429 m.w.N.; Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 117.
[97] Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 22.1.
[98] Bacher, Beck´scher Online-Kommentar ZPO, § 278 ZPO Rdnr. 22.1.
[99] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.
[100] BT-Drucks. 17/8058, S. 17.
[101] Schobel, ZKM 2012, 191, 192.
[102] Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1059; Schobel, ZKM 2012, 191, 192; Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 117f.
[103] Die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtete Arbeitsgruppe spricht sich in ihren „Empfehlungen zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter“ auf Grund der Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Güterichter“ ausdrücklich für eine flexible Fallzuweisung aus.

Die Zuteilung der Verfahren (einschließlich der Vertretung)[104] *bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten*[105]*. Der erkennende Richter/ die erkennende Richterin darf nicht als Güterichter/Güterichterin tätig werden und umgekehrt.*

bb) Schließt man sich der Auffassung an, nach der der Güterichter eine richterliche Tätigkeit ausübt, die seiner Rechtsprechungsaufgabe nahekommt[106], folgt daraus das Erfordernis einer differenzierten Regelung im Geschäftsverteilungsplan auch in Bezug auf die Verweisung der Parteien vor den Güterichter. Hierfür spricht, dass der zuständige Güterichter im Zeitpunkt der Verweisung entsprechend dem Wortlaut des § 54 Abs. 6 ArbGG konkret „bestimmt" ist[107].

Neben den Namen der Güterichter müsste der Geschäftsverteilungsplan die Zuteilung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren regeln[108]. In Betracht kommen alle auch sonst gebräuchlichen Zuweisungsmodi (Turnus, Buchstaben-, Sachgebiets- oder regionale Aufteilung) sowie Vorkehrungen für Verhinderungs-, evtl. auch Überlastungsfälle[109].

Nicht zulässig dürfte sein, den Güterichter in seiner Methodenwahl von vornherein im Geschäftsverteilungsplan einzuschränken[110]. Dies würde in die Unabhängigkeit des Güterichters eingreifen, der eine richterliche Aufgabe mit (besonderer) Nähe zur Rechtsprechungstätigkeit wahrnimmt.

Es könnte sich dann folgende Regelung im Geschäftsverteilungsplan anbieten[111]:

---

[104] Die geschäftsplanmäßige Regelung des VG Frankfurt (Oder) sieht unter VIII. die folgende Vertretungsregelung vor: „Die Güterichter vertreten sich gegenseitig.".

[105] Nach Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 430; ähnlich die geschäftsplanmäßige Regelung des SG Magdeburg unter VI.

[106] Siehe B.II.1.c).

[107] Nach Dürschke, NZS 2013, 41, 47, bestehen Bedenken gegen die freie Zuteilung durch einen Koordinator. Denkbar sei allerdings ein begrenzter Pool von Güterichtern, aus dem der Koordinator nach objektiven Gesichtspunkten auswähle.

[108] Tautphäus in Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 75.

[109] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.

[110] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 429; Hartmann, MDR 2012, 941, 942; Dürschke, NZS 2013, 41, 48; a.A. Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1059, der aus der fehlenden Verpflichtung, den Parteien einen Güterichter anzubieten, als Minus einen in seinen Methoden eingeschränkten „Güterichter" für zulässig hält; der GVP des ArbG Siegburg enthält die Bestimmung: „Der Güterichter […] wendet im Güteverfahren die Methode der Mediation an."

[111] Vgl. auch den Geschäftsverteilungsplan des ArbG Stuttgart, der unter 3.8 eine differenziertere Regelung hinsichtl. der Bestimmung des Güterichters enthält, aber auch die Möglichkeit vorsieht, mit Zustimmung der Parteien einen (anderen) Güterichter festzulegen:
„3.8.1 Als nicht entscheidungsbefugte Güterichter iSv. § 54 Abs. 6 ArbGG werden beim Arbeitsgericht Stuttgart (einschließlich seiner AußenkammeRdnr) bestimmt: ...
3.8.2 Die an die Güterichter verwiesenen Verfahren werden den oben genannten RichteRdnr abwechselnd zugewiesen. Die Zuweisungsliste des Vorjahres wird fortgeführt. Maßgeblich für die Zuweisung ist der Zeitpunkt, zu dem die Verteilungsstelle des Arbeitsgerichts Stuttgart über die Verweisung informiert wird. Hat an der Verweisung eine/r der Güterichter mitgewirkt, ist sie/er bei der Zuweisung zu überspringen. Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Parteien/Beteiligten bei der Verweisung an den Güterichter einer der

Als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:

…

…

Die Güterichter vertreten sich wie folgt:….

Die Zuweisung der Güterichterverfahren erfolgt entsprechend der numerischen Folge der Kammern, deren Vorsitzende(r) als Güterichter/Güterichterin in Betracht kommt. Maßgeblich für die Zuweisung ist das Datum des Beschlusses des ordentlichen Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei datumsgleichen Abgabebeschlüssen erfolgt eine Zuweisung nach der Reihenfolge der Aktenzeichen des abgegebenen Verfahrens[112].

Der erkennende Richter/ die erkennende Richterin darf nicht als Güterichter/Güterichterin tätig werden und umgekehrt.

cc) In der Literatur wird auch die Frage diskutiert, ob der Vorsitzende die Bestellung als Güterichter ablehnen kann, er also zur Übernahme der ihm durch das Präsidium zugewiesenen Aufgabe freiwillig bereit sein muss[113]. Dafür könnte sprechen, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages von einem ersuchten Richter ausgeht, der zur Güteverhandlung bereit sei[114].

Der als Güterichter einzusetzende Richter ist zunächst gemäß § 21e Abs. 2 GVG anzuhören. Da es sich um eine den Richtern durch Gesetz zugewiesene Aufgabe handelt, dürfte in Anbetracht der Richteramtspflichten, eine Weigerung jedoch ausscheiden[115]. Zwar kann der Güterichter auch mit Blick auf § 2 Abs. 5 S. 2 MediationsG, § 54a Abs. 2 S. 2 ArbGG eine Mediation oder sonstige Streitschlichtung genauso wie die Parteien beenden[116]. Jedoch kann man aus dieser zulässigen Einzelfallentscheidung im Rahmen des in Gang gesetzten Güterichterverfahrens nicht auf die Befugnis des Richters schließen, die Übernahme der Aufgabe des Güterichters dem Präsidium gegenüber generell zu verweigern. Für die Praxis scheint es jedoch nicht zielführend zu sein, einen Vorsitzenden gegen seinen Willen zum Güterichter zu bestellen. Problematisch kann es allerdings werden, wenn kein Vorsitzender bereit ist, die Aufgabe des Güterichters zu übernehmen.

dd) Teilweise wird vertreten, dass zum Güterichter nur bestellt werden könne, wer über die entsprechende Ausbildung und Qualifikation verfüge, um als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 S. 2 ArbGG „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einsetzen zu können. Das Gesetz gehe von einem umfassend informierten Güterichter aus. Indem der Gesetzeswortlaut auf die „Metho-

---

beiden oben genannten als Güterichter festgelegt werden. Dies ist bei den folgenden Zuweisungen nach Satz 1 zu berücksichtigen.“.

[112] In Anlehnung an den richterlichen Geschäftsverteilungsplan des ArbG Siegburg unter 6.

[113] So Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1059.

[114] BT-Drucks. 17/8058, S. 22.

[115] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 429, in diese Richtung auch Hartmann, MDR 2012, 941.

[116] Vgl. Dürschke, NZS 2013, 41, 47.

dik“ abstelle, die - was beispielsweise die Mediation anbelange - theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erfordere, finde eine Anknüpfung an die Anforderungen des § 5 MediationsG statt. Es obliege daher dem Präsidenten, dem Präsidium das Vorliegen entsprechender Qualifikationen derjenigen Richter zu unterbreiten, die als Güterichter in Betracht kämen, und sei vergleichbar mit der Information über formale Qualifikationen, wie sie in § 22 Abs. 5, 6 GVG angesprochen seien[117].

Zwar kann ein bestellter Güterichter auch ohne besondere Kenntnisse der Methodik der Mediation eine entsprechende Güteverhandlung durchführen. Er ist jedoch in seiner Methodenwahl mangels Kompetenz von Anfang an eingeschränkt. Die Parteien haben auch keinen Anspruch auf die Methodik der Mediation. Jedoch kann der Güterichter seine ihm übertragene richterliche Aufgabe nicht vollumfänglich erfüllen. § 54 Abs. 6 ArbGG setzt gerade die Methodenvielfalt voraus. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, Güterichter zeitnah zu schulen, damit auch die Präsidien im Rahmen des Grundsatzes der gleichmäßigen und sachgerechten Verteilung[118] Güterichter mit Richtern besetzen können, die hierfür durch besondere Kenntnisse geeignet sind[119].

3. Wahlrecht der Parteien hinsichtlich eines „bestimmten Güterichters“

Das Problem der Regelungsdichte im Geschäftsverteilungsplan hat auch Einfluss auf die Frage, ob die Parteien ein Wahl- bzw. Ablehnungsrecht hinsichtlich des konkret für ihr Verfahren „bestimmten Güterichters“ haben, wenn der Geschäftsverteilungsplan die Bestellung mehrerer Güterichter vorsieht[120].

Aus dem Gesetz ergibt sich zunächst nicht, ob die Verweisung an den Güterichter nur im Einverständnis der Parteien erfolgen kann. Jedoch ist in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ausgeführt, dass mit § 54 Abs. 6 ArbGG die Möglichkeit gesetzlich verankert sei, die Parteien mit ihrem Einverständnis vor einen Güterichter zu verweisen[121]. Die Parteien haben damit eine weitere Option, ihren bei Gericht anhängigen Konflikt einvernehmlich zu lösen[122]. Gegen den Willen der Parteien wird eine Verweisung vor den Güterichter somit ausscheiden[123], zumindest im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht zielführend sein.

Folgt man der strengeren Auffassung, die die Grundsätze zur Bestimmung des gesetzlichen Richters i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG heranzieht, könnten die Parteien über die konkrete Person des vorher

---

[117] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 429; vgl. auch Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1059; Schreiber, Betrifft JUSTIZ 2012, 337.
[118] Näher hierzu Stein-Jonas/Jakobs, § 21e GVG Rdnr. 5; MüKo-Wolf, ZPO, § 21e GVG Rdnr. 22.
[119] Nach Hartmann, MDR 2012, 941, muss sich „ein bisher Unerfahrener“ einarbeiten.
[120] Eine andere Frage ist die Ablehnung des Güterichters als befangen, die unter C.VI. erörtert wird.
[121] BT-Drucks. 17/8058, S. 22.
[122] Francken, NZA 2012, 836, 838.
[123] So auch Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1060; Zorn, Gesetz zur Förderung der Mediation u. anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung, FamRZ 2012, 1265, 1266; Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 117.

durch den Geschäftsverteilungsplan „bestimmten Güterichters“ nicht disponieren. Sie könnten sich damit keinen Güterichter aussuchen. Anders als bei der Wahl des Mediators nach § 2 Abs. 1 MediationsG sieht das Gesetz keine Wahl des Güterichters vor, sondern nennt vielmehr den „hierfür bestimmten […] Richter“ als zuständig[124]. Dies mag zwar unter Umständen zu einer mangelnden Bereitschaft zur Verhandlung vor dem Güterichter führen, wenn zumindest eine Partei dem konkret bestimmten Güterichter „kritisch“ gegenüber eingestellt ist. Jedoch können diese pragmatischen Erwägungen diese rechtlichen Vorgaben nicht überwinden.

Betont man allerdings die fehlende Spruchrichtertätigkeit des Güterichters und lässt auch aus pragmatischen Gründen die namentliche Bezeichnung der Güterichter im Geschäftsverteilungsplan ausreichen[125], so wird man auch ein Wahlrecht der Parteien anerkennen können. In diesem Zusammenhang wird den Parteien auch entsprechend den Erwägungen aus dem Einigungsstellenbesetzungsverfahren gemäß § 98 ArbGG ein einmaliges Ablehnungsrecht gegen den vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Güterichter eingeräumt[126].

4. Zeitpunkt der Umsetzung

Das Gesetz ist ohne Übergangsregelung am Tag nach seiner Verkündung am 26.07.2012 in Kraft getreten. Für die richterliche Geschäftsverteilung gilt das Jährlichkeitsprinzip. Neben den in § 21e Abs. 3 GVG aufgeführten Gründe ist eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans noch zulässig, wenn dem Gericht im laufenden Geschäftsjahr auf Grund gesetzlicher Änderung neue Aufgaben zugewiesen werden[127].

Aus der oben beschriebenen Pflicht, eine Regelung im Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen, folgt das Erfordernis einer zeitnahen Umsetzung - wohl auch im laufenden Geschäftsjahr[128].

5. Kompetenz des Präsidiums, einen Güterichter an einem anderen Gericht in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen

Fraglich ist, inwieweit die Präsidien in ihren Geschäftsverteilungsplänen eine Regelung aufnehmen können, die im Falle des Verweises der Parteien nach § 54 Abs. 6 ArbGG auf einen Güterichter an einem anderen (Ober-) Gericht Bezug nimmt.

---

[124] So auch Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469; Hartmann, MDR 2012, 941, 942.
[125] Siehe oben B.II.2.b)aa).
[126] Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 48.
[127] Stein-Jonas/Jakobs, § 21e GVG Rdnr. 25; MüKo-Wolf, ZPO, § 21e GVG Rdnr. 30.
[128] Nach Hartmann, MDR 2012, 941, wird im laufenden Geschäftsjahr die Anpassung gem. § 21e Abs. 3 S. 1 GVG nötig.

a) Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zunächst folgende hier bedeutsame Änderung empfohlen, die der Deutsche Bundestag ebenfalls einstimmig beschlossen hat[129]:

> *„§ 278 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:*
> *(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen Güterichter als beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.“*

Dem § 54 ArbGG sollte folgender Absatz 6 angefügt werden:

> *„(6) Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen Güterichter als ersuchten Richter verweisen.“*[130]

Weiter wird dort ausgeführt:

> *„Die Neufassung des § 278 Absatz 5 ermöglicht es, die bestehenden Güterichtermodelle fortzuführen. Der Wegfall der gerichtsinternen Mediation führt insoweit zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs in dem Sinne, dass der ersuchte Güterichter nicht nur an demselben Gericht, sondern auch an einem anderen Gericht tätig sein kann. Eine Beschränkung des Güterichtereinsatzes auf gerichtsinterne Lösungen, die im Regierungsentwurf in Abgrenzung zur gerichtsinternen Mediation noch enthalten war, ist nach deren Wegfall nicht mehr sachdienlich. Nach der neuen Fassung des § 278 Absatz 5 ist es auch möglich, die Sache für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an ein anderes Gericht derselben oder einer anderen Gerichtsbarkeit zu verweisen. Entscheidend ist lediglich die Eigenschaft als Güterichter.*[131]
> *[…]*
> *Die bestehenden Güterichtermodelle sind sowohl gerichtsintern als auch gerichtsübergreifend organisiert. Der ersuchte Richter, der zur Durchführung der Güteverhandlung bereit ist, kann deshalb einem anderen Spruchkörper desselben Gerichtes oder einem anderen Gericht angehören.“*[132]

Die im Vermittlungsausschuss gefundene und Gesetz gewordene Fassung verzichtet nun auf die Unterscheidung zwischen dem beauftragten und ersuchten Richter und vermeidet somit auftretende Unklarheiten[133].

---

[129] BT-Drucks. 17/8058, S. 9.
[130] BT-Drucks. 17/8058, S. 12.
[131] BT-Drucks. 17/8058, S. 21.
[132] BT-Drucks. 17/8058, S. 22 hinsichtlich der Einfügung des § 54 Abs. 6 ArbGG.
[133] Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1059.

b) Daraus schließt nun die herrschende Auffassung in der Literatur, dass der „ersuchte Güterichter“ auch Richter eines anderen Gerichts oder eines anderen Rechtszugs sein kann[134].

Dem ist zuzustimmen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 54 Abs. 6 ZPO ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Aufgabe der Unterscheidung „ersuchter“ und „beauftragter“ Richter die Auswahl des Güterichters auf das Gericht, bei dem der konkrete Rechtsstreit rechtshängig ist, beschränken wollte. Es ging dem Gesetzgeber auch ausdrücklich darum, die bestehenden „Güterichtermodelle“, die teilweise eine gerichtsübergreifende Verweisung vorsahen[135], zu erfassen und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

c) Daraus resultiert die Frage, wie die Präsidien die Verweisung der Parteien vor einen Güterichter an einem anderen Gericht regeln können.

Eine Kooperation zwischen verschiedenen Gerichten könnte über § 13a GVG erfolgen und würde eine landesrechtliche Regelung erfordern, wonach einem Gericht die Güterichterverfahren für den Bezirk mehrerer Gerichte zugewiesen werden[136]. Daneben wird die Möglichkeit gesehen, dass sich die Gerichtsverwaltungen verschiedener Gerichte/ Gerichtsbarkeiten darüber verständigen, welches Gericht für Güterichtersachen zuständig sein soll[137]. In diesem Fall werden Entscheidungen der hierfür zuständigen Präsidien als erforderlich angesehen, und zwar des „abgebenden“ wie des „aufnehmenden“ Gerichts, die allesamt in richterlicher Unabhängigkeit hierüber entscheiden[138].

Zunächst ist Voraussetzung, dass das „aufnehmende“ Gericht eine entsprechende Regelung in seinem Geschäftsverteilungsplan hat. Dabei stellt sich die Frage, ob das Präsidium für einen Verweis eines anderen Gerichts eine Regelung hinsichtlich des Güterichters zu treffen hat. Als Rechtsgedanke könnte hierfür herangezogen werden, dass die Geschäftsverteilungspläne auch für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach § 362 ZPO i.V. mit §§ 46 Abs. 1, 13 ArbGG nach dem Vollständigkeitsprinzip

---

[134] Düwell, BB 2012, 1921, 1922; Tautphäus in Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 54; Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2012, 425, 430; Ortloff, NVwZ 2012, 1057, 1060; Francken, NZA 2012, 249, 251; Eisenbarth/Spiecker, DVBl 2012, 993, 994; Schobel, ZKM 2012, 1919, 192; Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 117; Henssler/Deckenbrock, DB 2012, 159, 162 zum Gesetz in der am 15.12.2011 verabschiedeten Fassung; Greger/Weber, MDR Sonderheft 18/2012 1, 6; a.A. wohl Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469, nach dem der Güterichter dem gleichen Gericht i.S. des Justizverwaltungskörpers angehören müsse wie der Spruchkörper, ähnlich Hartmann, MDR 2012, 941, nach dem der Güterichter Mitglied desjenigen Gerichts sei, dem auch der Spruchkörper angehöre.

[135] Beispielsweise in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit; im Rahmen des „Güterichtermodells“ in Thüringen war das LAG für alle Verfahren der Arbeitsgerichte zuständig, nach Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 430.

[136] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 430f.; nach Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 6, erscheint diese Vorgehensweise „für die zu erwartende Geschäftsentwicklung […] als zu schwerfällig“.

[137] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 431; Greger/ Weber, MDR Sonderheft 18/2012 1, 6.

[138] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 431; Greger/ Weber, MDR Sonderheft 18/2012 1, 6.

eine Regelung zur Bestimmung des ersuchten Richters beinhalten müssen[139]. Hiergegen spricht jedoch, dass das Rechtshilfegesuch i.S. des § 13 ArbGG voraussetzt, dass die Amtshandlung außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts wahrzunehmen ist[140]. Wenn das Gericht einen Güterichter bestellt hat, gibt es schon keinen Anlass für eine Verweisung vor ein anderes Gericht. Sollte dies nicht der Fall sein, kann aus dem Unterbleiben einer Regelung beim verweisenden Gericht, keine Rechtspflicht des „aufnehmenden" Gerichts angenommen werden, für mögliche „Gesuche" eines anderen Gerichts, eine Regelung zu treffen. Gegen den Willen des „aufnehmenden" Gerichts kann kein Verfahren vor den dortigen Güterichter verwiesen werden. Nimmt das verweisende Gericht eine Regelung auf, ohne eine entsprechende Bestimmung des „aufnehmenden" Gerichts, geht die Verweisung ins Leere. Eine solche inhaltsleere Verweisung wäre aber ein Verstoß gegen die hier heranzuziehenden Grundsätze des gesetzlichen Richters i.S. des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GVG.

Allerdings dürften keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen, dass Gerichte kooperieren und in Abstimmung in ihren Geschäftsverteilungsplänen Regelungen hierzu aufnehmen. Man könnte in diesem Zusammenhang an eine dynamische Verweisung auf die Güterichterbestellung beim „aufnehmenden" Gericht denken[141].

Eine Formulierung der Geschäftsverteilungspläne des „abgebenden" wie des „aufnehmenden" Gerichts könnte wie folgt aussehen:

> Abgebendes Gericht:
> *Güterichter im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG werden am ArbG … nicht bestimmt. Güterichterverfahren werden im Verbund mit dem / den Arbeitsgericht(en) … durchgeführt. Für Güteversuche können eigene Rechtssachen an den/ die Güterichter des ArbG… abgegeben werden. Die dortige Zuteilung erfolgt nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des ArbG….*[142]
>
> Aufnehmendes Gericht:
> *Die Güterichter sind auch zuständig für Güteversuche nach § 54 Abs. 6 ArbGG soweit sie vom ArbG … an sie verwiesen wurden.*[143]

[139] Vgl. MüKo-Heinrich, ZPO, § 362 ZPO Rdnr. 3.
[140] Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, § 13 ArbGG Rdnr. 3.
[141] So Gutachten des JuMi, S. 13.
[142] In Anlehnung an Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 431, sowie an den Geschäftsverteilungsplan des ArbG Gelsenkirchen unter C.
[143] Nach Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 2012, 425, 431.

III. Verwaltungsfragen

1. Aktenführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Güterichterverfahrens

Im Güterichterverfahren ergeben sich Besonderheiten bei der Aktenführung unter dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit. Daneben treten derzeit bei der Verfahrensbearbeitung Umsetzungsprobleme auf, weil der Güterichter und die Serviceeinheiten nicht ohne weiteres Zugriff auf die für das betreffende Verfahren geführten Datenbanken haben und fraglich ist, ob und ggf. in welchem Umfang dieser Zugriff unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährt werden kann.

a) Aktenordnung in ihrer derzeitigen Fassung

Nach § 1 Abs. 1 AktO erfolgt die Datenerfassung und -pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namensverzeichnis in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Die Rechtssachen werden gem. § 1 Abs. 2 AktO in den dort abschließend aufgeführten Aktenregistern und Verhandlungsregistern geführt. Gem. § 2 Abs. 1 AktO erhält jede Rechtssache ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Schriftstücke derselben Rechtssache werden gem. § 3 Abs. 3 AktO in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminsprotokoll einzuheften. Gem. § 4 Abs.1 AktO sind Akten geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Im Original eingereichte Unterlagen werden regelmäßig gem. § 5 Abs. 6 AktO beim Weglegen der Akte zurückgegeben.

Die Aufbewahrung von Schriftgut - unabhängig von der Speicherform - ist im Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetz (SchriftAufbewGBW) und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung (LJAufbewVO) geregelt.

b) Aktenführung und Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens

Das Güterichterverfahren soll den Parteien die Gelegenheit bieten, außerhalb des sonst maßgeblichen prozessrechtlichen Rahmens unter Mitwirkung des Güterichters eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Es ermöglicht die Durchführung der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, weil es sich nicht um eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht i.S.d. §§ 52 Satz 1 ArbGG, 169 Satz 1 GVG handelt; der Güterichter ist gem. § 54 Abs. 6 Satz 1 ArbGG nicht entscheidungsbefugt. Gleichzeitig soll das Güterichterverfahren den Parteien ermöglichen, Tatsachen und Interessen offenzulegen, ohne befürchten zu müssen, dass sich dies bei einer späteren streitigen Entscheidung für sie nachteilig auswirkt. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die Vertraulichkeit auch in Bezug auf das streitent-

scheidende, erkennende Gericht gewährleistet ist[144]. Dies ist problematisch, wenn im Rahmen des Güterichterverfahrens von den Parteien vertrauliche Schriftstücke zur Akte gereicht werden oder wenn der Güterichter z.B. bei schriftlichen Vergleichsvorschlägen oder sonstigen Verfügungen vertrauliche Gesichtspunkte aufgreift oder solche in das auf übereinstimmenden Antrag der Parteien gem. § 159 Abs. 2 GVG erstellte Protokoll der Güterichterverhandlung aufnimmt.

aa) Probleme der Wahrung der Vertraulichkeit bei den bisherigen Regelungen der Aktenordnung

Das Güterichterverfahren ist (auch) im Sinne der gültigen Aktenordnung kein vom Verfahren im Übrigen getrenntes Verfahren, sondern Teil dieses Verfahrens. § 54 Abs. 6 ArbGG sieht nicht eine Verweisung in ein anderes Verfahren oder eine andere Verfahrensart vor, sondern eine Verweisung zur Güteverhandlung oder zur Fortsetzung der Güteverhandlung.

Legt man die Bestimmungen der Aktenordnung in ihrer derzeitigen Fassung zugrunde, sind eingereichte Schriftstücke ebenso wie Verfügungen und sonstige Schreiben des Güterichters an die Parteien oder Dritte zur Verfahrensakte zu nehmen und fortlaufend chronologisch zu blattieren. Auf Veranlassung des Güterichters erstellte Schriftstücke sind zudem in der elektronisch geführten Verfahrensakte zu erstellen und damit für das erkennende Gericht einsehbar. Vertraulichkeit in Bezug auf das erkennende Gericht wäre damit weder im laufenden Güterichterverfahren, in dessen Verlauf das erkennende Gericht weiterhin Zugriff auf die Verfahrensakte haben muss, noch nach dessen unter Umständen erfolglosem Abschluss gewährleistet.

bb) Lösungsansätze

Zum Teil wird (als Übergangslösung) empfohlen, die Einreichung, den Austausch und die Erstellung von schriftlichen Unterlagen auf ein Minimum zu beschränken, Unterlagen nur zu den Akten zu nehmen, wenn beide Parteien dies ausdrücklich wünschen und diese nach Abschluss des Güterichterverfahrens unmittelbar an die Parteien zurückzugeben oder diese mit Einverständnis der Parteien zu vernichten. Gleichzeitig wird die Anlegung von Sonderheften für den formalen Schriftverkehr empfohlen, in die jedoch keine Schriftstücke mit vertraulichen Informationen zum Verhandlungsgegenstand, vertrauliche Mitteilungen und Aufzeichnungen aufgenommen werden sollen[145].

Eine vollständige Lösung des Problems kann hierin jedoch nicht gesehen werden, da sich vertraulicher Schriftverkehr und die Einreichung vertraulicher Unterlagen, selbst wenn man versucht beides zu minimieren, nicht vollständig vermeiden lassen wird. Ein Lösungsansatz kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Güterichter Unterlagen während des laufenden Güterichterverfahrens oder nach des-

[144] Siehe zur Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens im Einzelnen unter C.V.
[145] Vgl. Schobel, ZKM 2012, 191, 194; Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 10.

sen Abschluss zu seinen persönlichen Aufzeichnungen nimmt und damit eine Art persönliche Nebenakte führt. In Einzelfällen, wie z.B. bei emotional besonders konfliktgeladenen Streitigkeiten, die u.U. bereits zu psychischen oder physischen Beeinträchtigungen einer Seite geführt haben, kann es auch unter Amtshaftungsgesichtspunkten[146] zur Dokumentation des Ablaufs des Güterichterverfahrens geboten sein, vertrauliche Unterlagen auch nach Verfahrensabschluss in der Akte unter Beachtung der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, wenn z.B. Anregungen, Hinweise oder Vergleichsvorschläge des Güterichters auf diesen basieren.

Zu beachten ist, dass die Aufbewahrung von Schriftgut unabhängig von der Speicherform auch nach Abschluss eines Verfahrens, d.h. auch des Güterichterverfahrens, den Regelungen des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes (SchriftAufbewGBW) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (LJAufgewVO) unterliegt. Gem. § 2 Abs. 2 SchriftAufbewG haben die auf Grundlage des Gesetzes ergehenden Regelungen, u.a. das Interesse der Betroffenen daran zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt werden. Zu berücksichtigen ist nach der vorgenannten Regelung aber auch das Interesse der Verfahrensbeteiligten und u.U. auch Dritter, nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Auskünfte aus den Akten erhalten zu können[147]. Dieser rechtliche Rahmen ist bei Regelungen bezüglich der Aktenordnung, die den sich aus der Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens ergebenden Besonderheiten Rechnung tragen wollen, zu beachten.

c) Neufassung der Aktenordnung

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Güterichterverfahren ist eine Neufassung der Aktenordnung erforderlich.

aa) Vorschlag der Landesjustizverwaltung Hessen vom 20.3.2013 zur Überarbeitung der bundeseinheitlichen Aktenordnung

Inzwischen hat die Landesjustizverwaltung Hessen am 20.3.2013 unter anderem an alle Landesjustizverwaltungen einen Entwurf zur Überarbeitung der bundeseinheitlichen Aktenordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgelegt (i.F. AktO EH). Dieser Vorschlag beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen der Aktenordnung:

- die Einführung eines Güterichterregisters für Verfahren vor dem Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG, in dem das Aktenzeichen, der Tag des Eingangs, die Parteien,

[146] Siehe hierzu unter C. VIII.
[147] Zu Fragen der Akteneinsicht, die hier nicht vertieft werden sollen vgl. OLG München 20.5.2009 - 9 VA 5/09, BeckRS 2009,23299.

das Aktenzeichen des streitigen Verfahrens sowie die Art und der Zeitpunkt der Beendigung des Güterichterverfahrens zu erfassen sind (§ 1 Abs. 2, 6a AktO EH)

- die Führung eines Aktenregisters und Verhandlungskalenders für Güterichter (§ 1 Abs.3 AktO EH)

- die Vergabe eines gesonderten Güterichteraktenzeichens „GR“ bzw. „GRLAG“ (§ 2 Abs. 2 und 3 AktO EH)

- die Angabe des Aktenzeichens des Herkunftsverfahrens auf Vergleichsprotokollen des Güterichters (§ 2 Abs. 1 AktO EH)

- die Führung einer gesonderten Güterichterakte mit der Möglichkeit der Führung als Blattsammlung (§ 3 Abs. 3 AktO EH)

- die Verwahrung von Schriftstücken und Anlagen, die von den Parteien im Rahmen des Güterichterverfahrens übergeben werden, in einem gesonderten Umschlag (§ 3 Abs.7 AktO EH)

- die Führung eines gesonderten Aktenvorblatts unter Benennung des Aktenzeichens des Herkunftsverfahrens (§ 3 Abs.7 AktO EH)

- die separate Aufbewahrung der Güterichterakte ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte (§ 4 Abs. 1 AktO EH)

- nach Abschluss des Güterichterverfahren das Weglegen der Güterichterakte und die Aufbewahrung des entstandenen Schriftguts bei den Akten des Herkunftsverfahrens, nach vorheriger Rückgabe des vertraulichen Schriftguts an die Parteien oder dessen Vernichtung (§ 5 Abs. 2 AktO EH)

bb) Neufassung der Aktenordnung auf Landesebene

Eine Überarbeitung und Neufassung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg, orientiert an den Vorschlägen der Landesjustizverwaltung des Landes Hessen, wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe zu begrüßen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen könnte die Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens auch in Relation zu dem mit der Entscheidung des Verfahrens betrauten Spruchkörper gewahrt werden und es würde eine geordnete Führung der elektronischen und körperli-

chen Akte ermöglicht. Eine abschließende Stellungnahme zum Entwurf der Landesjustizverwaltung Hessen vom 20.3.2013 müsste durch die Arbeitsgruppe noch erarbeitet werden. Insbesondere wäre zu prüfen, ob nicht das Führen von Blattsammlungen angesichts der Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens vermieden werden sollte und ob die Güterichterakte bereits mit dem Weglegen der Akte gemäß § 5 AktO oder sinnvollerweise, da Folgeverfahren (z.B. Vergleichsanfechtungen oder Streitigkeiten über die Auslegung eines Vergleichs) nicht ausgeschlossen werden können, erst nach Ablauf der allgemeinen Aufbewahrungsfristen, soweit Schriftstücke nicht ausgesondert werden, zur Herkunftsakte zurückgegeben werden sollte.

d) Datenschutz und Umsetzungsprobleme für die Serviceeinheiten

Derzeit treten bei der Durchführung der Güterichterverfahren Probleme auf, weil die mit den Verfahren befassten Serviceeinheiten entweder keinen Zugriff auf die Datenbanken haben, in denen das Prozessverfahren geführt wird (z.B. weil es sich um ein den Außenkammern oder einem anderen Standort desselben Gerichts zugeordnetes Verfahren handelt) oder weil eine Fertigung von Schriftstücken in der Datenbank, in der die Prozessakte geführt wird, aufgrund der in Bezug auf den Spruchkörper zu wahrenden Vertraulichkeit nicht möglich ist. Dokumente werden deshalb derzeit außerhalb der elektronischen Datenbanken gesondert als WORD-Dokumente erstellt und - entweder in Eigenregie oder nach Organisationsanweisung der jeweiligen Gerichtsleitung - abgelegt. Originalausfertigungen der gerichtlichen Schreiben, eingehender Schriftverkehr und Zustellungsnachweise werden in gesonderten Mappen aufbewahrt, mit der Folge, dass so eine in der Aktenordnung nicht vorgesehene elektronische und körperliche Nebenakte entsteht.

Auch die vorgenannten Umsetzungsprobleme könnten durch die Einführung eines Sonderregisters für Güterichterverfahren, eine diesem Register gesondert zugeordnete Datenbank und die Führung einer gesonderten Güterichterakte vermieden werden. Absolute Vertraulichkeit innerhalb des Gerichts könnte nur erreicht werden, wenn der Zugang zur elektronischen Akte nur mit einer speziellen Zugangsberechtigung möglich wäre und die Güterichterakte gesondert, ohne Einsichtsmöglichkeit Dritter aufbewahrt würde.

2. Raum- und Sachausstattung

Die Güterichterverhandlung soll nicht im (üblichen) Sitzungssaal, sondern in einer die offene Kommunikation fördernden Atmosphäre stattfinden. Dies ist für den Erfolg einer Mediation von entscheidender Bedeutung[148]. Die Bereitstellung geeigneter Mediationsräume ist deshalb unerlässlich[149]. Es

[148] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.

sollte ein ausreichend großer und rechteckiger oder ovaler Verhandlungstisch zur Verfügung stehen. Mittel zur Visualisierung sollten vorhanden sein, zumindest Flip-Chart, Klemmleisten, möglichst auch Moderationswände. Hilfreich sind Nebenräume, z.B. für Einzel- oder Beratungsgespräche. In den veröffentlichten Evaluationen zum Modellversuch in Bayern wird das Bereitstellen von Erfrischungsgetränken als „unverzichtbar“[150] oder zumindest als „üblich“[151] bezeichnet, allerdings auch darauf hingewiesen, dass „das Bereitstellen von Erfrischungsgetränken, Kaffee und Gebäck von den meisten Güterichtern klaglos selbst organisiert wurde, teilweise mit Unterstützung durch Geschäftsstellen“; vereinzelt sei dabei „von Problemen bei der Verbuchung der Ausgaben berichtet worden“[152]. Es wird auch hervorgehoben, dass „mancherorts“ die Güterichter in Eigeninitiative Beiträge zur Verschönerung der Räume geleistet haben, z.B. Bilder, Vorhänge, Blumengestecke. Den Berichten der befragten Güterichter zufolge trage „das besondere Setting sehr zum Erfolg der Güteverhandlungen bei. Manche Beteiligte „seien zuerst überrascht, am Anfang noch etwas befangen gewesen, hätten z.B. die angebotenen Getränke abgelehnt, seien dann aber im Verlaufe der Sitzung zunehmend lockerer geworden und hätten alsbald wie selbstverständlich zugegriffen“[153].

3. Organisation der Serviceeinheiten der Güterichter

Die Zuweisung der Bearbeitung von Güterichterverfahren an Serviceeinheiten erfolgt im Geschäftsverteilungsplan für den nichtrichterlichen Dienst.

Sinnvoll erscheint es, die Bearbeitung der Güterichterverfahren der Serviceeinheit zuzuweisen, die dem Güterichter auch zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte im Übrigen zugeordnet ist. Die Einrichtung gesonderter Serviceeinheiten erscheint weder unter Belastungsgesichtspunkten, noch zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich.

a) Belastungsausgleich für die Serviceeinheiten

Die Bearbeitung der Güterichterverfahren ist für die jeweilige Serviceeinheit mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden, der bei der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist hierbei, dass ein angemessener Belastungsausgleich

---

[149] Empfehlungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter, www.güterichter-forum.de/güterichter-konzept/praktische-umsetzung/bayern-empfehlungen-der-ag.

[150] Empfehlungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter, www.güterichter-forum.de/güterichter-konzept/praktische-umsetzung/bayern-empfehlungen-der-ag.

[151] Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter in Bayern, S. 41.

[152] Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter in Bayern, S. 36.

[153] Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Bayr. Modellversuchs Güterichter, S. 36.

für den mit Güterichteraufgaben befassten Vorsitzenden[154] im Ergebnis auch zu einer Entlastung der Serviceeinheit führt, da diesem dann zwar als Zusatzaufgabe Güterichterverfahren, aber eine geringere Zahl sonstiger Verfahren zugewiesen werden. Sollte sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Dienstgeschäfte von Serviceeinheit und Güterichter herausstellen, dass die Zusatzbelastung der Serviceeinheit hierdurch nicht vollständig ausgeglichen wird, wäre dies bei der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zu berücksichtigen, indem der Serviceeinheit in geringerem Umfang sonstige Aufgaben zugewiesen werden.

b) Entwicklung einer Formularsammlung für das Güterichterverfahren

Der in der Anfangsphase nach der Einführung des Güterichterverfahrens auftretende zusätzliche Bearbeitungsaufwand, der nicht nur aufgrund mangelnder Bearbeitungsroutine, sondern vor allem deshalb entsteht, weil es an einer Datenbank, in der die Verfahren bearbeitet werden können, fehlt und weil nicht auf die üblichen Fokus-Formularsammlungen zurückgegriffen werden kann, sollte kurzfristig durch Entlastungsmaßnahmen der Verwaltungsleitung aufgefangen werden. Langfristig ist zur Effektivierung der Bearbeitung der Güterichterverfahren und zur Entlastung der mit der Bearbeitung betrauten Serviceeinheiten und auch der Güterichter die Entwicklung einer gesonderten Formularsammlung für das Güterichterverfahren neben der Einführung einer Güterichterdatenbank erforderlich.

c) Wahrung der Vertraulichkeit durch die Serviceeinheiten

Zum Teil wird wegen der besonderen Bedeutung der Vertraulichkeit im Güterichterverfahren empfohlen, die Serviceaufgaben für alle Güterichter eines Gerichts bei einer Geschäftsstelle zu bündeln[155]. Dies ist jedoch zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht erforderlich, denn die Mitarbeiter der Serviceeinheiten sind hinsichtlich der Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Güterichterverfahren, Kenntnis erlangen, wie bei anderen Verfahren auch, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch bei der Bearbeitung von sonstigen Verfahren erhalten die Mitarbeiter der Serviceeinheiten zum Teil Einblick in sensible persönliche oder geschäftliche Daten, die vertraulich zu behandeln sind. Der Besonderheit des Güterichterverfahrens, dass Vertraulichkeit auch gegenüber dem mit der Bearbeitung des Verfahrens im Übrigen befassten Spruchkörper zu wahren ist, ist durch eine gesonderte Schulung der Mitarbeiter der Serviceeinheiten Rechnung zu tragen. Die Einführung von Güterichterserviceeinheiten kann bei größeren Gerichten oder bei Zuständigkeit eines Güterrichters für mehrere Gerichte zur Vermeidung von Reibungsverlusten sinnvoll sein. Zwingend erscheint dies jedoch nicht, zumal in Vertretungsfällen wegen Urlaub, Krankheit oder Gleitzeit die Alleinzuständigkeit einer Serviceeinheit und damit nur bestimmter Mitarbeiter für das Güterichterverfahren kaum durchgängig zu gewährleisten sein wird.

[154] Siehe hierzu unter B.III.5.
[155] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 10

4. Statistik

Die Einführung eines gesonderten Güterichterregisters ermöglicht die elektronische Erhebung von Verfahrensdaten bezüglich des Güterichterverfahrens, z.B. hinsichtlich des Zeitpunkts des Eingangs und der Erledigung, der Art der Erledigung und der Verfahrensdauer. Dies erscheint nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Belastungsbewertung sinnvoll, sondern auch, um eine, wenn auch nur quantitative „Kosten-Nutzen-Bewertung" des Güterrichterverfahrens zu ermöglichen, z.B. unter den Gesichtspunkten „Verfahrensdauer insgesamt" und „Zahl der erreichten einvernehmlicher Konfliktlösungen".

5. Belastungsausgleich - PEBB§Y - Geschäftsverteilungsplan

Das Verfahren bleibt auch nach der Verweisung an den Güterichter weiterhin beim Prozessgericht anhängig. Kann im Güterichterverfahren eine Beendigung des Verfahrens erreicht werden, führt dies zu einer Entlastung des Prozessgerichts. Das Verfahren wird beim Prozessgericht statistisch als erledigt ausgetragen.

Gleichzeitig stellt das Güterichterverfahren für die mit diesem betrauten Vorsitzenden eine Zusatzaufgabe dar, die derzeit in der allgemeinen Justizstatistik keinen Niederschlag findet. Die Berücksichtigung dieser Zusatzaufgabe bei der Geschäftsverteilung ist Aufgabe der Gerichtspräsidien[156]. Eine Erfassung der Güterichtertätigkeit in der allgemeinen Justizstatistik setzt die Einführung eines gesonderten Güterichterregisters voraus.

a) Bearbeitungsaufwand für das Güterichterverfahren

Derzeit gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte über den mit der Durchführung des Güterichterverfahrens verbundenen Zeitaufwand. Die bisherigen Erfahrungen der Güterrichter an verschiedenen Arbeitsgerichten in Urteilsverfahren lassen jedoch Übereinstimmungen erkennen, die eine erste Schätzung ermöglichen:

Die Verhandlungsdauer hat im Schnitt 3 Stunden betragen. Es handelte sich um Ca-Verfahren, an denen allein die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten, nicht aber dritte Personen teilgenommen haben. Die Termine wurden ohne längere getrennte Verhandlungen mit den einzelnen Parteien durchgeführt.

[156] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.

Die erforderliche Vorbereitungszeit lässt sich derzeit schwer abschätzen, da neben der Einarbeitung in das Verfahren methodische Vorüberlegungen erforderlich sind. Die Güterichter verfügen aufgrund ihrer bisherigen richterlichen Tätigkeit zwar über einen Erfahrungsschatz, auf den auch im Güterichterverfahren zurückgegriffen werden kann, mangels Ausbildung als Güterichter und Verfahrensroutine ist der Vorbereitungsaufwand jedoch wesentlich höher als bei sonstigen Verfahren.

Es kommt hinzu, dass im Vorfeld der Güterichterverhandlung, die ja nicht während eines gewöhnlichen Sitzungstages stattfinden kann, eine Abstimmung des Termins mit den Beteiligten sinnvoll erscheint, um Verlegungen zu vermeiden und um zu verhindern, dass Terminstage/Arbeitstage des Güterichters unnötig blockiert werden. Auch die Vorabstimmung mit den Beteiligten bezüglich der Verfahrensgestaltung ist mit einem Zeitaufwand verbunden, der bei sonstigen Verfahren nicht auftritt. Da die Parteien unter Umständen den Güterichter um rechtliche Einschätzungen, um Hinweise oder um Vorschläge bitten, hat sich dieser bei der Vorbereitung des Gütetermins in die Prozessakte einzuarbeiten, auch wenn, um dem erkennenden Gericht nicht vorzugreifen, eine gewisse Zurückhaltung bei rechtlichen Bewertungen geboten ist[157].

Zu berücksichtigen ist weiter, dass derzeit nicht auf Formulare zurückgegriffen werden kann, weil die Fokus-Formulare nicht auf das Güterichterverfahren abgestimmt sind. Verfahrensleitende Schriftstücke (z.B. Ladungen, Hinweise an die Parteien, einfache Verfügungen) müssen deshalb zunächst als Güterichterformulare entworfen werden und von der zuständigen Serviceeinheit außerhalb der normalen Datenbank geschrieben werden.

Nach vorsichtigen Schätzungen hat der Gesamtzeitaufwand bei Ca- Güterichterverfahren einfacher Art, d.h. bei solchen Verfahren, die zwar durch besondere Konfliktlagen gekennzeichnet waren, die aber ohne Hinzuziehung Dritter und ohne den Einsatz von Methoden der Mediation im engeren Sinne abgeschlossen werden konnten, ca. einen Arbeitstag betragen. Dabei wurden die methodischen Vorarbeiten nur zu einem sehr geringen Teil und der mit der erstmaligen praktischen Umsetzung verfahrensleitender Maßnahmen im Güterichterverfahren verbundene zusätzliche Aufwand nicht in Ansatz gebracht. Diese Werte sind in etwa deckungsgleich mit den Erhebungen im Rahmen der Güterichterprojekte in Thüringen[158] und Bayern[159].

Erfahrungswerte aus Beschlussverfahren liegen uns bisher nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bearbeitungsaufwand nicht geringer als in Urteilsverfahren sein wird. Der Aufwand wird, da unter Umständen mehrere Beteiligte einzubeziehen sind und Entscheidungen z.T. nur in Gremien getroffen werden können, eher höher als in Urteilsverfahren zu veranschlagen sein.

---

[157] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.
[158] Vgl. Thüringer Projekt Güterichter, Abschlussbericht, Teil 2, S. 29.
[159] Schobel, ZMK, 2012,191,193.

b) Bewertung der Güterichterverfahren nach PEBB§Y

Im Rahmen von PEBB§Y werden bei einem sog. BeZaSo-Verfahren 284 Minuten richterliche Arbeitszeit zugrunde gelegt, der Durchschnittswert bei allen Ca-Verfahren, ohne Eingruppierungen beträgt 193 Minuten, d.h. 3 Stunden und 13 Minuten. Bei Beschlussverfahren werden nach PEBB§Y 334 Minuten in Ansatz gebracht, d.h. 5 Stunden und 34 Minuten.

Güterichterverfahren wurden bisher nach PEBB§Y noch nicht bewertet. Gegen eine Zugrundelegung der allgemeinen PEBB§Y-Durchschnittswerte bei einer Belastungsbewertung der Güterichterverfahren sprechen nicht nur die bisherigen praktischen Erfahrungen, sondern auch der Umstand, dass unabhängig vom Streitgegenstand des Verfahrens eine Verweisung an den Güterichter regelmäßig nicht bei einfach gelagerten Verfahren erfolgen wird. Es wird sich regelmäßig um Verfahren handeln, die an den Güterichter verwiesen werden, weil sie neben den rechtlichen und tatsächlichen Fragen durch besondere Problemstellungen und Konfliktlagen gekennzeichnet sind, deren einvernehmliche Lösung im normalen Prozessbetrieb unter Anwendung der gewöhnlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht möglich erscheint. Das Güterichterverfahren unterscheidet sich in qualitativer und in quantitativer Hinsicht von gewöhnlichen Güteverhandlungen. Es ist deshalb eine gesonderte Belastungserhebung und Belastungsbewertung im Rahmen von PEBB§Y erforderlich. Diese kann eine Grundlage für eine abstrakte Bewertung der Güterichterverfahren bei der gerichtsinternen Geschäftsverteilung sein, aber auch für eine Bewertung der Belastung und Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Gerichte, sofern Güterichter bezirksübergreifend bestimmt werden.

Als Untergrenze erscheint die vorläufige Bewertung eines Güterichterverfahrens in Klageverfahren entsprechend dem 3-fachen Wert eines Ca-Verfahren (BeZaSo) als sachgerecht. In Beschlussverfahren ist eine höhere Bewertung zu überdenken. Es erscheint jedoch sinnvoll hier erste praktische Erfahrungen abzuwarten.

c) Bewertung im Geschäftsverteilungsplan

Eine Formulierung im Geschäftsverteilungsplan, die die Belastung durch die Übernahme eines Güterichterverfahrens berücksichtigt, könnte wie folgt aussehen:

> ***Bewertung der Verfahren***
>
> *Zugeteilte Verfahren werden in den Belastungslisten als Belastung 1-fach gezählt.*

...
Güterichterverfahren werden in Urteilsverfahren 3-fach und in Beschlussverfahren x-fach gezählt.

C. Verfahren

I. Verweisung an den Güterichter

1. Erklärung gem. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Klageschrift

Die Erklärung in der Klageschrift, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen, ist unter den „Soll"-Vorschriften des § 253 Abs. 3 ZPO geregelt. Die dort geregelten Inhalte sind für die Zulässigkeit der Klage nicht notwendig[160]. Es besteht deshalb auch keine gesetzliche Hinweispflicht, wenn die Äußerung fehlt.

Fehlen Angaben nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Klageschrift sollte aber dennoch überlegt werden, einen gerichtlichen Hinweis zu geben. Es könnte ein entsprechender Textbaustein in Fokus angelegt werden. Dadurch wären die Parteien - entsprechend dem Willen des Gesetzgebers - gezwungen, sich über die Frage der gütlichen Einigung Gedanken zu machen und auf eine mögliche Anregung nach § 54 Abs. 6 ArbGG im Gütetermin vorbereitet.

Formulierungsvorschlag für FOKUS Textbaustein:

> *D. Kläg. wird auf Folgendes hingewiesen: Die Klage enthält keine Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).*

2. Zeitpunkt der Verweisung

a) Erstinstanzliches Urteilsverfahren

Das Gesetz gibt dem Vorsitzenden in § 54 Abs. 6 S. 1 ArbGG die Befugnis, die Parteien „*für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung*" vor den Güterichter zu verweisen. Demgegenüber sieht die

[160] Zöller/Greger, ZPO, § 253 Rdnr. 24.

zivilprozessuale Regelung des § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO vor, die Parteien „*für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche*“ an den Güterichter zu verweisen. Die Gesetzesbegründung lt. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses v. 1.12.2011[161] gibt keine Auskunft, ob dadurch bewusst ein Unterschied gemacht werden sollte.

Francken[162] nimmt an, dass wegen der sprachlichen Unterschiede im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur vor dem Gütetermin, im Gütetermin oder im unmittelbaren Anschluss an den Gütetermin die Verweisung statthaft ist. Er hält dieses Ergebnis aber für unzweckmäßig und das Gesetz insoweit für nachbesserungsbedürftig. Francken argumentiert (zu Recht) mit dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatz, der kein Selbstzweck sei. Wenn die Parteien es übereinstimmend für sinnvoll halten, vor oder im Kammertermin oder gar danach ein Güterichterverfahren durchzuführen, mag es dafür sinnvolle Gründe geben, wie z.B. neu eingeführte Streitgegenstände oder Sachverhalte. Die späte Verweisung vor den Güterichter ist daher in diesen Fällen evtl. auch noch sinnvoll, jedenfalls aber vom beiderseitigen Parteiwillen gedeckt[163]. Soweit im Einzelfall Bedenken des Vorsitzenden gegen die Verweisung trotz beiderseitigem Parteiwillen bestehen, kann die Verweisung abgelehnt werden, eine Rechtspflicht zur Verweisung besteht nach § 54 Abs. 6 ArbGG nicht.

In den allermeisten Fällen ist wohl im Gütetermin sinnvoll zu entscheiden, ob eine Verweisung an den Güterichter angeregt wird bzw. stattfindet. Vor dem Gütetermin kann eine richterliche Beurteilung, ob sich der Fall hierfür eignet oder nicht, in der Regel nicht erfolgen. Es mag Ausnahmen geben, in denen die Parteien bereits bei Klageerhebung bzw. Verteidigungsanzeige darauf hinweisen, dass sie ein Güterichterverfahren wünschen oder in denen der Sach- und Streitstand der Parteien dem Vorsitzenden aus einer Vorbefassung (Folgerechtsstreit) bereits hinreichend bekannt ist. Grundsätzlich erscheint es aber sinnvoll, zunächst eigene Bemühungen im Rahmen des Gütetermins zu entfalten. Erst wenn diese im Gütetermin nicht zur Einigung führen, aber dennoch (insbesondere mit höherem Zeitaufwand oder nach Klärung tatsächlicher Fragen) eine gütliche Einigung von beiden Parteien angestrebt wird, ist die Verweisung zu beschließen.

Ob eine spätere Verweisung vom Gesetzgeber durch die o.g. unterschiedlichen Formulierungen ausgeschlossen werden sollte, wird im Ergebnis keine große Rolle spielen. Sprachlich kann wohl als „Fortsetzung der Güteverhandlung“ noch jeder Zeitpunkt bis zur Stellung der Anträge im Kammertermin begriffen werden (§§ 54 Abs. 4 ArbGG, 137 Abs. 1 ZPO). Auch spätere Verweisungen dürften aber, wenn sie im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen, keine rechtserheblichen Auswirkungen haben.

---

[161] BT-Drucks. 17/8058.
[162] NZA 2012, 249, 251 und 836, 838; ebenso wohl Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, S. 44, 57.
[163] Zum Einverständnis der Parteien als Voraussetzung der Verweisung, s. sogleich unten 2.

Ob sie im Einzelfall sinnvoll sind, muss der Vorsitzende beurteilen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass auch im zweitinstanzlichen Verfahren noch ein Güterichterverfahren stattfinden kann (s. sogleich c).

b) Erstinstanzliches Beschlussverfahren

Durch die Verweisung auf das Güteverfahren im erstinstanzlichen Urteilsverfahren in § 80 Abs. 2 S. 2 ArbGG findet das Güterichterverfahren auch im Beschlussverfahren Anwendung[164]. In § 83a Abs. 1 ArbGG ist zudem geregelt, dass eine Beendigung des Verfahrens auch durch Vergleichsabschluss vor dem Güterichter stattfinden kann. Da im Beschlussverfahren die Anberaumung eines Gütetermins fakultativ ist (§ 80 Abs. 2 S. 2 ArbGG), kann ein Güterichterverfahren sowohl statt eines Gütetermins, als auch im Anschluss an einen Gütetermin stattfinden. Im Übrigen gilt das oben a) Ausgeführte.

c) Berufungs-/Beschwerdeverfahren

Gemäß §§ 64 Abs. 7, 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG kann das Güterichterverfahren auch im zweitinstanzlichen Rechtszug Anwendung finden, sowohl in Urteils- wie auch in Beschlussverfahren. Da hier nach der Prozessordnung kein Gütetermin stattfindet, ist der Verweis auf § 54 Abs. 6 ArbGG insoweit eingeschränkt auszulegen.

3. Voraussetzungen der Verweisung

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt die Entscheidung über die Verweisung an den Güterichter im alleinigen Ermessen des Kammervorsitzenden. Die Gesetzesbegründung geht jedoch ausdrücklich davon aus, dass die Parteien nur „*mit ihrem Einverständnis*“ vor einen Güterichter verwiesen werden können[165]. Die veröffentlichten Stellungnahmen in der Literatur gehen daher ebenfalls ganz überwiegend davon aus, dass die Verweisung an den Güterichter nur im Einverständnis mit den Parteien stattfinden darf[166]. Die 2. Kammer des ArbG Hannover hat hingegen in einem veröffentlichten Beschluss[167] einen Rechtsstreit vor dem Gütetermin an den Güterichter verwiesen, nachdem der Kläger ein Mediationsverfahren angeregt hat, die Beklagte ihr Einverständnis hierzu aber ausdrücklich verweigert hat. Das ArbG Hannover vertritt in der Begründung des Beschlusses die Ansicht, dass die Zustimmung der Parteien für die Verweisung vor den Güterichter (anders als nach § 54 Abs. 2 ArbGG für die außergerichtliche Mediation) nicht erforderlich sei.

---

[164] Francken, NZA 2012, 836, 839.
[165] BT-Drucks. 17/8058, S. 22.
[166] Francken, NZA 2012, 836, 838; Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2012, 425, 433; Schreiber, Betrifft JUSTIZ 2012, S. 337, 338; unklar aber: Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 9, die i. Erg. wohl auch davon ausgehen, dass Parteien einverstanden sein müssen, aber vorher evtl. noch „überzeugt“ werden müssen.
[167] ArbG Hannover, Beschl. v. 1.2.2013, 2 Ca 10/13 Ö, juris.

Soweit die Parteien nicht unaufgefordert bereits die Verweisung an den Güterichter beantragt oder angeregt haben (z.B. in Klage und Klageerwiderung), sollte deshalb vor der Verweisung das Einverständnis abgefragt werden. Das Einverständnis kann schriftsätzlich oder mündlich im Gütetermin erklärt werden und sollte im letzten Fall protokolliert werden (§ 160 Abs. 2 ZPO). Denkbar ist auch eine telefonische Anfrage bei den Parteien/Prozessbevollmächtigten durch den Vorsitzenden, deren Ergebnis in einem Aktenvermerk festgehalten werden sollte[168].

4. Form der Verweisung

Soweit ersichtlich besteht Einigkeit, dass die Verweisung an den Güterichter durch Beschluss zu erfolgen hat[169]. Der Beschluss ergeht durch den Vorsitzenden, § 54 Abs. 6 S. 1 ArbGG. Das dürfte auch für Verweisungen im Kammertermin gelten (zur Zulässigkeit s.o.), da das Gesetz die Kompetenz zur Verweisung ausdrücklich dem Vorsitzenden zuweist.

Der Beschluss dürfte nicht beschwerdefähig sein, da nach § 54 Abs. 6 ArbGG kein Antragsrecht der Parteien besteht. Dies gilt ebenso im Fall der verweigerten Verweisung an den Güterichter. § 54 Abs. 6 ArbGG sieht keine ausdrückliche Beschwerdemöglichkeit vor. §§ 78 ArbGG, 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dürften nicht einschlägig sein, da die Verweisung an den Güterichter kein „Gesuch“ der Parteien voraussetzt[170]. Prozessleitende Anordnungen des Gerichts, die in seinem freien Ermessen stehen, betreffen den amtswegigen Verfahrensgang und ermöglichen generell keine Anfechtung durch Beschwerde[171]. So wird dies z.B. im Zivilprozessrecht für die Entscheidung der Anberaumung eines frühen ersten Termins oder schriftlichen Vorverfahrens gesehen[172]. Die Frage der Verweisung an den Güterichter liegt ähnlich. Soweit man der Ansicht folgt, dass die Parteien stets mit der Verweisung an den Güterichter einverstanden sein müssen, ist die Frage wahrscheinlich aber bei einem Verweisungsbeschluss nur akademisch (und formal für die Rechtsmittelbelehrung, § 9 Abs. 5 ArbGG) relevant. Anders liegt es, wenn gegen den Willen einer oder beider Parteien verwiesen wird[173] oder die Parteien die Verweisung beantragen, diese aber abgelehnt wird. Auch dann dürfte aber nach dem oben Gesagten keine Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss möglich sein. Ein Antragsrecht der Parteien sieht das Gesetz nicht vor.

---

[168] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 9, die eine „Telefonkonferenz“ empfehlen.
[169] Gutachten des JuMi, S. 18; Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2012, 425, 433; ArbG Hannover, Beschl. v. 1.2.2013, 2 Ca 10/13 Ö, juris.
[170] Gutachten des JuMi, S. 16f.
[171] Zöller/Heßler, ZPO, § 567 Rdnr. 33 u. 35.
[172] Zöller/Heßler, ZPO, § 567 Rdnr. 33 u. 35.
[173] Im veröffentlichten Text des Beschlusses des ArbG Hannover, 2 Ca 10/13 Ö, juris, ist kein Hinweis auf eine Rechtsmittelbelehrung oder ein Rechtsmittel enthalten.

Formulierungsvorschlag:

Musterbeschluss zur Verweisung an den Güterichter

1. Der Rechtsstreit wird für die Güteverhandlung/zur Fortsetzung der Güteverhandlung an den Güterichter des Arbeitsgerichts ... verwiesen.

2. Die Akte wird an die zur Zuweisung an den Güterichter zuständige Stelle des Arbeitsgerichts ... abgegeben.

Der Beschluss bedarf an sich keiner Begründung, wenn man - wie oben - davon ausgeht, dass er keinem Rechtsmittel unterliegt[174]. Dies gilt in jedem Fall, wenn er mit Einverständnis der Parteien ergeht. Soweit man die Ansicht vertritt, eine Verweisung sei auch gegen den Willen einer oder beider Parteien statthaft, ist aber wohl dennoch eine Begründung erforderlich, um die Entscheidung nachvollziehbar zu machen[175]. Ebenso kann es geboten sein, den Beschluss zu begründen, wenn die Parteien dies aus Gründen der Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung) wünschen.

Überlegenswert erscheint, ein Informationspapier zu erstellen, das die Parteien über die Grundzüge des Güterichterverfahrens aufklärt[176]. Dieses könnte mit dem Verweisungsbeschluss ausgehändigt werden, damit eine sachgerechte Vorbereitung stattfinden kann und würde den Güterichter von eigenen Aufklärungsbemühungen und Nachfragen entlasten. Denkbar ist aber auch, dass die Parteien (z.B. im Anschluss an den Gütetermin) noch überlegen wollen, ob sie ein Güterichterverfahren beantragen sollen. Unter Setzung einer Äußerungsfrist könnten dann auf diese Weise erste Informationen bereit gestellt werden. Dies würde den zuständigen Vorsitzenden von Erläuterungen im Gütetermin entlasten.

II. Schicksal des Rechtsstreits während des Güterichterverfahrens

Da § 54a Abs. 2 S. 1 ArbGG für die außergerichtliche Konfliktbeilegung vorschreibt, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, § 54 Abs. 6 ArbGG im Fall des Güterichterverfahrens hierzu aber nichts regelt, wird angenommen, dass während des Güterichterverfahrens kein Ruhen angeordnet werden darf[177]. Während Ahrens[178] von einem „Ruhensverbot“ auszugehen scheint, nimmt Fritz[179] an, dass es sinnvoll ist, die Parteien einen Ruhensantrag stellen zu lassen, um dann zusammen mit der Verwei-

[174] Vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, § 329 Rdnr. 24.
[175] Vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, § 329 Rdnr. 24 zur Begründungspflicht bei unanfechtbaren Entscheidungen.
[176] S. unten C. VII.
[177] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2470; Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2012, 425, 433.
[178] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2470.
[179] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, S. 425, 433.

sung das Ruhen anzuordnen. Auch *Greger/Weber*[180] sind der Ansicht der Rechtsstreit ruhe „in der Regel“ nicht, meinen aber, auf Antrag der Parteien könne das Ruhen angeordnet werden.

Zutreffenderweise ruht das Verfahren während des Güterichterverfahrens nicht automatisch. Mit „Ruhen“ des Verfahrens ist nicht ein rechtlicher, sondern tatsächlich bedingter Stillstand des Verfahrens infolge des Nichtbetreibens durch die Parteien gemeint[181]. Während des Güterichterverfahrens lassen die Parteien aber das Verfahren nicht in diesem Sinne ruhen, da sie es - in anderer Verfahrensform - weiter betreiben. Anders als im Fall der außergerichtlichen Mediation (§ 54a ArbGG) stellt das Güterichterverfahren einen Teil des Klageverfahrens dar. Der Vorsitzende „verweist“ das Verfahren an den Güterichter, der zwar keine Entscheidungskompetenz hat, aber richterlich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens tätig wird. So spricht das Gesetz davon, dass „die Güteverhandlung“, also die gerichtliche Verhandlung vor dem Güterichter stattfindet oder fortgesetzt wird. Es setzt sich daher das Verfahren nach Verweisung an den Güterichter bei diesem fort, ohne dass ein „Ruhen“ angenommen oder angeordnet werden kann. Sollte dagegen im Güterichterverfahren der Rechtsstreit von den Parteien (z.B. wegen außergerichtlicher Verhandlungen) nicht weiter betrieben werden, kommt er auch dort zum „Ruhen“[182].

Für die Zeit der Dauer des Güterichterverfahrens kann auf die Setzung von Schriftsatzfristen verzichtet werden, um die Einigungsbemühungen nicht zu gefährden. Denkbar ist aber auch, dass die Parteien parallel zum Güterichterverfahren bereits eine Terminierung zur Kammer und Fristensetzung wünschen, um vor Verzögerungen geschützt zu sein.

Greger/Weber[183] nehmen schließlich (ohne Begründung) an, der Prozessrichter bleibe „Herr des Verfahrens“ und könne dieses „jederzeit wieder an sich ziehen“.

III. Ablehnungsbefugnis des Güterichters?

Eine eigene Ablehnungsbefugnis des Güterichters sieht das Gesetz nicht vor. Außer in Fällen der Befangenheit besteht kein Recht des Güterichters „nach Gutdünken“ Verfahren abzulehnen. Die Tätigkeit als Güterichter ist Teil der durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben. Ebenso wie bei den richterlichen Aufgaben mit Entscheidungskompetenz ist eine „Auswahl“ nicht möglich. Ob gegebenenfalls Abweichendes in Geschäftsverteilungsplänen geregelt werden kann, ist eine Frage des „gesetzlichen Richters“[184].

---

[180] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 10.
[181] Zöller/Greger, ZPO, § 251 Rdnr. 1.
[182] Wohl ebenso: Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 10.
[183] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 10.
[184] Dazu oben B.II.1., 2.

IV. Geltung des Beschleunigungsgrundsatzes?

Der arbeitsgerichtsgesetzliche Beschleunigungsgrundsatz ist allgemein in § 9 Abs. 1 ArbGG und speziell für Bestandsschutzstreitigkeiten in § 61a ArbGG geregelt.

§ 9 Abs. 1 ArbGG bezieht sich auf „das Verfahren" und damit wohl auch auf das Güterichterverfahren. Wie oben dargestellt, ist das Güterichterverfahren nach der gesetzlichen Konzeption Teil des gerichtlichen Verfahrens. Der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz gilt daher auch in diesem Verfahrensstadium. Konkrete Rechtsfolgen sind mit der Regelung jedoch nicht verbunden. Da das Güteverfahren in jedem Stadium vom freien Willen der Parteien getragen ist, dürften kaum praktische Folgewirkungen denkbar sein. Insbesondere eine Verfahrensverschleppung durch den Güterichter kann dadurch beendet werden, dass eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt.

§ 61a ArbGG bezieht sich auch nur allgemein auf bestandsschutzrechtliche „Verfahren" und damit wohl auch auf das Güterichterverfahren. Der Güterichter hat daher Güterichterverfahren in Bestandsschutzstreitigkeiten „vorrangig" zu erledigen. § 61a Abs. 1 ArbGG bezieht sich zwar sprachlich auf die Folgeabsätze („nach Maßgabe"). Nach allgemeiner Ansicht ist dennoch durch § 61a Abs. 1 ArbGG auch allgemein zum Ausdruck gebracht, dass Bestandsschutzverfahren im Rahmen der gerichtlichen Möglichkeiten vorrangig zu erledigen sind, z.B. durch bevorzugte Terminierung[185]. Somit ist auch der Güterichter verpflichtet, im Rahmen verschiedener Güterichterverfahren die Bestandsschutzstreitigkeiten vorrangig zu behandeln.

§ 61a Abs. 2 ArbGG bestimmt, dass die Güteverhandlung in Bestandsschutzstreitigkeiten innerhalb von zwei Wochen stattfinden „soll". Da der Güterichter nach § 54 Abs. 6 S. 1 ArbGG „für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung" eingesetzt wird, dürfte die Vorschrift zumindest dann auch für den Güterichter gelten, wenn die Verweisung vor Durchführung eines Gütetermins durch den Kammervorsitzenden erfolgt.

V. Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens

Die Sicherung der Vertraulichkeit der Verhandlung im Güterichterverfahren fördert eine konsensuale Konfliktbeilegung (1.), weshalb über die hierfür bestehenden und geschaffenen gesetzlichen Regelungen (2.) auch eine darüber hinausgehende Vereinbarung abgeschlossen werden könnte (3.).

[185] Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, § 61a Rdnr. 8; Bader/Creutzfeld/Friedrich, ArbGG, § 61a Rdnr. 5f.; Hauck/Helml/Biebl, ArbGG, § 61a Rdnr. 6.

1. Zweckdienlichkeit von Vertraulichkeit

Im Rahmen einer konsensualen Konfliktbeilegung erhöhen sich die Chancen für eine Einigung, wenn Tatsachen, Interessen und Bedürfnisse preisgegeben werden[186]. Erst über eine derartige Offenlegung der eigenen Motivationslage gegenüber dem Güterichter, der mit Einverständnis beider Parteien auch Einzelgespräche führen kann[187], und ggfs. dann auch der anderen Seite, kann sondiert werden, welche Lösungsoptionen in Betracht kommen. Gerade hierin kann der Mehrwert gegenüber einem weiteren Güteversuch vor dem erkennenden Gericht liegen, der durch die Verweisung an einen nicht entscheidungsbefugten Richter geschaffen wird. Dies gilt insbesondere bei Anwendung der in § 54 Abs. 6 Satz 2 ArbGG explizit genannten Methoden der Mediation. Während nach Art. 7 Abs. 1 der Mediations-Richtlinie[188] „die Mediation in einer Weise erfolgen soll, die die Vertraulichkeit wahrt," nennt § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz (MediationsG) die Vertraulichkeit als begriffsbildendes Merkmal der Mediation. So geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass die Parteien eher zu einer umfassenden Beratung über die Lösung eines Konflikts bereit sein werden, wenn sie nicht befürchten müssen, dass ihnen ihre Erklärungen und ihr Verhalten im Rahmen der Güteverhandlung in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entgegengehalten werden können[189]. Dagegen spielten Fragen der Vertraulichkeit im Modellversuch Bayerns keine wesentliche Rolle. In der Praxis wurde dem Aspekt trotz bestehender Problematik anscheinend wenig Bedeutung beigemessen[190].

2. Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit

a) Verweisung an nicht entscheidungsbefugten Richter

Die Verweisung findet gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG an einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) statt. Durch die vorgeschriebene Personenverschiedenheit wird die Grundlage geschaffen, auf der die weiteren, im Ermessen der Parteien stehenden Regelungen zur Absicherung der Vertraulichkeit stehen.

b) Keine Protokollpflicht

Wegen des neu eingefügten Satz 2 in § 159 Abs. 2 ZPO wird ein Protokoll über das richterlich geführte Gütegespräch nur aufgenommen, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen. Im Arbeitsgerichtsgesetz gilt die Vorschrift über § 46 Absatz 2 des ArbGG auch für die Niederschrift über eine Güteverhandlung vor dem nach § 54 Absatz 6 ArbGG bestimmten Richter.

---

[186] Dürschke, NZS 2013, 41, 47; Francken, NZA 2012, 836, 839; Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 12.
[187] Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 57.
[188] RICHTLINIE 2008/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen. 2008/52/EG vom 21.05.2008.
[189] BT-Drucks. 17/8058, S. 21.
[190] Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Bayr. Modellversuchs Güterichter, http://www.reinhard-greger.de/ikv2.htm, S. 89, 99, 113, 128 u. 145.

c) Kein Öffentlichkeitsgebot

Das Gütegespräch kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden [191]. Das Öffentlichkeitsgebot nach § 169 Satz 1 GVG bzw. § 52 Satz 1 ArbGG gilt nicht, da der Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG nicht dem erkennenden Spruchkörper angehört. Einer analogen Anwendung von § 52 Satz 3 ArbGG, wonach die Öffentlichkeit im Güteverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen werden kann, bedarf es deshalb nicht[192]. Die Beteiligten können aber einvernehmlich die Anwesenheit Dritter zulassen (z.B. Auskunftspersonen, Angehörige, Sachverständige)[193]. Soweit eine Vertraulichkeitsabrede vereinbart wurde (vgl. u. IV.3.), ist diese ggfs. auch von anwesenden Dritten zu unterzeichnen.

d) Verschwiegenheitspflicht

Eine gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für den Güterichter (aa)), nicht aber für die Parteien (bb)).

aa) Der Güterichter unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht nach § 71 DRiG i.V.m. § 37 Abs. 1 BeamtStG, die auch gegenüber den Mitgliedern des Prozessgerichts gilt[194]. Insbesondere liegt im Verkehr mit dem erkennenden Gericht keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG vor. Nach dieser Vorschrift gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht, wenn „Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind“. Eine Mitteilung an das erkennende Gericht ist nach dem Willen des Gesetzgebers aber gerade nicht geboten. Wie bereits dargestellt, liegt der in § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehenen Verweisung an einen Güterichter, der nicht dem erkennenden Gericht angehört, die Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde, dass die Parteien eher zu einer umfassenden Beratung über die Lösung eines Konfliktes bereit sein werden, wenn ihnen ihre Erklärungen und ihr Verhalten im Rahmen der Güteverhandlung in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht entgegengehalten werden können. Der Schutz der Vertraulichkeit der Verhandlung im Güterichterverfahren auch gegenüber dem erkennenden Gericht ist damit erklärtes Ziel des Gesetzgebers, das in mehreren Regelungen zum Ausdruck kommt[195].

Die Verpflichtung, Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen (§ 116 AO), besteht auch für den Güterichter.[196] Ebenso sind Tatsachen, die den Verdacht eines Sub-

[191] BT-Drucks. 17/8058, S.21; Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 58; Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 118; Hartmann MDR 2012, 941, 942.
[192] Francken, NZA 2012, 836, 840; Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 58.
[193] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 5.
[194] Zur Zeugenvernehmung vgl. u. IV. 2. e).
[195] BT-Drucks. 17/8058, S.21.
[196] Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 118.

ventionsbetrugs begründen, nach § 6 SubvG den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Sollten sich Hinweise auf anzeigepflichtige Sachverhalte ergeben, sollte das Güterichterverfahren abgebrochen werden.

bb) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten für die Parteien gibt es nicht. Insbesondere ist § 4 MediationsG, der eine Verschwiegenheitspflicht für das außergerichtliche Mediationsverfahren vorsieht, nicht auf das Güterichterverfahren anwendbar. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des MediationsG ist, dass sich die Parteien zur eigenverantwortlichen Lösung ihres Konfliktes der Hilfe eines Mediators i.S.d. § 1 Abs. 2 MediationsG bedienen. Ein Mediator i.S.d. MediationsG ist ein Dritter nur dann, wenn ihn die Parteien vertraglich zur Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragt haben. Da der Güterichter nicht gemäß § 2 Abs. 1 MediationsG von den Parteien ausgewählt wird, handelt er nicht als Mediator im Sinne des MediationsG. Entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung ist der nicht entscheidungsbefugte Güterichter deshalb auch dann nicht als Mediator i.S.d. Mediationsgesetzes anzusehen, wenn er sich der Mediation im gerichtlichen Verfahren bedient. Die Vorschriften des MediationsG sind auf ihn nicht anwendbar[197].

e) Aussagegenehmigung/Zeugnisverweigerungsrecht

aa) Der Güterichter darf nach § 71 DRiG i. V. m. § 37 Abs. 3 BeamtStG weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben, es sei denn, der Dienstherr erteilt eine entsprechende Genehmigung. Eine solche darf nach § 37 Abs. 4 BeamtStG nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Erforderlich ist eine Abwägung im Einzelfall. Dabei spricht für eine Verweigerung der Genehmigung durch den Dienstherr, dass die Entbindung des Güterichters von der Verschwiegenheitspflicht eine Säule des Güterichterverfahrens aushöhlen und damit die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erschweren würde[198].

bb) Dem Güterichter steht überdies nach § 383 Absatz 1 Nr. 6 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht über den Inhalt des Gütegespräches zu, soweit ihm in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist[199].

Fraglich ist, ob der Güterichter das Zeugnisverweigerungsrecht ausüben muss, soweit die Parteien ihn nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbinden oder übergeordnete Interessen der Rechtspflege für

---

[197] BT-Drucks. 17/8058, S. 17; Art 3 lit. a Abs. 2 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen; Fritz, Justiz-Ministerialblatt-Hessen 2012, 425, 427; Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469 f.; Francken, NZA 2012, 836, 839; Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 1 Rdnr. 14; Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 5; Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 57; a.A. Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 118.

[198] Vgl. den Widerspruchsbescheid der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu einem Richter-Mediator v. 18.06.2009 - Az.: 2045E-118 - zitiert nach juris; Groß, Mediation: Kann der gerichtliche Mediator (Richter) Zeuge im streitigen Verfahren sein?, IBR 2010, 430.

[199] BT-Drucks. 17/8058, S.21.

eine Aussage sprechen. Eine eindeutige dahingehende gesetzliche Regelung findet sich hierzu nicht. § 383 ZPO begründet kein von Amts wegen zu beachtendes Vernehmungsverbot. Es etabliert lediglich ein verzichtbares Recht des Zeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ist seine Aussage als Beweismittel zu verwerten[200]. § 4 Abs. 1 MediationsG, der eine solche Pflicht für den Mediator, welcher ebenfalls gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, festschreibt[201], ist auf den Güterichter nicht unmittelbar anzuwenden[202]. In der Literatur wird vertreten, dass die Verschwiegenheitspflicht des § 4 MediationsG auch für den Güterichter gilt, wenn er eine Mediation durchführt[203]. Dem ist nicht zu folgen. Für eine analoge Anwendung von § 4 MediationsG fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Güterichter unterliegt der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamtStG, von der er gemäß § 37 Abs. 3 BeamtStG entbunden werden kann. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber unbeabsichtigt keine darüber hinausgehende Regelung geschaffen hat, da er sich mit den Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit befasst hat und die Parteien im Falle des Wunsches nach einem weitergehenden Vertrauensschutz an ein Mediationsverfahren verweist[204].

3. Vereinbarung einer weitergehenden Gewährleistung der Vertraulichkeit

Obwohl der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung für einen weiteren Vertrauensschutz auf die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens verweist, soweit die Parteien über die durch die Gesetzesänderungen vorgenommenen Schutzregeln die Vertraulichkeit sichern wollen[205], wird die Vereinbarung eines Vertrages zur weiteren Absicherung der Vertraulichkeit im Güterichterverfahren in der Literatur angeregt[206]. Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auch Mittel der Mediation in das Methodenportfolio des Güterichters aufnehmen wollte, für die Vertraulichkeit maßgeblicher Aspekt ist, ist der Abschluss eines Prozessvertrages, der die Vertraulichkeit noch über die in den Gesetzesänderungen vorgesehenen Regelungen absichert, als konsequente Abrundung des Verfahrens anzusehen.

a) Möglichkeit: Prozessvertrag

Um zu vermeiden, dass der Prozessgegner bei einer Fortsetzung des streitigen Verfahrens Erklärungen vorträgt, die im Rahmen einer Verhandlung vor dem Güterichter abgegeben wurden, können die Parteien die Vertraulichkeit im Rahmen eines Vertrages vereinbaren. Ein solcher sog. Prozessvertrag ist

---

[200] Zöller/Greger, ZPO, § 383 Rdnr. 1.
[201] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 4 Rdnr. 26.
[202] Vgl. unter V.2.d)bb).
[203] Röthemeyer, ZKM 2012, 116, 118.
[204] Vgl. BT-Drucks. 17/8058, S. 21.
[205] BT-Drucks. 17/8058, S. 21.
[206] Francken, NZA 2012, 836, 839 f.; Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 12; Kleveman, Mitteilungen Nr. 87 d. Arbeitsgerichtsverbands, 44, 57.

zulässig. Im Verfahrensrecht ist anerkannt, dass die Parteien eines (künftigen) Prozesses sich vertraglich zu jedem Verhalten verpflichten können, das möglich ist und weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstößt. Wirksam sind deshalb z.B. Abreden dahin, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzunehmen, kein Rechtsmittel einzulegen, gewisse Beweismittel nicht zu verwenden oder von einer bestimmten Prozessart abzusehen[207]. Ein solcher Prozessvertrag bedürfte zu seiner Durchsetzung keines weiteren gerichtlichen Verfahrens. Wird im Verfahren vor dem zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Spruchkörper abredewidrig vorgetragen, kann der Gegner hierzu unter Berufung auf die vereinbarte Vertraulichkeit die Einlassung verweigern. Bezüglich der abredewidrig vorgetragenen Behauptung kann weder eine Geständniswirkung gemäß § 138 Abs. 3 ZPO eintreten noch kann sie zum Gegenstand einer Beweisaufnahme gemacht werden. Der Prozessvertrag gewährt eine Einrede gegen abredewidriges Prozessverhalten[208]. Damit wären entsprechender Sachvortrag bzw. Beweisangebote, etwa auf Vernehmung des Güterichters als Zeugen, unzulässig[209].

b) Formulierungsvorschlag

Eine Vereinbarung zur Vertraulichkeit könnte wie folgt formuliert werden[210]:

> *„Die Beteiligten verpflichten sich, über den Ablauf der Güterichterverhandlung in der Sache ..... (Az.:...../.) Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, Zugeständnisse, Vergleichsangebote und ähnliche Äußerungen eines Beteiligten sowie Reaktionen hierauf. Auch in einem etwaigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren dürfen diese Vorgänge nicht vorgetragen werden. Die Beteiligten verzichten ausdrücklich darauf, den Güterichter oder einen anderen Verhandlungsteilnehmer als Zeugen zu benennen."*

c) Grenzen einer Vertraulichkeitsvereinbarung

Durch eine Vertraulichkeitsabrede wird ein Aussageverweigerungsrecht in einem Strafprozess nicht verliehen[211]. Auch im Verwaltungsprozess besteht wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO keine Bindung an Prozessverträge[212]. Neben den rechtlichen Grenzen der Wirkung eines Prozessvertrages zur Sicherung der Vertraulichkeit besteht die Gefahr, dass die jeweilige

---

[207] BGH v. 10.10.1989 - VI ZR 78/89 - DB 1989, 2605-2606 (Leitsatz und Gründe) m.w.N.).
[208] Lambert, Einbindung von Mediation in den Zivilprozess - Teil 2, ZKM 2006, 4; Gläßer/Schroeter (Hrsg.), Gerichtliche Mediation, 1. Aufl. 2011, S. 65.
[209] Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 278 Rdnr. 33; Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 12; Francken, NZA 2012, 836, 840; Wagner, Sicherung der Vertraulichkeit von Mediationsverfahren durch Vertrag, NJW 2001, 1398, 1339 f.; Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 4 Rdnr. 61; Lambert, ZKM 2006, 4; Gläßer/Schroeter (Hrsg.), Gerichtliche Mediation, 1. Aufl. 2011, S. 65.
[210] Aus: Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 12.
[211] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 4 Rdnr. 63.
[212] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 4 Rdnr. 64.

Gegenseite auf Basis erlangter Informationen durch weitere Nachforschungen Erkenntnisse gewinnt, die dann uneingeschränkt verwertbar sind[213].

VI. Befangenheit des Güterichters

Eine mögliche Befangenheit kann virulent werden bei der Verweisung an den nicht entscheidungsbefugten Güterichter (1.) und nach erfolglosem Güterichterverfahren, wenn der Rechtsstreit fortgeführt werden muss (2.).

1. Befangenheit bei Verweisung

Der nicht entscheidungsbefugte Güterichter ist Richter i.S.d. §§ 41 ff. ZPO, die über §§ 46 Abs. 2 ArbGG auch in den Verfahren vor den Arbeitsgerichten anzuwenden sind. Liegt ein Ausschlussgrund nach §§ 41 f. ZPO vor, scheidet der Güterichter aus. Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet gemäß § 49 Abs. 1 ArbGG die Kammer des Arbeitsgerichts, der diese Gerichtsperson angehört. Hiervon ist auch nicht deshalb abzuweichen, weil die ehrenamtlichen Richter der Kammer beim Güterichterverfahren im Verfahren nicht beteiligt werden. Ebenso wie in den Fällen des § 55 Abs. 3 ArbGG, in denen sich die Parteien mit der Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt haben, ist hier keine Ausnahme anzunehmen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan nur mit Verfahren ohne Beteiligung von ehrenamtlichen Richter befasst ist und ihr auch keine Richter zugeteilt worden sind. In diesem Fall entscheidet bei Ablehnung des Berufsrichters nur dessen Stellvertreter ohne Hinzuziehung anderer, der Kammer nicht angehörender ehrenamtlicher Richter, weil § 49 Abs. 1 ArbGG nicht die Kammerbesetzung für die Fälle der Ablehnung eines Richters erweitert[214].

2. Befangenheit nach Abschluss des Güterichterverfahrens

Der Gesetzgeber wollte mit dem Verfahren vor dem nicht entscheidungsbefugten Güterichter den Parteien die Möglichkeit eröffnen, offen nach gemeinsamen Lösungen zu suchen, ohne dass sich dies negativ auf die Entscheidung ihres Rechtsstreits auswirkt[215]. Dieses Bestreben würde konterkariert werden, wenn die Möglichkeit bestünde, dass der Güterichter nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen der Parteien zum entscheidenden Richter würde. Da der Güterichter nach dem Wortlaut von § 54 Abs. 6 Satz 1 ArbGG immer ein nicht für den Rechtstreit zuständiger Richter sein muss,

[213] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 4 Rdnr. 65.
[214] Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, § 49 ArbGG Rdnr. 45.
[215] Zur intendierten Vertraulichkeit vgl. o. u. IV.1.

stellt sich die Vereinbarkeitsfrage zunächst nicht. Problematisch kann es aber werden, wenn der Güterichter z.B. infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung oder eines Vertretungsfalls unerwartet zuständig wird.

Ob der Güterichter hiervon aufgrund § 41 Nr. 8 ZPO von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, wird unterschiedlich beantwortet[216]. Ahrens geht unter Berufung auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung[217] davon aus, dass die Tätigkeit als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO unter den Ausschluss nach § 41 Nr. 8 ZPO fällt[218]. Nach genanntem Gesetzentwurf sollte ausgeschlossen werden, dass die Richter, die eine gerichtsinterne Mediation durchführen, später in der Sache entscheiden. Der Regierungsentwurf sah vor, dass die gerichtsinterne Mediation mit der außergerichtlichen Mediation gleichgesetzt und den Vorschriften des MediationsG unterworfen wird. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur gerichtsinternen Mediation wurden dann später gestrichen[219]. Stattdessen wurde eine im Verfahrensrecht verankerte, spezielle richterliche Funktion definiert, das Güterichterverfahren. Angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 41 Nr. 8 ZPO, der an die außergerichtliche Konfliktbeilegung anknüpft, und der unterschiedlichen Ausrichtung der gerichtsinternen Mediation gegenüber dem Güterichterverfahren, ist die Ansicht von Ahrens abzulehnen. Der Güterichter fällt nicht unter § 41 Nr. 8 ZPO. Ein später zuständig werdender Güterichter ist aber wegen der Vorbefassung jedenfalls dann als befangen anzusehen, wenn für das Güterichterverfahren Vertraulichkeit vereinbart war oder gar vertrauliche Einzelgespräche geführt worden sind. Einem Ablehnungsgesuch (§§ 42 ff. ZPO) oder einer Selbstablehnung (§ 48 ZPO) ist in diesen Fällen stattzugeben, ohne dass es des Vortrags näherer Gründe bedarf. Dasselbe gilt, wenn der Güterichter für einen neuen Rechtsstreit zwischen den Parteien zuständig ist[220]. Es empfiehlt sich, eine spätere Befassung durch den Güterichter durch eine entsprechende Reglung im Geschäftsverteilungsplan auszuschließen[221].

VII. Verfahrensleitende Maßnahmen - Befugnisse des Güterichters

1. Allgemeines

§ 54 Abs. 6 ArbGG gibt, indem darin eine Verweisung für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung an einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güterichter vorgesehen ist, den rechtlichen Rahmen für die Stellung und die Befugnisse des Güterichters vor. Der Bestimmung ist zu entnehmen, dass die funktionale Zuständigkeit des Güterichters auf die Durchführung der Gütever-

[216] Von einem Ausschluss ausgehend Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469 a.A. Greger/Unberath, MediationsG, 2012, Teil 4. Rdnr. 104; wobei beide statt § 41 Nr. 8 ZPO wohl in Anknüpfung an Gesetzentwurf der Bundesregierung auf § 41 Nr. 7 ZPO Bezug nehmen.
[217] BT-Drucks. 17/5335, S. 20.
[218] Ahrens, NJW 2012, 2465, 2469.
[219] Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/8059, S. 21
[220] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, Teil 4. Rdnr. 104.
[221] Gläßer/Schroeter (Hrsg.), Gerichtliche Mediation, 1. Aufl. 2011, S. 65; vgl. den Vorschlag u. B. II. 2. b) aa): „...und umgekehrt“.

handlung beschränkt ist, wenn auch verbunden mit der durch § 54 Abs. 6 ArbGG erweiterten Möglichkeit, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einzusetzen.

Hieraus abgeleitet gehen die Befugnisse des Güterichters zu verfahrensleitenden Anordnungen und Maßnahmen nicht über diejenigen des Vorsitzenden zur Vorbereitung und Durchführung des Gütetermins hinaus. Diese erfahren zudem Beschränkungen, da der Güterichter nicht entscheidungsbefugt ist. Diese eingeschränkten rechtlichen Befugnisse des Güterichters sind bei der Gestaltung des Güterichterverfahrens zu berücksichtigen. Der Verfahrensablauf ist, da das Güterichterverfahren allein auf den Versuch einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung ausgerichtet ist, von der Mitwirkung der Parteien abhängig und kann nicht durch einseitige richterliche Anordnung gestaltet werden. Die begrenzten Befugnisse des Güterichters wirken sich auch auf die Möglichkeit, Dritte in das Verfahren einzubeziehen, und die hieraus resultierende Frage der Kostentragung aus.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen liegt die Gestaltung des Verfahrensablaufs, d.h. auch die Gestaltung verfahrensleitender Verfügungen, Anordnungen und Anschreiben, im Ermessen des einzelnen Güterichters.

2. Verfahrensleitende Maßnahmen im Güterichterverfahren

Die Befugnisse des Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung des Gütetermins ergeben sich im Wesentlichen aus den Regelungen in §§ 46 Abs. 2, 47, 51, 52, 54, ArbGG. Die Vorbereitung der streitigen Verhandlung vor der Kammer ist in § 56 Abs. 1 ArbGG, für Bestandsschutzverfahren ergänzend in § 61a Abs. 3 und 4 ArbGG geregelt. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1ArbGG gelten für Beschlussverfahren die Vorschriften des Urteilsverfahrens entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 ArbGG nichts anderes ergibt. Die Durchführung eines Gütetermins steht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 ArbGG im Ermessen des Vorsitzenden.

Von diesen Befugnissen des Vorsitzenden sind die Befugnisse des Güterichters, als nicht entscheidungsbefugtem und in seiner funktionalen Zuständigkeit auf den Gütetermin beschränkten Richters, abzugrenzen.

a) Mitteilung über den Verfahrenseingang

Da das Güterichterverfahren getrennt vom Verfahren im Übrigen geführt wird, ist es sinnvoll die Parteien, nach der Verweisung durch den entscheidungsbefugten Vorsitzenden, über den Eingang der Akte beim Güterichter zu informieren. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrenseingang könnte wie folgt aussehen:

Verfügung vom …….

1. Das Verfahren ist zur Güteverhandlung/Fortsetzung der Güteverhandlung an den/die Güterrichter/in (oder: an den/die Unterzeichner/in) verwiesen worden.
2. Die Prozessakte ist am … beim/bei der Güterichter/in (oder: bei dem/der Unterzeichner/in) eingegangen.
3. Das Verfahren wird unter dem Az. … geführt.
*4. Es wird gebeten den Schriftwechsel, soweit dieser das Güterichterverfahren betrifft, an folgende Anschrift zu richten**: ... .***
5. Der/Die Güterichter/in (oder: Der/Die Unterzeichner/in) wird sich in Kürze mit den Parteien/Prozessbevollmächtigten wegen einer Terminsabstimmung und der Vorbereitung des Termins in Verbindung setzen.

b) Einlassungs- und Ladungsfrist

Gem. § 47 Abs. 1 ArbGG muss die Klageschrift mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein. Die Einlassungsfrist beträgt damit, abweichend von der Regelung in § 274 Abs. 3 ZP0 eine Woche. Die Ladungsfrist, die für jede Terminsbestimmung, d.h. auch für Terminsverlegungen gilt, beträgt gemäß §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 217 ZPO drei Tage, in Anwaltsprozessen eine Woche. Diese allgemeinen Vorschriften über die Einlassungs- und Ladungsfrist sollen eine sachgerechte Vorbereitung des Termins gewährleisten und sind u.a. für die Frage, ob bei Nichterscheinen oder Nichtverhandeln einer Partei im Gütetermin ein Versäumnisurteil durch den Vorsitzenden erlassen werden kann, von Bedeutung.

Der Erlass eines Versäumnisurteils bei Nichterscheinen oder Nichtverhandeln einer Partei zur Güteverhandlung vor dem Güterichter ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Güterichter nicht entscheidungsbefugt ist. Mangels abweichender gesetzlicher Regelung sind die Einlassungs- und Ladungsfrist auch für die Verhandlung vor dem Güterichter zu wahren. Dies ist zudem im Interesse der sachgerechten Vorbereitung des Güterichterverfahrens geboten und erforderlich. Darüber hinaus ist die Abstimmung eines Termins mit den Parteien oder mit deren Prozessbevollmächtigten zwar nicht zwingend, sie erscheint jedoch sinnvoll, da der mit der Durchführung eines Güterichterverfahrens verbundene Zeitaufwand regelmäßig über den eines gewöhnlichen Gütetermins hinausgeht und es im Einzelfall sinnvoll sein kann, zur Vorbereitung des Gütetermins unter Wahrung der Neutralität des Güterichters erste Erwartungen der Parteien bezüglich der Gestaltung des Verfahrensablaufs abzuklären.

c) Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende gemäß § 51 Abs. 1 ArbGG in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Die Ladung ist der Partei im Fall der Anordnung des persönlichen Erscheinens gemäß §§ 51 Abs. 1 S. 2 ArbGG, 141 Abs. 2 und 3 ZPO, auch wenn diese einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat, persönlich verbunden mit dem Hinweis auf die Folgen ihres Ausbleibens mitzuteilen. Die Anordnung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Sie dient der Aufklärung des Sachverhalts und dem Versuch einer gütlichen Einigung. Bleibt die persönlich geladene Partei dem Termin unentschuldigt fern, ohne einen bevollmächtigten und informierten Vertreter i.S.d. §§ 51 Abs. 1 S. 2 ArbGG, 141 Abs. 2 S. 2 ZPO zu entsenden, kann gegen sie gemäß §§ 51 Abs. 1 S. 2 ArbGG, 141 Abs. 3 ZPO ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden; die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten kann gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 ArbGG abgelehnt werden, wenn durch das unentschuldigte Fernbleiben der Partei der Zweck der Anordnung vereitelt wird. Im Gütetermin ist von diesen Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, da durch die genannten Sanktionsmöglichkeiten nicht die Herbeiführung eines Vergleichs gesichert werden soll[222].

Es ist bereits fraglich, ob der Güterichter befugt ist, das persönliche Erscheinen der Parteien zur Güteverhandlung anzuordnen, weil sich § 51 ArbGG ausdrücklich auf den Vorsitzenden bezieht. Selbst wenn man von einer Anordnungsbefugnis ausgehen wollte, scheiden die Verhängung eines Ordnungsgeldes und die Zurückweisung eines Prozessbevollmächtigten gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 ArbGG durch den Güterichter aus, weil dieser nicht entscheidungsbefugt ist und die Mitwirkung der Parteien an einer gütlichen Einigung nicht erzwungen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, von einer förmlichen Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien zur Güterichterverhandlung abzusehen und die Parteien stattdessen auf die Bedeutung ihrer persönlichen Mitwirkung am Versuch einer gütlichen Einigung hinzuweisen und diese in Form einer Bitte aufzufordern, zum Gütetermin persönlich zu erscheinen.

d) Aufforderung zu ergänzendem Vortrag

Aus § 47 Abs. 2 ArbGG ergibt sich, dass eine Aufforderung der beklagten Partei auf die Klage zu erwidern in der Regel vor dem Gütetermin nicht erfolgt. Erst zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung sollen die Parteien gemäß § 56 Abs. 1 ArbGG, soweit dies sachdienlich erscheint, durch den Vorsitzenden aufgefordert werden, schriftlich vorzutragen. Dies schließt eine Aufforderung an die Beklag-

[222] Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, § 51 ArbGG Rdnr. 22.

te zur Klageerwiderung oder den Kläger zu ergänzendem Vortrag vor dem Gütetermin nicht aus. Kommen die Parteien einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, bleibt dies jedoch sanktionslos.

Im Rahmen des Güterichterverfahrens ist zu beachten, dass die Regelungen der §§ 56 Abs.1, 61a Abs.3 und 4 ArbGG der Vorbereitung der streitigen Verhandlung dienen. Durch sie durch soll insbesondere eine Konzentration des Rechtsstreits auf die wesentlichen Fragen erreicht werden; Überraschungsurteile sollen durch richterliche Hinweise i.S.d. § 139 Abs.1 ZPO vermieden werden[223]. Eine Aufforderung der Parteien durch den Güterichter, ihr Vorbringen vor dem Gütetermin oder während des Güterichterverfahrens zu ergänzen, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen und liegt im Ermessen des Güterichters, sollte jedoch in Form einer Bitte formuliert werden, da die Nichtbefolgung der Aufforderung sanktionslos bleibt.

Zu bedenken ist jedoch, dass eine Verfestigung der gegensätzlichen Standpunkte vor dem Gütetermin und im Verlauf des Güterichterverfahrens vermieden werden sollte, so dass eine Aufforderung zu schriftlichem Vortrag nur bei Vorliegen besonderer Umstände sachgerecht erscheint. Dies sollte zudem, um dem mit der Entscheidung betrauten Spruchkörper nicht vorzugreifen, stets nur beschränkt auf den Zweck des Güterichterverfahrens, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu erzielen, geschehen.

e) Beteiligung Dritter am Güterichterverfahren und weitere verfahrensleitende Maßnahmen.

Auch bezüglich der weiteren, in § 56 Abs. 1 ArbGG genannten verfahrensleitenden Maßnahmen ist zu beachten, dass diese der Vorbereitung der streitigen Verhandlung dienen und der Güterichter damit zu den dort genannten Anordnungen nicht befugt ist. Dies hat zur Folge, dass die Ladung dritter Personen zur Güteverhandlung, mit Ausnahme der von Dolmetschern, im Wege einer gerichtlichen Anordnung nicht möglich ist.

Werden Dritte dennoch auf übereinstimmenden Wunsch beider Parteien oder auf Anregung des Güterichters mit Zustimmung beider Parteien in das Güterichterverfahren einbezogen, was unter Umständen bei einer Konfliktlösung hilfreich sein kann, haben die Parteien selbst für deren Erscheinen Sorge zu tragen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die Partei zu tragen, die das Erscheinen Dritter und deren Tätigkeit veranlasst. Eine Entschädigung nach dem JVEG ist mangels förmlicher Ladung durch das Gericht nicht möglich. Der Güterichter sollte deshalb vor der Beteiligung Dritter hierauf hinweisen und auf eine Klärung der Kostenfrage drängen. Dies kann im Wege einer Prozessvereinbarung geschehen. Sollte eine solche nicht zustande kommen und nehmen Dritte dennoch mit Zustimmung beider Parteien am Gütetermin teil, ist es ratsam, die den Parteien und den teilnehmenden Dritten bezüg-

[223] Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, § 56 ArbGG Rdnr. 1, 28.

lich der Kostenfolgen erteilten Hinweise durch einen Aktenvermerk oder im Protokoll des Gütetermins, sollte ein solches mit Zustimmung der Parteien erstellt werden, zu dokumentieren. Dies gilt erst Recht, wenn der Güterichter Dritte auf Wunsch der Parteien zum Gütetermin einlädt. Entsprechende Hinweise könnten auch in allgemeine Merkblätter für die Parteien und Dritte zum Güterichterverfahren aufgenommen werden.

f) Ladung zur Güteverhandlung vor dem Güterichter

Die Ladung zum Gütetermin vor dem Güterichter gehört zu den Befugnissen des Güterichters. Diese könnte wie folgt formuliert werden:

Verfügung

1. Termin zur (Fortsetzung der) Güteverhandlung vor dem der Güterichter/in wird bestimmt auf

Freitag, den ……,….Uhr
Saal … , ArbG ….., Anschrift …

2. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

3. Es wird um das persönliche Erscheinen des Klägers/der Klägerin und der/des Beklagten gebeten.
Die Prozessbevollmächtigten werden gebeten ihre Partei von der Terminierung in Kenntnis zu setzen.
Eine zusätzliche persönliche Ladung durch das Gericht erfolgt nicht, da der Temin mit beiden Prozessbevollmächtigten unter Berücksichtigung der Terminierungswünsche der Parteien telefonisch abgestimmt wurde.

4. Die Parteien werden gebeten, folgende Unterlagen zum Gütetermin mitzubringen ….

Die Gestaltung der Ladung zum Gütetermin liegt im Ermessen des Güterichters und könnte auch in Form einer eher persönlich gehaltenen Einladung an die Parteien und Prozessbevollmächtigten erfolgen[224].

g) Alleinentscheidungen außerhalb der streitigen Verhandlung, § 55 ArbGG

Der Güterichter ist zu den in § 55 ArbGG genannten Alleinentscheidungen nicht befugt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 54 Abs. 6 ArbGG, wonach der Güterichter nicht entscheidungsbefugt ist. Hiernach scheiden Alleinentscheidungen nach § 55 Abs. 1 bis 3 ArbGG aus. Auch die in § 55

[224] Vgl. das Muster eines Einladungsschreibens in: Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 30

Abs. 4 genannten Anordnungen dienen nicht der Vorbereitung und Durchführung der Güteverhandlung, sondern der streitigen Verhandlung, so dass diese nicht durch den Güterichter getroffen werden können.

h) Prozesskostenhilfe

Auch zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 11a ArbGG ist der Güterichter mangels Entscheidungsbefugnis nicht berechtigt. Für die Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß §§ 46 Abs. 2, 53 Abs. 1 ArbGG, 127 Abs. 1 ZPO und § 11a Abs. 1 ArbGG der Vorsitzende zuständig.

i) Streitwertfestsetzung

Ob der Güterichter trotz fehlender Entscheidungsbefugnis im Allgemeinen zur Festsetzung des Gegenstandswerts und/oder eines Vergleichsmehrwerts befugt ist, weil das Prozessgericht bei einem Vergleichsabschluss nicht mitgewirkt hat, ist fraglich[225]. Lehnt man eine Entscheidungsbefugnis ab, erscheint es jedoch bei einem Abschluss des Verfahrens durch Vergleich im Güterichterverfahren sinnvoll, wenn Angaben zu einem möglichen Mehrwert des Vergleichs durch den Güterichter im Protokoll des Gütetermins festgehalten werden. Dies kann geschehen, indem der Güterichter, soweit dies mit der Vertraulichkeit des Verfahrens in Einklang zu bringen ist und die Parteien hierzu bereit sind, Angaben zum Gegenstandswert erledigter Streitpunkte, soweit sie nicht Streitgegenstand des Verfahrens im Übrigen waren, erfragt und protokolliert.

3. Verfahrensbeendende Maßnahmen

a) Verfahrensbeendigung durch Vergleich

Wird das Güterichterverfahren durch einen Vergleich abgeschlossen, könnte das Protokoll der Güterverhandlung im Urteilsverfahren wie folgt formuliert werden:

> ***Protokoll über die nichtöffentliche Verhandlung vor dem/der Güterichter/in***
>
> *Anwesend*
> *Richter/in am Arbeitsgericht ….*
> *Der/die Dolmetscher/in …unter Berufung auf seinen/ihren allgemein geleisteten Eid*

[225] Die Zuständigkeit des Güterichters für die Festsetzung des Vergleichsmehrwerts bejahend: Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012,26; ablehnend: Ahrens, NJW 2012,2465,2470

In der Rechtssache

Kläger/in ....(Name,Anschrift)
Proz.-Bev ...(Name,Anschrift)

gegen

Beklagte/r ....(Name,Anschrift)
Proz.-Bev. ...(Name,Anschrift)

sind bei Aufruf im Termin zur (Fortsetzung der) Güteverhandlung vor der/dem Güterichter/in erschienen:

der/die Kläger/in mit Herrn/Frau Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ....
der/die Beklagte mit Herrn/Frau Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ...

weiter sind mit Zustimmung der Parteien erschienen Herr X und Frau Y

Die Parteien sind mit der Erstellung eines Protokolls der Güteverhandlung einverstanden.
Die Frage der Kostentragung im Zusammenhang mit dem Erscheinen der am Verfahren nicht beteiligten Herrn X und Frau Y wird mit den Anwesenden erörtert. Der/die Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Entschädigung nach dem JVEG nicht möglich ist.

Nach Erörterung der beiderseitigen Interessen und der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten schließen die Parteien den folgenden Vergleich:

Vergleich

1. ....
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

vorgespielt und genehmigt

Die Parteien teilen übereinstimmend mit, dass die Quartalsvergütung des Klägers/der Klägerin ... EUR betragen hat und mit Ziffer ... des Vergleichs nicht

streitgegenständliche, streitige Ansprüche in Höhe von … EUR erledigt wurden.

Die Parteien beantragen die Festsetzung des Gegenstandswertes nach Weiterleitung des Vergleichsprotokolls an den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

Ende der Sitzung um .... Uhr
…….

b) Verfahrensbeendigung auf sonstige Weise

Führt das Güterichterverfahren nicht zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung, ist dessen Beendigung durch den Güterichter festzustellen und die allgemeine Verfahrensakte an das erkennende Gericht zurückzugeben. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

Verfügung/Beschluss

1. Das Verfahren vor dem Güterichter/in hat zu keinem Ergebnis geführt.
2. Die Verfahrensakte wird nach Anhörung der Parteien/Beteiligen an das erkennende Gericht zurückgegeben[226].

Wird im Einvernehmen mit den Parteien ein Protokoll des Gütetermins erstellt, kann eine Klagerücknahme wie folgt zu Protokoll erklärt werden:

Der Kläger/Die Klägerin erklärt: Ich nehme die Klage zurück.
vorgespielt und genehmigt

Wird kein Protokoll des Gütetermins vor dem Güterichter erstellt, ist die Klagerücknahme schriftlich zu erklären und kann vom Güterichter entgegengenommen und zusammen mit der Feststellung der Verfahrensbeendigung an das erkennende Gericht weitergeleitet werden.

VIII. Amtshaftungsansprüche im Güterichterverfahren

Die richterliche Tätigkeit im Güterichterverfahren ist eine dienstliche Tätigkeit, die grundsätzlich eine Haftung bei Amtspflichtverletzungen gem. Art. 34 GG, § 839 Abs. 1 S. 1 BGB auslösen kann. Der Güterichter wird nicht außerdienstlich (privat) tätig, sondern auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts.

[226] Ähnlich: Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen , 2012, 435.

Das sog. „Spruchrichterprivileg“ bzw. „Richterspruchprivileg“ des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB dürfte hingegen nicht greifen. Eine Pflichtverletzung „bei dem Urteil in einer Rechtssache“ ist im Güterichterverfahren nicht denkbar. Zwar wird unter „Urteil“ im Sinne des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB nicht nur das Urteil in der Hauptsache verstanden, sondern jede richterliche Entscheidung, die ihrem Wesen nach „Urteil“ ist. Sie muss Rechtskraftwirkung haben können und ein Prozessrechtsverhältnis für die Instanz mit bindender Wirkung beenden können[227].

Zwar können Pflichtverletzungen des Richters im Rahmen eines Rechtsstreits, der durch Vergleichsabschluss endet, dem „Spruchrichterprivileg“ unterfallen. So gehört z.B. nach Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen[228] die Äußerung unzutreffender Rechtsansichten durch das Gericht im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung unabhängig davon, ob die Instanz durch ein Urteil oder einen Vergleich beendet wird, zu dem von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB erfassten Kreis der Amtspflichtverletzungen. § 839 Abs. 2 S. 1 BGB erfasst denn auch alle prozessleitenden Maßnahmen, die objektiv darauf gerichtet sind, die Rechtssache durch Urteil zu entscheiden, also die Grundlagen für die Sachentscheidung zu gewinnen, so z.B. die Sachverhaltsgewinnung und -aufklärung[229]. Das Güterichterverfahren selbst soll aber gerade keine Sachentscheidung vorbereiten oder ermöglichen, sondern will diese vermeiden. Der Güterichter wird daher wohl gerade nicht „bei“ dem Urteil in einer Rechtssache tätig, selbst wenn im Güteverfahren eine gewisse Sachverhaltsaufklärung und rechtliche Erörterung stattfindet. Der Güterichter ist gerade nicht entscheidungsbefugt und das Güterichterverfahren nicht auf eine Sachentscheidung ausgerichtet.

Ernstzunehmende Haftungsrisiken dürften gleichwohl nicht bestehen. Zum einen ist auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass das richterliche Verhalten bei der Prozessführung im Amtshaftungsprozess nur auf seine Vertretbarkeit hin zu überprüfen ist[230]. Zum anderen sind wohl nur wenige Sachverhalte denkbar, in denen nicht vertretbares güterichterliches Verhalten kausal Schäden verursacht. Mögliche Punkte sind: Fehlerhafte Hinweise bei Vergleichsabschluss, z.B. zu sozialversicherungsrechtlichen Folgewirkungen oder eine zeitliche Verfahrensverschleppung.

Der Güterichter persönlich ist durch Art. 34 S. 2 GG geschützt und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Dienstherrn haftbar.

---

[227] MüKo-Papier, BGB, § 839 Rdnr. 325; Staudinger/Wurm, BGB § 839 Rdnr. 324 jeweils m.w.N.
[228] Urteil v. 21.7.1999, 1 U 130/98, juris, unter Berufung auf BGH LM Nr. 5 zu § 839 (G).
[229] BGH v. 4.11.2010, III ZR 32/10, juris.
[230] BGH v. 4.11.2010, III ZR 32/10, juris.

D. Methodik und Qualitätssicherung

I. Methoden der Konfliktbeilegung

1. Juristische Konfliktbearbeitung versus Konsensuale Konfliktbewältigung

Eine Güteverhandlung war in den gerichtlichen Verfahrensordnungen schon vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes gesetzlich vorgesehen, dies jedoch nur als Vorstufe innerhalb einer einheitlichen mündlichen Verhandlung vor dem streitentscheidenden Gericht. Kommt es in der Güteverhandlung nicht zu einer Verständigung, geht das Verfahren ohne weiteres in die streitige Verhandlung über. Die Güteverhandlung in ihrer bisherigen Form dient nicht zuletzt dem Informationsbedürfnis des Richters zur Vorbereitung einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung; entscheidungserhebliche Fragen stehen im Mittelpunkt[231]. Ihr Erfolg hängt sehr vom Geschick und Einsatz des jeweiligen Richters ab. Offene Kommunikation zwischen den Beteiligten mit kreativer Lösungssuche wird kaum erreicht, da bei allen Äußerungen mit zu bedenken ist, wie sich diese auswirken, wenn es doch zum streitigen Verhandeln kommt. Jede Seite achtet darauf, ihre Position nicht zu schwächen und ihr Gesicht zu wahren. Verständigungen sind in der Regel Kompromisse, bei denen sich beide Seiten oft zum Nachgeben gedrängt fühlen. Echte Wertschöpfung findet selten statt. Vielmehr wird eine vorhandene Masse im Vergleichswege aufgeteilt[232].

Die juristische Konfliktbearbeitung beginnt mit der Frage: Wer kann was von wem auf welcher Grundlage verlangen? Juristen suchen Rechtsgrundlagen für die Ansprüche von Parteien. Gibt es Konflikte wegen Ansprüchen, versuchen sie, diese Konflikte zu „verrechtlichen“[233]. Die juristische Methode wird jenen Konflikten in der Regel nicht gerecht, die aus einem komplexen Beziehungsgewebe heraus entstanden sind und die Verletzungen und Bedrohungen von Anliegen umfassen, die nicht justiziabel sind. In diesen Fällen werden Juristen jene Konfliktaspekte oder einzelne Konfliktthemen herausgreifen, die justiziabel sind bzw. gemacht werden können. Was aber Juristen als unerheblich ausblenden - unerheblich nicht für die Parteien und ihren Konflikt, sondern für die rechtliche Begründung eines Anspruchs -, das können die wesentlichen verletzten oder bedrohten Interessen, Anliegen oder normativen Überzeugungen der Parteien sein. Für deren Erfassung sind die Gefühle der Parteien aufschlussreich. Gefühle werden aber durch die juristische Objektivierung gerade ausgeblendet. Die juristische Objektivierung, die einer rationalen Streitbewältigung dienen soll, blendet damit das psychologisch Wesentliche an Konflikten gerade aus[234].

---

[231] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, 2012, Rdnr. 1256 f., m.w.N.
[232] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 1257.
[233] Montada/Kals, Mediation, 2. Auflage 2007, S. 28.
[234] Montada/Kals, Mediation, S. 33.

Nachdem die Parteien ihren Fall den Juristen überantwortet haben, kann es deshalb leicht passieren, dass die eigentliche Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens zwischen den professionellen Akteuren stattfindet: Die Streitparteien können kaum noch mitwirken, sie verstehen häufig die Sprache der Juristen nicht. Sie haben keine Einsicht in die Erheblichkeit von deren Argumentationen für ihr Anliegen, weil sie wenig Einsicht in die Gesetze haben, unter die ihr Fall subsumiert wurde. Sie haben auch keine Einsicht in die Möglichkeiten der Auslegung der Gesetze und in die darüber geführten juristischen Debatten. Insofern sind die Parteien „letztlich Zaungäste ihres eigenen Konflikts“[235].

Das erweiterte Güteverfahren hat nun zum Ziel, eine selbst verantwortete Konfliktlösung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Güterichter ist dabei neutraler Dritter mit der ausschließlichen Aufgabe, die Beteiligten bei diesem Versuch einer Verständigung zu unterstützen. Da er nicht dem Streitgericht angehört, ist - im Zusammenhang mit den dargestellten Regelungen zur Vertraulichkeit - sichergestellt, dass - anders als beim beauftragten Richter - Erkenntnisse aus einer erfolglosen Güteverhandlung nicht im späteren streitigen Verfahren verwendet werden können. Dies verändert die Kommunikation der Beteiligten: „Der Güterichter muss nicht - wie der Streitrichter - von der Richtigkeit des jeweiligen Rechtsstandpunktes überzeugt werden. Entscheidend ist, dass die Parteien miteinander ins Gespräch kommen[236].“

2. Methodenvielfalt im Güterichterverfahren

Der Güterichter bestimmt die Methodik der Güteverhandlung im Einvernehmen mit den Parteien. Die im Vermittlungsausschuss gefundene Gesetzesfassung (§ 54 Abs. 6 S. 2 ArbGG) stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann.

a) Der Güterichter als „Konfliktmanager“

„Das Güterichterverfahren ist der Königsweg“, so Harriet Weber[237] bei ihrem Vortrag auf dem Deutschen Meditationstag in Jena im März 2013, „denn er vereint das Verständnis von richterlicher Autorität mit den Methoden der alternativen Konfliktbeilegung“.

Der Richter als Güterichter hat eine Doppelfunktion: Er bleibt Richter mit hoheitlichen Aufgaben, richterlicher Kompetenz und Beurteilungsvermögen, hat rechtsstaatliche Vorgaben zu beachten, wenn auch ohne Entscheidungszuständigkeit. Als Güterichter indessen fungiert der Richter wie ein Kon-

[235] Montada/Kals, Mediation, S. 34, m.w.N.
[236] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 1258, m.w.N.
[237] Mitautorin von Greger/Weber, Das neue Güterichterverfahren - Arbeitshilfe für Richter, Rechtsanwälte und Gerichtsverwaltung, MDR-Sonderheft 18/2012.

fliktmanager, der die Streitparteien von der höchsten Stufe der Eskalation in eine geordnete Kommunikation und bestenfalls zur gütlichen Einigung führen kann. Ohnehin durch seinen Beruf geschult im Verhandeln und Kommunizieren kann er auf der Grundlage seiner speziellen Ausbildung den Parteien auch noch im streitigen Gerichtsverfahren die Chance bieten, im Rahmen einer Mediation (oder einer sonst zur Auswahl stehenden Verhandlungsmethode) einen interessengerechten Konsens zu erarbeiten und eine weitere Eskalation durch Fortführung des Rechtsstreits zu vermeiden[238].

Ob der Güterichter seine Verhandlung nach den Grundsätzen der Meditation leitet oder eine andere Methode der Konfliktbearbeitung wählt, entscheidet er in Abstimmung mit den Parteien in richterlicher Unabhängigkeit. Es empfiehlt sich, die Methode der Konfliktbearbeitung in Abstimmung mit den Parteien bzw. Parteivertretern bereits im Vorfeld der Verhandlung festzulegen[239]. Die verschiedenen, dem Güterichter zur Auswahl stehenden Verhandlungsmethoden können im Einzelfall durchaus miteinander kombiniert werden. Der Güterichter sollte jedoch stets darauf bedacht sein, den Verhandlungsplan transparent zu machen und mit den Beteiligten in jedem Stadium des Verfahrens abzustimmen. Steht etwa am Ende einer gelungenen Mediation der Lösungsweg fest, fehlt aber noch ein Endergebnis, so können sich die Parteien durchaus darauf verständigen, dem Güterichter einen Beitrag zur Lösungsfindung zu überlassen[240].

Hier zeigt sich die hohe Verantwortung des Güterichters: Er muss erkennen, welche Methodik in welchem Stadium die richtige ist.

b) Mediation

Der Güterichter wird sich im Gütetermin wesentlicher Elemente und Methoden der Mediation bedienen. Der Mediator wirkt lediglich als Katalysator im Prozess der den Parteien selbst obliegenden Konsensfindung[241]. Er nimmt die Rolle des neutralen, allparteilichen, nicht streitentscheidenden Dritten ein, der mit den Parteien gemeinsam die Möglichkeiten einer Verständigung klärt. Die Wiederherstellung direkter Kommunikation zwischen den Beteiligten wird angestrebt. Die Orientierung an den Interessen der Parteien hat Vorrang vor der Klärung von Rechtsfragen[242].

Die Verhandlungsstruktur folgt in der Regel derjenigen der Mediation, mit der Entwicklung von Themen, der Herausarbeitung von Interessen und der gemeinsamen Suche nach Lösungen und deren anschließender Bewertung. Es besteht auch die Möglichkeit der Themenerweiterung, also der Hereinnahme weiterer Konfliktpunkte in die Güteverhandlung, die ursprünglich nicht Prozessgegen-

[238] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 14.
[239] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 14.
[240] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 14.
[241] Musielak, Zivilprozessordnung, 9. Auflage 2012, Einleitung, Rdnr. 25a.
[242] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 1262.

stand waren. In dieser Erweiterung des Handlungsrahmens liegt auch bei der mediatorischen Güterichtertätigkeit häufig ein Schlüssel zum Erfolg[243].

Ablauf einer Mediation[244]:

[243] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 1263.
[244] Nach Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 239.

Einigung und rechtliche Gestaltung

Die einzelnen Phasen haben folgende Funktionen[245].

(1) **Eröffnungsphase**

Die Eröffnungsphase dient dazu, Vertrauen aufzubauen, sich auf die grundsätzlichen Ziele der Mediation zu verständigen und das Vorgehen in der Mediation zu vereinbaren. Gesprächsregeln werden festgelegt. Bei Bedarf erfolgen noch erforderliche Klärungen und Festlegungen hinsichtlich des Vertrages zur Durchführung der Mediation.

(2) **Konfliktbeschreibung und Themenklärung**

Die Konfliktparteien und ihre Anwälte erhalten die Gelegenheit, den Konflikt aus ihrer jeweiligen Sicht darzustellen. Hieraus werden die in der Mediation zu bearbeitenden Themen entwickelt [246].

(3) **Klärung von Hintergrundfragen und Interessen**

Die Hintergrundfaktoren des Konflikts und die für die Parteien wesentlichen Interessen, Ziele und Bedürfnisse werden geklärt. Es gilt, die Parteien sorgfältig in diese Stufe einzuführen und durch gezieltes Fragen die jeweiligen Interessen jeder Konfliktpartei herauszuarbeiten, um in einem weiteren methodischen Schritt die wechselseitigen, ähnlichen oder gemeinsamen Interessen zu benennen. Nachdem sich die Parteien mit ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen vertraut gemacht haben, sollen sie sich auch mit denen der Gegenseite auseinandersetzen[247].

(4) **Auseinandersetzung mit tatsächlichen und rechtlichen Zweifelsfragen**

In dieser Phase findet, sofern erforderlich, eine Auseinandersetzung mit tatsächlichen Zweifelsfragen, möglicherweise auch Rechtsfragen statt, deren Klärung nach überein-

[245] Schmidt/Lapp/Monßen, Mediation in der Praxis des Anwalts, Rdnr. 240.

[246] Im Bereich der Themensammlung in der Güterichterverhandlung wird die Thematik oftmals durch den Klageantrag vorgegeben sein. Hierdurch wird der Fokus der Parteien begrenzt und zugleich die Möglichkeit, für das weitere Verfahren etwaige Lösungsmöglichkeiten außerhalb des normalen Rahmens zu entwickeln. Auf dieser Stufe könnte ein intensiver und gezielter Einsatz von Orientierungs- und Informationsfragen u. U. weitere für die Parteien wichtige Punkte erschließen (vgl. Tautphäus/Fritz/Krabbe, Neue Methoden der Konfliktbeilegung, NJW 2012, 364, 366.

[247] Tautphäus/Fritz/Krabbe, NJW 2012, 364, 365.

stimmender Auffassung Voraussetzung für eine einvernehmliche Lösung ist. Dieser Zwischenschritt wird in Darstellungen zur Phasenstruktur der Mediation häufig nicht eigens genannt, ist aber in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen erforderlich.

(5) **Lösungssuche**

Es folgt die Lösungssuche, wobei zwischen der Entwicklung von Lösungsoptionen einerseits und deren Bewertung und Auswahl andererseits unterschieden wird. In diesem Stadium wird, insbesondere in Wirtschaftsmediationen, oft intensiv verhandelt. Der Mediator leistet dabei Verhandlungsunterstützung und hilft Gegensätze zu überbrücken.

(6) **Einigung und Vereinbarung**

Der nächste Schritt ist bei Erfolg der Mediation die Formulierung einer Einigung und deren Vereinbarung.

(7) **Vertragliche Gestaltung**

Den Abschluss bildet die schriftliche Ausarbeitung des Mediationsergebnisses.

c) Mediation „light“

Das Vorstellungsbild des Gesetzgebers entspricht einer Mediation „light“[248]. Die für die Landesregierungen im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung gerichtsinterner Mediation in Zivilsachen durch eine Rechtsverordnung einzuführen bzw. gesetzlich zu verankern, wurde gestrichen; dies gilt in der Folge auch für die Durchführung gerichtsinterner Mediation im Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz. Die Begründung zum Gesetzesentwurf sah einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Güterichterverfahren und der innergerichtlichen Mediation darin, dass sich der richterliche Mediator rechtlicher Wertungen strikt zu enthalten habe, während der Güterichter nicht gehindert sei, den Fall auch rechtlich zu bewerten und eigene Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen oder einen eigenen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, falls dies gewünscht wird[249]. Der Güterichter ist also kein Mediator, aber er kann in einer Güteverhandlung zahlreiche Methoden und Techniken der Mediation einsetzen, mit denen insbesondere der Sinn der Parteien für ihre Verantwortlichkeit und ihre Autonomie sowie die Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen, gefördert werden sollen. Das Mediationsgesetz findet hierbei aber keine Anwendung[250].

[248] Francken, NZA 2012, 249, 250.
[249] Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 84; Francken, NZA 2012, 249, 250.
[250] Francken, NZA 2012, 249, 250 f.

d) Andere Konfliktlösungsmethoden

Der Güterichter ist nicht verpflichtet, die Verhandlung als Mediation oder nach den Grundsätzen der Mediation durchzuführen. Er kann sich zum Beispiel auch darauf beschränken, ein Vergleichsgespräch der Parteien zu moderieren[251]. Denn das Güterichterverfahren zeichnet sich durch Methodenvielfalt aus. Neben der Mediation, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien in einem strukturierten Verfahren dazu angeleitet werden, selbst eine konstruktive zukunftsorientierte Lösung ihres Konfliktes zu bearbeiten, die sich von der juristischen Betrachtungsweise löst und allen beteiligten Interessen am besten entspricht, ist auch die „Moderation" möglich. Hier hilft der Güterichter den Parteien, sachlich und zielgerichtet zu verhandeln. Durch Vergleichsvorschläge kann er es ihnen erleichtern, ohne Gesichtsverlust eine Lösung im Wege gegenseitigen Nachgebens zu finden. Bei der „Schlichtung" gibt der Güterichter eine eigene Bewertung des Rechtsstreits ab. Sein Schlichtungsspruch ist zwar rechtlich nicht verbindlich; wegen seiner besonderen sachlichen oder persönlichen Autorität kommt seinem Votum aber hohe faktische Wirkung zu[252].

Der Güterichter kann - ebenso wie ein Mediator gem. § 2 Abs. 3 S. 3 MediationsG - auch Einzelgespräche mit den Parteien führen. Um keine Bedenken hinsichtlich der zu wahrenden Neutralität aufkommen zu lassen, sollten sie aber nur im Einverständnis mit den Parteien erfolgen. In solchen vertraulichen Einzelgesprächen von einer Partei erlangte Informationen sind nur mit deren Einverständnis der anderen Partei mitzuteilen[253].

II. Aus- und Fortbildung

1. Grundsätzliches

Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Güterichter ist unverzichtbar und für ein effektives Güterichterverfahren unerlässlich. Das Güterichterverfahren ergibt nur Sinn und findet nur Akzeptanz, wenn dort eine Konfliktbehandlung geboten wird, die über das beim Prozessgericht Mögliche hinausgeht. Dazu gehören insbesondere Konfliktkompetenz, Empathiefähigkeit und die Beherrschung der Kommunikations- und Kreativitätstechniken der Mediation[254]. Zwar mag allein schon die personelle Abkoppelung der Güteverhandlung vom entscheidungszuständigen Richter manchmal einen Einigungserfolg befördern können; zur vollen Entfaltung gelangen die Vorteile einer Abgabe an den Güte-

[251] Düwell/Lipke, § 54 ArbGG Rdnr. 83; BT-Drucks. 17/8058, S. 17.
[252] Thüringer Justizministerium, Güterichterverhandlung - gerichtsinterne konsensuale Konfliktlösung, www.thüringen.de/th4/justiz/II/konsensuale-konfliktlösung/güterichter.
[253] Tautphäus/Fritz/Krabbe, NJW 2012, 364, 365; Düwell/Lipke, § 54 ArbGG, Rdnr. 86.
[254] Empfehlungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter, www.güterichter-forum.de/güterichter-konzept/praktische-umsetzung/bayern-empfehlungen-der-ag

richter aber erst dann, wenn dieser auch eine besondere Kompetenz im Verhandlungs- und Konfliktmanagement besitzt[255]. Wenn der Richter die Robe auszieht und einen Rollenwechsel vollzieht, muss diese neue Rolle gelernt werden. Einerseits ist wegen des richterlichen Selbstverständnisses und auch der Parteierwartungen die rechtliche Perspektive aus den Güterichterverfahren nicht wegzudenken. Andererseits muss der Güterichter die autoritären Strukturen zurücknehmen und die Parteien sprechen lassen. Er muss erkennen, welche Methodik in welchem Stadium die richtige ist, muss auf non-verbale Signale achten, muss schnell die richtigen Worte finden, um Gefühlsbarrieren aufzulösen. Dies alles muss gelernt und geübt werden[256].

Anders als für freie Mediatoren gem. § 5 Abs. 1 MediationsG gibt es für Güterichter keine gesetzlichen Ausbildungsanforderungen. Dennoch sollten mit dieser Aufgabe nur Richter betraut werden, die in einer speziellen Ausbildung Grundkenntnisse in Kommunikations-, Konflikt- und Verhandlungslehre erworben haben und unter fachkundiger Anleitung in der Leitung von mediativen Verhandlungen trainiert wurden. Eine vollständige Mediatorenausbildung ist hierfür nicht erforderlich. Schwerwiegende persönliche Konflikte mit hoch eskalierten Folgestreitigkeiten bedürfen einer langwierigen, zeitaufwendigen, u. U. auch psychologischen Behandlung und sind deshalb bei hauptberuflichen Mediatoren besser aufgehoben. Soweit sie aber bereits vor Gericht ausgetragen werden, werden auch Güterichter damit konfrontiert sein und geeignete Wege zu Konfliktbereinigung suchen müssen[257].

Die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die das neue fakultative Güteverfahren vom traditionellen Güteverfahren des Zivil- und Arbeitsgerichtsprozesses unterscheiden, zeitigen Konsequenzen für die Qualifikation derjenigen, die diese richterliche Aufgabe eigener Art ausfüllen sollen. In Anknüpfung an die Vorschrift des § 5 MediationsG ist zu verlangen - und darf der Rechtsuchende, der sich für einen konsensualen Weg entschieden hat, auch erwarten -, dass der Güterichter über eine geeignete Ausbildung verfügt und sich regelmäßig fortbildet, so dass er aufgrund theoretischer Kenntnisse wie praktischer Erfahrungen die Parteien in sachkundiger Weise durch eine Mediation zu führen vermag. Denn nach dem nunmehr der Güterichter „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann“, die Methode der Mediation, wie sich aus § 1, § 5 MediationsG ergibt, eine geeignete Ausbildung voraussetzt, richten sich diese Anforderungen auch an ihn[258]. Für die Funktion des Güterichters kommen deshalb nur Personen in Betracht, die in den Grundlagen und Methoden der Mediation geschult sind. Die in § 5 Abs. 1 MediationsG genannten Inhalte können hierfür als Richtschnur dienen, sind jedoch den Besonderheiten der gerichtsinternen Konfliktbehandlung anzupassen. Darüber hinaus - anders als bei einem Mediator, für den allein die Anforderungen des § 5 MediationsG Anwendung finden - sind beim Güterichter zudem darüber hinausgehende Kenntnisse

[255] Greger, Abschlussbericht zur Evaluation des Bayr. Modellversuchs Güterichter, S. 125.
[256] „Ein Güterichter ohne Ausbildung und Training geht gar nicht!“, so Harriet Weber auf dem Deutschen Meditationstag in Jena im März 2013.
[257] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/ 2012, 8.
[258] Fritz/Krabbe, Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung, NVWZ 2013, 29, 30.

und Fertigkeiten zu verlangen: Er soll „alle“ Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen können, was entsprechendes Wissen über die - wie es im Gesetz heißt - anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erfordert[259].

Von den Güterichtern kann allerdings nicht erwartet werden, dass sie dieselbe verhandlungspsychologische Kompetenz erwerben und denselben Aufwand an Fortbildung und Supervision erbringen, wie dies vom freiberuflich tätigen Mediator zu erwarten ist. Anders als nach § 5 Abs. 1 MediationsG ist auch nicht der Güterichter selbst für seine Aus- und Fortbildung verantwortlich; hierfür hat vielmehr der Dienstherr zu sorgen[260]. Der Aufwand für ein funktionierendes Güterichtersystem ist nicht zum Nulltarif zu haben. Hiervon werden letztlich alle - Parteien, Anwälte, Gerichte - profitieren. Denn allein Qualität und Nachhaltigkeit einer Aus- und Fortbildung bieten die Gewähr dafür, dass die umfassende Etablierung von alternativen zum streitigen gerichtlichen Verfahren gelingen wird[261].

2. Qualifizierung der Güterichter

Um eine fundierte Grundlage vermitteln zu können, werden für die Ausbildung zum Güterichter teilweise 3 x 3 Tage (insgesamt 60 Std.) vorgeschlagen[262]. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg ist von der Arbeitsgruppe „Güterichterverfahren“ zusammen mit dem Heidelberger Institut für Mediation ein Ausbildungsplan ausgearbeitet worden, der ein jeweils dreitägiges Grundlagenseminar und ein späteres dreitägiges Vertiefungsseminar vorsieht:

Grundlagenseminar (3 Tage - insgesamt 20 Ausbildungsstunden)

- Methodische und rechtliche Grundlagen der Güterichtertätigkeit
- Prinzipien der Mediation
- Rollenverständnis (Allparteilichkeit, Neutralität, Empathie und professionelle Distanz, Rechtswahrung)
- Richterliche Konfliktbehandlung
  Konfliktanalyse - Differenzierte Konfliktbehandlung - Kommunikation
- Visualisierung
- Wahrnehmung und Kommunikation (mit Übungen)
- Kernkompetenzen: Umformulieren von Positionen in neutrale Themen, aktives Zuhören (paraphrasieren, verbalisieren) Fragetechnik, Klärung und ggf. Bereinigung der Beziehungsebene, Interessenklärung, Kreativität bei der Lösungssuche, Reframing, integratives Verhandeln
- Übungen zur Verhandlungstechnik in der Mediation
- Güterichterpraxis (mit Übungen)

[259] Nach Fritz/Krabbe, NVWZ 2013, 29 ff. sind dies: Kenntnisse über Moderation, über Schlichtung oder über entsprechende hybride Formen, aber auch Erfahrung mit Methoden wie beispielsweise der Kurz-Zeit-Mediation und der Fall-Supervision.
[260] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, Teil 4, Rdnr. 87.
[261] Fritz/Krabbe, NVWZ 2013, 29, 32.
[262] Fritz/Krabbe, NVWZ 2013, 29 ,31.

Vertiefungsseminar (3 Tage - insgesamt 24 Ausbildungsstunden)

- Spezifische Fragen der Güterichtertätigkeit
  (z.B. Abschlussvereinbarung, Prozessbeendigung)
- Rolle des Rechts - Praxis der Verhandlungsleitung - Einzelgespräch - Umgang mit schwierigen Situationen - Besondere Interventionsmethoden u.a.
- Vertiefung und Training der Verhandlungsmethodik (mit Rollenspielen)
- Besonderheiten des Güterichterverfahrens gegenüber der außergerichtlichen Mediation - Vernetzung der Konfliktlösungsangebote

Das erste Grundlagenseminar für die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg wird Anfang Juli 2013 stattfinden. Das darauf aufbauende Vertiefungsseminar wird sich zu gegebener Zeit anschließen. Zudem wird empfohlen[263] , nach ca. 1 - 2 Jahren Praxis eine zweitägige Nachschulung durchzuführen.

3. Aufklärung der Prozessrichter

Qualität und Nachhaltigkeit des Güterichterkonzeptes können allein dann den Erwartungen gerecht werden, wenn eine umfassende Aus- und Fortbildung etabliert wird. Denn auch der Gesetzgeber stellt darauf ab, dass „die in der gerichtsinternen Mediation entwickelten mediativen und streitschlichtenden Kompetenzen im Rahmen der Güterichtertätigkeit … fortentwickelt werden[264]. Das betrifft nicht allein die als Güterichter Tätigen, sondern die gesamte Richterschaft im Hinblick auf deren Verantwortung, geeignete Verfahren an den Güterichter zu verweisen[265]. Kenntnisse über das erheblich erweiterte Institut des Güterichters wie auch die unterschiedlichen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahren sind deshalb von der Richterschaft insgesamt zu verlangen; gerade ihnen hat der Gesetzgeber über die Verweisungs- und Vorschlagsmöglichkeiten eine zentrale Rolle bei der Förderung außergerichtlicher Konfliktbeilegung zugewiesen[266].

Erfahrungsgemäß ist vielen Richtern nicht bewusst, dass der mediative Ansatz der Güterichterverhandlung völlig andere Möglichkeiten eröffnet als das Vergleichsgespräch in der mündlichen Verhandlung[267]. Nach wie vor bestehen Fehlvorstellungen über das Wesen und den Sinn des Güterichterverfahrens. Stark verbreitet ist die Einschätzung, es geschehe beim Güterichter nichts wesentlich Anderes als in einer Vergleichsverhandlung beim Prozessgericht. Der mediative, sich von Streitgegenstand, Rechtslage und Prozessaussichten völlig lösende Ansatz der Güterichterverhandlung wird weithin verkannt, ebenso wie die friedensstiftenden Wirkungen, die von einer ungefilterten, von einem

[263] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 32.
[264] BT-Drucks. 17/8058, S. 17.
[265] Fritz, Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2012, 425, 435; Schreiber, Betrifft Justiz 2012, 337, 338.
[266] Fritz/Krabbe, NZWZ 2013, 29, 30.
[267] Greger/Unberath, MediationsG, 2012, Teil 4, Rdnr. 89.

allparteilichen Vermittler professionell geleiteten Kommunikation zwischen den Konfliktparteien ausgehen[268].

Die Übertragung der Güteverhandlung auf einen Güterichter ist eine prozessleitende Maßnahme, die im Gestaltungsermessen des Prozessrichters steht[269]. Damit von dem Güterichterangebot sachgerecht Gebrauch gemacht wird, sollten auch die Prozessrichter in kompakten Fortbildungseinheiten mit den Möglichkeiten der differenzierten Konfliktbehandlung vertraut gemacht werden.

Das Güterichterverfahren ist ein Angebot zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung mit Hilfe alternativer Konfliktlösungsstrategien. Es eignet sich grundsätzlich für diejenigen Verfahren, in denen persönliche Anliegen und Bedürfnisse oder wirtschaftliche Interessen den Schwerpunkt bilden. Eine Verweisung an den Güterichter wird das Prozessgericht insbesondere dann in Betracht ziehen, wenn erkennbar ist, dass der Rechtsstreit nur einen Teil oder einen Ausfluss eines umfangreicheren Konflikts zwischen den Parteien, vor allem einer grundlegenden Beziehungsstörung, darstellt. Auf der anderen Seite ist bei der erforderlichen „Konfliktdiagnose“ aber zu bedenken, ob eine interessengerechte Lösung nicht auch, evtl. sogar leichter, in einem stärker am Recht orientierten Gütetermin beim Prozessgericht erwartet werden kann. Von einer Güterichterzuweisung sollte der Prozessrichter auch absehen, wenn psychische Auffälligkeiten, mangelnde Kommunikationsfähigkeit oder ein gravierendes Ungleichgewicht der Verhandlungsstärke einer autonomen Konfliktbehandlung entgegenstehen. Schließlich sind die begrenzen Möglichkeiten des Güterichters zu berücksichtigen, etwa bei tiefgreifenden Beziehungsstörungen, wo allenfalls eine psychologische Aufarbeitung im Rahmen einer längerdauernden Mediation mit vielen Einzelsitzungen Aussicht auf Erfolg verspricht. In manchen gerichtsanhängigen Fällen besteht auch deswegen keine Mediationsindikation, weil es sich um einen Streit aus einer rechtlichen Sonderbeziehung handelt, hinter dem keine weiteren Interessen als die Befriedigung bzw. Abwehr eines konkreten Anspruchs stehen. Diese Konflikte bedürfen keiner mediativen Aufarbeitung, sondern können im Grunde auch vom Prozessrichter einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden[270].

Um solche Fälle zu erkennen und zu unterscheiden, bedarf auch der zuweisende Prozessrichter einer Aus- bzw. Weiterbildung. Hier bieten sich halbtätige Informationsveranstaltungen an, bei denen die neue Gesetzeslage vorgestellt wird und die zudem Informationen zur Mediation und anderen Streitschlichtungsverfahren sowie zu den Grundlagen und Prinzipien der Mediation, zu Integration von Mediation sowie Hilfen bei der Erklärung der Mediation gegenüber den Konfliktparteien umfassen[271]. Möglicherweise können unzureichende Vorstellungen vom Unterschied zwischen Mediation und Ver-

[268] Greger/Unberath, Abschlussbericht zum Thüringer Projekt Güterichter, Teil II, S. 42.
[269] Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 8.
[270] Greger/Unberath, Abschlussbericht zum Thüringer Projekt Güterichter, Teil II, S. 17.
[271] Fritz/Krabbe, NVWZ 2013, 29, 31.

gleichsverhandlungen zu einer Zurückhaltung der Prozessrichter bei der Fallabgabe an die Güterichter führen (*„Wer zum Vergleich bereit ist, vergleicht sich auch bei mir“*). Hier gilt es, das Bewusstsein zu wecken, dass durch eine personelle Trennung der richterlichen Vermittlungstätigkeit von der richterlichen Entscheidungszuständigkeit günstigere Ausgangsbedingungen für Verhandlungen über eine gütliche Konfliktlösung geschaffen werden können.

III. Aufbau von Strukturen zur Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist für ein funktionierendes Güterichtersystem unverzichtbar und kann auf folgenden Wegen erreicht werden[272]:

1. Tutoren und Koordinatoren

Erfahrene Güterichter stehen hierbei den Güterichtern eines bestimmten, in der Regel mehrere Gerichte umfassenden Bezirks als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Funktion könnte mit der Koordination bei der Fallübertragung verbunden werden. Insoweit war im Gesetzgebungsverfahren vom Bundestag angeregt worden[273], dass an den Gerichten Koordinatoren für den Güterichtereinsatz bestellt werden sollten. Sie können bei der Auswahl geeigneter Verfahren und der Gewinnung der Beteiligten für die Güterichterverhandlung behilflich sein, ggf. auch Vorschläge für eine außergerichtliche Konfliktbeilegung vermitteln. Es empfiehlt sich, hierfür erfahrene (aktive oder ehemalige) Güterichter zu gewinnen, die evtl. auch die Tutorenfunktion wahrnehmen können. Da viele Richter mit dem Wesen und den Möglichkeiten der alternativen Konfliktbeilegung wenig vertraut sind und aus diesem Grund die Mediationseignung eines Falles schwer einschätzen oder den Beteiligten vermitteln können, kann mit Hilfe von Koordinatoren die sachgerechte Nutzung der gerichtsinternen und der außergerichtlichen Mediation sehr gefördert werden. Die Koordinatoren könnten sich in Arbeitsgruppen organisieren, die z.B. in regelmäßigen Treffen Aktivitäten zur Förderung alternativer Konfliktbeilegungsmethoden in gerichtlichen Verfahren entwickeln können[274].

---

[272] Empfehlungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter, www.güterichter-forum.de/güterichter-konzept/praktische-umsetzung/bayern-empfehlungen-der-ag.

[273] BT-Drucks. 17/5335, S. 17.

[274] Empfehlungen der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Organisation des Güterichterverfahrens und zur Aus- und Fortbildung der Güterichter, www.güterichter-forum.de/güterichter-konzept/praktische-umsetzung/bayern-empfehlungen-der-ag.; ebenso Greger/Weber, MDR-Sonderheft 18/2012, 7.

2. Intervision und kollegiale Beratung

Hierbei tauschen die Güterichter - am besten unter Leitung des Tutors oder eines Ausbilders - Erfahrungen aus und erarbeiten gemeinsam die Antwort auf Fragestellungen, die sich in der Praxis ergeben haben.

3. Weiterbildungsveranstaltungen

Ein- bis zweimal jährlich sollten den Güterichtern Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, bei denen eine interdisziplinäre Wissensvermittlung durch fachkundige Referenten (z.B. Psychologen, Kommunikationsforscher) stattfindet.

4. Supervision

Die Güterichtertätigkeit stellt hohe Anforderungen an Empathiefähigkeit und soziale Kompetenz; oftmals ist sie auch emotional aufwühlend, denn der Güterichter arbeitet viel näher an den Menschen, ihren Gefühlen und Bedürfnissen, als der Streitrichter. Ein Supervisionsangebot erscheint daher unverzichtbar. Hier wäre an die Einrichtung regelmäßiger Treffen der Güterichter der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg unter fachkundiger Begleitung zu denken. Ergänzend kann auch auf die Angebote der Deutschen Richterakademie zurückgegriffen werden, wo Fälle der Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Praxis in der professionellen Supervision bearbeitet und bedarfsorientiert im Rahmen der Fallbearbeitung Methoden und Techniken der Mediation aufgefrischt, vertieft und ergänzt werden[275].

[275] Vgl. etwa Tagung Nr. 21 d) der Deutschen Richterakademie, 16.6. bis 22.6.2013. Die Tagung wendet sich laut Ausschreibung an Güterichterinnen und Güterichter sowie Mediatorinnen und Mediatoren aller Gerichtsbarkeiten, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten als Mediatoren und/oder Güterichter im Rahmen der professionellen Supervision von Fällen aus ihrer Praxis vertiefen und ergänzen wollen.

E. Ergebnisse

I. Zwingende Einführung des Güterichterverfahrens

Es sprechen gute Gründe dafür, eine Verpflichtung der Gerichte anzunehmen, einen Güterichter zu bestellen, um den Parteien eine Verhandlung vor einem Güterichter anbieten zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Prozessrichter im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit von seinem Ermessen Gebrauch macht und die Parteien vor den Güterichter verweist bzw. die Parteien dies von sich aus übereinstimmend beantragen. Hierfür haben die Gerichte die Voraussetzungen zu schaffen.

II. Regelung im Geschäftsverteilungsplan

Das Präsidium hat in Anbetracht des sog. Vollständigkeitsprinzips eine Regelung hinsichtlich des Güterichters im Geschäftsverteilungsplan zu treffen, da bzw. wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorsitzender von seinem Ermessen Gebrauch machen möchte, Parteien in einem Verfahren vor den Güterichter zu verweisen. Zieht man die Grundsätze zur Bestimmung des gesetzlichen Richters i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG auch für den Güterichter heran, müssen konkrete Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan erfolgen. Jedoch wird auch vertreten, dass eine Flexibilität bei der Bestimmung des Güterichters zulässig und aus pragmatischen Erwägungen angebracht sei.

III. Wahlrecht der Parteien hinsichtlich der Person des Güterichters

Pragmatische Erwägungen sprechen dafür, den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, auf die Person des Güterichters für ihr Verfahren Einfluss nehmen zu können. Dies könnte jedoch den Grundsätzen des gesetzlichen Richters i.S. von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG widersprechen.

IV. Gerichtsübergreifende Kompetenz der Präsidien bei der Einführung des Güterichterverfahrens und bei der Bestimmung von Güterichtern

Das Gericht kann die Parteien vor einen Güterichter an einem anderen Gericht, auch in einer anderen Gerichtsbarkeit verweisen. Jedoch setzt dies entsprechende Regelungen in den Geschäftsverteilungsplänen des „verweisenden“ und des „aufnehmenden“ Gerichts voraus. Gegen den Willen des „aufnehmenden“ Gerichts kann keine Verweisung erfolgen.

V. Neufassung der Aktenordnung

Eine Überarbeitung und Neufassung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden- Württemberg, orientiert an den Vorschlägen der Landesjustizverwaltung des Landes Hessen vom 20.3.2013, wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe zu begrüßen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen könnte die Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens auch in Relation zu dem mit der Entscheidung des Verfahrens betrauten Spruchkörper gewahrt werden und es würde eine geordnete Führung der elektronischen und körperlichen Akte ermöglicht.

Zu prüfen wäre, ob nicht das Führen von Blattsammlungen angesichts der Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens vermieden werden sollte und ob die Güterichterakte bereits mit dem Weglegen der Akte gemäß § 5 AktO oder sinnvollerweise, da Folgeverfahren (z.B. Vergleichsanfechtungen oder Streitigkeiten über die Auslegung eines Vergleichs) nicht ausgeschlossen werden können, erst nach Ablauf der allgemeinen Aufbewahrungsfristen, soweit Schriftstücke nicht ausgesondert werden, zur Herkunftsakte zurückgegeben werden sollte.

VI. Raum- und Sachausstattung

Für den Erfolg einer mit mediativen Elementen geführten Güterichterverhandlung ist von entscheidender Bedeutung, dass die Verhandlung in einer die offene Kommunikation fördernden Atmosphäre stattfindet. Hierzu bedarf es der Bereitstellung geeigneter Mediationsräume und Hilfsmittel.

VII. Schulung der Serviceeinheiten

Der Besonderheit des Güterichterverfahrens, dass Vertraulichkeit auch gegenüber dem mit der Bearbeitung des Verfahrens im Übrigen befassten Spruchkörper zu wahren ist, ist durch eine gesonderte Schulung der Mitarbeiter der Serviceeinheiten Rechnung zu tragen. Absolute Vertraulichkeit innerhalb des Gerichts könnte nur erreicht werden, wenn der Zugang zur elektronischen Akte nur mit einer speziellen Zugangsberechtigung möglich wäre und die Güterichterakte gesondert, ohne Einsichtsmöglichkeit Dritter aufbewahrt würde.

VIII. Formularsammlung Güterichterverfahren

Zur Effektivierung der Bearbeitung der Güterichterverfahren und zur Entlastung der mit der Bearbeitung betrauten Serviceeinheiten und auch der Güterichter ist die Entwicklung einer gesonderten Formularsammlung für das Güterichterverfahren neben der Einführung einer Güterichterdatenbank erforderlich.

IX. Belastungsbemessung und Belastungsbewertung - PEBB§Y

Das Güterichterverfahren unterscheidet sich in qualitativer und in quantitativer Hinsicht von gewöhnlichen Güteverhandlungen. Es ist deshalb eine gesonderte Belastungserhebung und Belastungsbewertung im Rahmen von PEBB§Y erforderlich. Diese kann eine Grundlage für eine abstrakte Bewertung der Güterichterverfahren bei der gerichtsinternen Geschäftsverteilung sein, aber auch für eine Bewertung der Belastung und Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Gerichte, insbesondere sofern Güterichter bezirksübergreifend bestimmt werden.

Die Bearbeitung der Güterichterverfahren ist für die jeweilige Serviceeinheit mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden, der bei der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist hierbei, dass ein angemessener Belastungsausgleich für den mit Güterichtaufgaben befassten Vorsitzenden im Ergebnis auch zu einer Entlastung der Serviceeinheit führt. Sollte sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Dienstgeschäfte von Serviceeinheit und Güterichter herausstellen, dass die Zusatzbelastung der Serviceeinheit hierdurch nicht vollständig ausgeglichen wird, wäre dies bei der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zu berücksichtigen, indem der Serviceeinheit in geringerem Umfang sonstige Aufgaben zugewiesen werden.

X. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO: Hinweis in Klageschrift

Fehlt die Erklärung gem. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO ist die Klage dennoch zulässig, es sollte aber ein Hinweis gegeben werden. Hierzu könnte ein FOKUS-Textbaustein angelegt werden.

XI. Zeitpunkt der Verweisung

Die Verweisung wird in der Regel vor oder im Gütetermin erfolgen. Auch eine spätere Verweisung auf Antrag der Parteien bis zur Antragstellung im Kammertermin ist statthaft, ebenso wie die Verweisung im Beschlussverfahren oder im Berufungsverfahren.

XII. Einverständnis der Parteien als Verweisungsvoraussetzung

Nach überwiegender Ansicht ist eine Verweisung an den Güterichter nur im Einvernehmen mit beiden Parteien möglich. Andere Ansichten werden wegen angesichts der fehlenden Erwähnung im Gesetzeswortlaut vertreten.

XIII. Verweisungsbeschluss

Die Verweisung hat durch nicht rechtsmittelfähigen Beschluss des Vorsitzenden zu erfolgen.

XIV. Güterichterverfahren: Rechtsstreit ruht nicht, Beschleunigungsgrundsatz gilt

Während des Güterichterverfahrens ruht der Rechtsstreit nicht. Der Beschleunigungsgrundsatz gilt auch für das Güterichterverfahren.

XV. Zweckdienlichkeit von Vertraulichkeit

Die Parteien sind eher zu einer umfassenden Beratung über die Lösung eines Konflikts bereit, wenn ihnen Ihre Erklärungen und ihr Verhalten im Rahmen der Güteverhandlung in einem nachfolgenden Prozess nicht entgegengehalten werden kann.

XVI. Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit

Der Gesetzgeber erhöhte den Schutz der Vertraulichkeit, indem er bestimmte, dass die Güteverhandlung vor einem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) stattfindet und ein Protokoll über das richterlich geführte Gütegespräch nur aufgenommen wird, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

XVII. Kein Öffentlichkeitsgebot

Das Gütegespräch kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

XVIII. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht des Güterichters gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Prozessgerichts.

XIX. Aussagegenehmigung

Der Güterichter darf nur mit Genehmigung seines Dienstherren als Zeuge aussagen.

XX. Zeugnisverweigerungsrecht

Dem Güterichter steht ein Zeugnisverweigerungsrecht über den Inhalt des Gütegespräches zu, soweit ihm in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist.

XXI. Prozessvertrag

Die Parteien können eine weitergehende Vertraulichkeit in einem Prozessvertrag vereinbaren.

XXII. Befangenheit bei Verweisung

Über die Ablehnung des Güterichters wegen Befangenheit entscheidet diejenige Kammer des Arbeitsgerichts, der er angehört.

XXIII. Befangenheit nach Abschluss des Güterichterverfahrens

Ein später für die Entscheidung zuständig werdender Güterichter ist wegen der Vorbefassung jedenfalls dann als befangen anzusehen, wenn für das Güterichterverfahren Vertraulichkeit vereinbart war oder gar vertrauliche Einzelgespräche geführt worden sind. Einem Ablehnungsgesuch oder einer Selbstablehnung ist in diesen Fällen stattzugeben, ohne dass es des Vortrags näherer Gründe bedarf. Eine entsprechende Regelung im GVP ist zu empfehlen.

XXIV. Funktionale Zuständigkeit des Güterichters

§ 54 Abs. 6 ArbGG gibt, indem darin eine Verweisung für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung an einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güte-

richter vorgesehen ist, den rechtlichen Rahmen für die Stellung und die Befugnisse des Güterichters vor. Die funktionale Zuständigkeit des Güterichters ist auf die Durchführung der Güteverhandlung beschränkt, wenn auch verbunden mit der durch § 54 Abs. 6 ArbGG erweiterten Möglichkeit, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einzusetzen.

XXV. Verfahrensleitende Anordnungen und Maßnahmen

Die Befugnisse des Güterichters zu verfahrensleitenden Anordnungen und Maßnahmen gehen nicht über diejenigen des Vorsitzenden zur Vorbereitung und Durchführung des Gütetermins hinaus. Diese erfahren zudem Beschränkungen, da der Güterichter nicht entscheidungsbefugt ist. Diese eingeschränkten rechtlichen Befugnisse des Güterichters sind bei der Gestaltung des Güterichterverfahrens, die im Ermessen des Güterichters liegt, zu berücksichtigen.

XXVI. Mitwirkung der Parteien

Der Verfahrensablauf ist, da das Güterichterverfahren allein auf den Versuch einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung ausgerichtet ist, von der Mitwirkung der Parteien abhängig und kann nicht durch einseitige richterliche Anordnung gestaltet werden.

XXVII. Einbeziehung Dritter - Kostenfragen

Die begrenzten Befugnisse des Güterichters wirken sich auch auf die Möglichkeit, Dritte in das Verfahren einzubeziehen und die hieraus resultierende Frage der Kostentragung aus. Da das ArbGG eine Beweisaufnahme im Gütetermin nicht vorsieht, scheidet eine förmliche Ladung von Zeugen und Sachverständigen zum Gütetermin vor dem Güterichter aus. Eine Entschädigung von Dritten, die im Einvernehmen aller Verfahrensbeteiligten in das Güterichterverfahren durch Teilnahme am Gütetermin oder in sonstiger Weise einbezogen werden, nach dem JVEG ist nicht möglich. Eine Ausnahme stellt die Entschädigung von Dolmetschern dar, die zur Übersetzung für die Verfahrensbeteiligten hinzugezogen werden. Eine gesonderte Schulung von Kostenbeamten und Rechtspflegern zu Kosten- und Erstattungsfragen in Verfahren, die an den Güterichter verwiesen wurden, ist sinnvoll.

XXVIII. Merkblätter Güterichterverfahren

Angesichts der Besonderheiten des Güterichterverfahrens ist die Entwicklung von Merkblättern zur Information der Verfahrensbeteiligten und einbezogener Dritter, in denen das

Verfahren vorgestellt und auf die Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung sowie Fragen der Kostentragung hingewiesen wird, erforderlich.

XXIX. Amtshaftung

Amtshaftungsansprüche sind denkbar. Das „Richterspruchprivileg“ gilt nicht. Das praktische Risiko erscheint dennoch begrenzt, da richterliches Verhalten im Amtshaftungsprozess nur auf seine Vertretbarkeit hin zu überprüfen ist.

XXX. Güterichter als „Konfliktmanager“

Der Güterichter richtet den Blick von der isolierten Betrachtung des Streitgegenstandes und der gegensätzlichen Positionen auf den Konflikt in seiner Gesamtheit und auf die Interessenlage. Der Güterichter ist und bleibt gleichwohl Richter mit hoheitlichen Aufgaben, richterlicher Kompetenz und Beurteilungsvermögen. Insoweit hat der Güterichter die Schwierigkeit einer Doppelrolle zu bewältigen. Er muss von der Rolle des Streitentscheiders in die Rolle des Konfliktmanagers schlüpfen, der aktiv zuhört, das Gespräch strukturiert und moderiert.

XXXI. Methodenvielfalt im Güterichterverfahren

Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen, § 54 Abs. 6 S. 2 ArbGG. Ob der Güterichter seine Verhandlung nach den Grundsätzen der Mediation leitet oder eine andere Methode der Konfliktbearbeitung wählt, entscheidet er in Abstimmung mit den Parteien in richterlicher Unabhängigkeit.

XXXII. Mediation „light“

Der Güterichter ist kein Mediator, aber er kann in einer Güteverhandlung zahlreiche Methoden und Techniken der Mediation einsetzen. Der Güterichter ist nicht gehindert, den Fall auch rechtlich zu bewerten und eigene Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen oder einen eigenen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, falls dies gewünscht wird.

XXXIII. Aus- und Fortbildung

Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Güterichter ist unverzichtbar und unerlässlich. Eine vollständige Mediatorenausbildung ist nicht erforderlich, aber es bedarf einer

speziellen Ausbildung zum Erwerb zumindest von Grundkenntnissen in Kommunikations-, Konflikt- und Verhandlungslehre. Die neue Doppelrolle muss erlernt und trainiert werden.

XXXIV. Aufklärung der Prozessrichter

Um Fälle, die für eine Zuweisung an den Güterichter geeignet sind, erkennen und unterscheiden zu können, bedarf auch der Prozessrichter einer Schulung. Die Prozessrichter sollten deshalb in kompakten Fortbildungseinheiten mit den Möglichkeiten der differenzierten Konfliktbehandlung vertraut gemacht werden.

XXXV. Strukturen zur Qualitätssicherung

Neben der Qualifizierung der Güterichter durch Aus- und Fortbildung sind weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung für ein funktionierendes Güterichtersystem unverzichtbar. Hier ist an den Aufbau eines Tutoren- und Koordinatorensystems sowie an Intervision, Supervision und kollegiale Beratung zu denken. Den Güterichtern sind regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Stuttgart, im April 2013